

ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS  
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

---

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus XVIII.

Fasciculus 5.

1971 SEP 02

GYÖRGY ANTALFFY

Über die staats- und rechtstheoretischen  
Grundlagen der Organisationsformen der Macht



SZEGED  
HUNGARIA  
1971



ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS  
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

---

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus XVIII.

Fasciculus 5.

**GYÖRGY ANTALFFY**

**Über die staats- und rechtstheoretischen  
Grundlagen der Organisationsformen der Macht**

SZEGED  
HUNGARIA  
1971

Redigunt

GYÖRGY ANTALFFY, ÖDÖN BOTH, ANTAL FONYÓ, ISTVÁN KOVÁCS,  
JÁNOS MARTONYI, KÁROLY NAGY, ELEMÉR PÓLAY

Edit

*Facultas Scientiarum Politicarum et Juridicarum Universitatis Szegediensis  
de Attila József nominatae*

Nota

*Acta Jur. et Pol. Szeged*

Szerkeszti

ANTALFFY GYÖRGY, BOTH ÖDÖN, FONYÓ ANTAL, KOVÁCS ISTVÁN,  
MARTONYI JÁNOS, NAGY KÁROLY, PÓLAY ELEMÉR

Kiadja

*A Szegedi József Attila Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara  
(Szeged, Lenin krt. 54.)*

Kiadványunk rövidítése

*Acta Jur. et Pol. Szeged*

## 1. DIE ERSCHEINUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN ERKLÄRUNG DER GESELLSCHAFT UND DES STAATES

In den ausbeutenden Gesellschaften wurde die Anwendung der wissenschaftlichen Gesetze seitens der progressiven Klassen im Interesse der Gesellschaft einerseits durch die geschichtlichen Umstände, in denen diese Klassen in der Vergangenheit existierten, anderseits durch die engen Rahmen ihrer Klasseninteressen bestimmt. Die praktische Tätigkeit dieser Klassen war auch in jener Hinsicht beschränkt, dass sie die Notwendigkeit der Schaffung einer grundlegenden Gesellschaftswissenschaft nicht erkennen konnten und zwar deshalb nicht, weil die neuen Produktionsverhältnisse innerhalb des alten Systems auf instinktive Weise auftraten. Was die Klasseninteressen des Proletariats betrifft, sind diese nicht antagonistisch. Seine Interessen stimmen mit denen der Mehrheit der Gesellschaft, mit den grundlegenden Interessen aller werktätigen Massen der Gesellschaft überein, und sie entsprechen gleichfalls der objektiven Richtung der Gesellschaftsentwicklung. Darin ist der grundlegende Unterschied zu finden; es liegt nämlich im Interesse des Proletariats, dass die objektiven Entwicklungsgesetze der Gesellschaft erkannt werden. Eben deshalb können Marx und Engels, die Ideologen des Proletariats, als die Begründer der Wissenschaft über die Gesellschaft betrachtet werden.

Die Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise, die Entwicklung des Klassenkampfes des Proletariats ermöglichten und benötigten die wissenschaftliche Erklärung der Geschichte. Die Grösse von Marx besteht darin, dass er — die alten traditionellen idealistischen Anschauungen ablehnend — seine Ideologie auch auf die Erklärung der Geschichte erstreckte, die Entwicklungsgesetze der Gesellschaft aufdeckte, die wissenschaftlich-materialistische Erklärung der Geschichte begründete, die von der Epoche gestellte Aufgabe löste.<sup>1</sup>

Die marxistische Staatswissenschaft — als ein Teil der marxistischen Weltanschauung — drückt die Interessen des Proletariats aus, die Interessen des von ihm geführten Klassenkampfes um die Befreiung der Gesellschaft von der Ausbeutung und vom Privateigentum. Ihre Parteilichkeit unterscheidet sich grundlegend von der Parteilichkeit der bürgerlichen Soziologie. Die Parteilichkeit der Letztgenannten besteht darin, dass in ihr die antagonistischen Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft vertuscht, und die kapitalistischen Verhältnisse legitimiert werden. In diesem Interesse entscheidet sie sich oft für die

<sup>1</sup> Vergl. Engels F. und Marx K.: Die heilige Familie oder die Kritik der kritischen Kritik. (Marx—Engels: Werke Bd. 1.) Marx K.: Aus der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts (§§ 261—313) Werke Bd. 1. S. 201. Neulich gibt R. Miliband in seinem Beitrag über Marx und den Staat (Critica marxista, 1966. Nr. 2.) eine interessante Auseinandersetzung über die marxistische Auffassung des Staates.

Verfälschung der historischen Realität. Dem gegenüber stimmt die Parteilichkeit der marxistischen Staatswissenschaft mit den Aufgaben der wissenschaftlichen Erkenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse überein. Das Proletariat ist nicht nur an der objektiven Erkenntnis der Widersprüche im gesellschaftlichen Leben interessiert, sondern auch daran, dass diese Widersprüche auf eine solche Weise aufgehoben werden, dass es damit dem Fortschritt der Gesellschaft gedient werde.

Als Marx und Engels ihre Staatstheorie begründeten, konnten sie sich bereits auf gewisse Ergebnisse des philosophischen und soziologischen Denkens der Vergangenheit stützen. Die Erscheinung des Marxismus war nur durch einen kategorischen Bruch mit dem Idealismus, der in der vorangegangenen Sozialwissenschaft und Geschichtsschreibung herrschte und durch die Aufrechterhaltung der wertvollen Elemente dieser ermöglicht. Welche waren also die grundlegenden Mängel der Lehren über die Gesellschaft vor Marx, und was konnte aus ihnen als wertvolles aufbewahrt werden?

Der grundlegende und hauptsächliche Mangel aller vorangehenden Theorien der Gesellschaftswissenschaft und der Geschichtsschreibung steckt in ihrem idealistischen Charakter.

Die idealistische Auffassung über die Geschichte der menschlichen Gesellschaft geht aus dem Prinzip hinaus, dass irgendeiner geistiger Anfang bei der Entstehung des Lebens und der gesellschaftlichen Entwicklung eine bestimmende Rolle spielte, und die Hauptkraft des gesellschaftlichen Lebens und der Geschichte göttliches oder menschliches Bewusstsein sei. Die Priorität des Bewusstseins beweisend stellt der Idealismus das wirkliche Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Dasein und Bewusstsein auf den Kopf, sie betrachtet sowohl die Gesellschaft als Totalität, als auch ihre einzelnen Aspekte auf eine falsche Weise, sie stellt ein falsches Bild über die inneren Zusammenhänge der Geschichte, über die tatsächlichen Triebkräfte und Gesetzmässigkeiten der historischen Vorgänge dar. Marx und Engels haben bewiesen, dass die idealistische Erklärung der Gesellschaft ein wissenschaftsloses System von Ansichten sei, welches die gesellschaftlichen Verhältnisse auf falsche Weise widerspiegelt. Die idealistische Auffassung der Geschichte bietet kein objektives Kriterium, auf dessen Grund man entscheiden könnte, was in den gesellschaftlichen Erscheinungen und in den geschichtlichen Ereignissen primär und was sekundär ist, und sie studiert die Geschichte auf eine willkürliche und subjektive Weise.

„Die Welt ist von den Ansichten gelenkt“ — diese Aussage ist für die idealistische Konzeption über die Geschichte charakteristisch.

Die idealistische Erklärung der Gesellschaftsgeschichte hat sowohl erkenntnistheoretische als auch Klassenwurzeln. Die Geschichte ist von den Menschen gelenkt, aber alle ihren Tätigkeiten vollziehen sich durch ihr Bewusstsein. Aus diesem Fakt hinausgehend folgern die Idealisten dazu, dass das Urgrund der geschichtlichen Ereignisse im Bewusstsein, in der „Seele“ zu suchen sei, dass die sich in der Ideologie und Politik vollziehenden Veränderungen Quellen aller historischen Veränderungen sind, dass das Bewusstsein in der Geschichte die bestimmenden Rolle hat.

Die idealistische Erklärung der Geschichte wurde dadurch ermöglicht, dass die Geschichte auf den ersten Blick das Ergebnis der Tätigkeit solcher Individuen zu sein scheint, die von idealistischen Absichten erfüllt sind. Dieser Anschein wird vom Idealismus als das Wesen betrachtet, auf dieser Grundlage

absolutisiert er die idealistische, geistige Seite der menschlichen Tätigkeit, indem er diese als die Basis des gesellschaftlichen Lebens annimmt.

Auch die erkenntnistheoretischen Grundlagen des Idealismus ermöglichen bloss eine falsche Deutung der Geschichte. Das Sein und die Herrschaft der idealistischen Richtung waren in der vormarx'schen Gesellschaftswissenschaft keinesfalls die Folgen irgendeines Irrtums. Dann wäre die idealistische Erklärung der Geschichte mit der Entwicklung der die Irrtümer eliminierenden Erkenntnisse bereits vor langer Zeit verschwunden. Die Herrschaft des Idealismus in der vormarx'schen Soziologie ergab sich aus den allgemeinen Voraussetzungen des Daseins und der Entwicklung der Klassengesellschaft.

Mit der Trennung der physischen und der geistigen Arbeit drückt der ganze Last der physischen Arbeit die Schultern der werktätigen Massen, das Privilegium der geistigen Arbeit gehört den herrschenden, ausbeutenden Klassen. Die Letzteren nehmen meistens im Prozess der materiellen Produktion nicht teil, sie lenken die Produktion und den Austausch, sie nehmen die Leitung des Staates in die Hand, dessen Politik, Recht und herrschende Ideologie von ihnen bestimmt werden.

Der Idealismus widerspiegelt diese Erscheinung falsch, sie stellt die Tätigkeit der Massen als eine sekundäre Angelegenheit dar, die nicht wesentlich ist, und die keine Bedeutung aus dem Gesichtspunkt der Geschichte hat. Sie nimmt dagegen die Tätigkeit der Vertreter der ausbeutenden Klassen, Ideologen, Rechtsgeber, Politiker, — d. h. die Tätigkeit derjenigen, die die Ideologien, die Gesetze schaffen — als die Basis des geschichtlichen Vorganges an. Bei dieser Annahme wird die Geschichte zur Geschichte der „grossen Persönlichkeiten“ und die Rolle der Massen nimmt ab, die Ausbeutung und die Vorherrschaft der Ausbeutenden erweisen sich als notwendig, und kommen als ewig und unveränderlich vor.

Die idealistische Erklärung der Geschichte bildet ebenfalls die ideologische Grundlage des „persönlichen Kultes.“

Durch die Trennung der physischen und geistigen Arbeit sind die Illusionen über die absolute Selbständigkeit des geistigen Lebens der Gesellschaft für die ausbeutenden Klassen äusserst günstig, weil sie die Abhängigkeit ihrer Ideologie von den Klasseninteressen verhüllen und ermöglichen, dass diese Ideologie als allgemeines menschliches Wert angenommen werde.

Andererseits kann die idealistische Auffassung der geschichtlichen Vorgänge auch für den Fatalismus die Grundlage bieten, laut dessen der Weg der Geschichte von der Gottheit im voraus bezeichnet worden, das Schicksal der Menschen prädestiniert ist: der Mensch soll sich seinem Schicksal ergeben. Diese Ansichten haben die Passivität der Massen als Folge und erwecken die Empfindungen der Kraftlosigkeit und der Ergebung.

Weiterhin sind die herrschenden Klassen daran interessiert, die Entwicklung des revolutionären Klassenkampfes der unterdrückten Massen zu behindern. Die idealistische Erklärung der historischen Entwicklung wird von den Ideologen der herrschenden Klassen auch dafür benutzt, dass sie die Negation der revolutionären Praxis — das Mittel zur Lösung der Widersprüche in der Klassengesellschaft — theoretisch begründen. Wenn — laut des historischen Idealismus — die Ideen, das Bewusstsein die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung bilden, so kann man irgendwelche Veränderungen in der Gesellschaft durch die Veränderung des Bewusstseins, der Begriffe, der Normen, der Moral, usw. — ohne die Hilfe der revolutionären Praxis — hervorrufen. Die Ideologen

der ausbeutenden Staaten „begründen“ auf diese Weise ihr Verhältnis zum Klassenkampf, sie setzten an seine Stelle die heuchlerische Predigung der „moralischen Vervollkommnung“, der Nächstenliebe usw. In unseren Tagen werden diese Ideen von einigen rechtsgesinnten sozialdemokratischen Theoretikern für den Kampf gegen den revolutionären Marxismus angewandt.

So entspricht die idealistische Erklärung der gesellschaftlichen Vorgänge den Interessen der ausbeutenden Klassen. Der Idealismus bietet für sie eine geistige Waffe zur theoretischen Begründung ihrer Herrschaft, zur Verminderung der historischen Rolle der Volksmassen, zur theoretischen Bekräftigung ihrer Politik und Ideologie, zur Verhüllung ihrer Parteilichkeit, zur Negation der Bedeutung der revolutionären Praxis, usw. Es ist eben deshalb kein Zufall, sondern eine Gesetzmässigkeit, dass der Idealismus vom ausbeutenden Klasseninteresse ins Leben gerufen worden ist. Es stellt sich aber die Frage: aus welchem Grund die Denker der Vergangenheit, die die Interessen der Massen verteidigten, und sie mehr oder weniger treu widerspiegelten, doch eine idealistische Position hinsichtlich der Geschichte einnahmen? Dies ist damit zu erklären, dass die Voraussetzungen zur Liquidierung der Ausbeutung vor dem Kapitalismus noch nicht vorhanden waren. Das Bestreben der Werktätigen, dass sie sich vom Joch der Ausbeuter befreien, stiess an die Unbegreiflichkeit der materiellen Umstände; der Utopismus war in der die Interessen der werktätigen Klassen widerspiegelnden Ideologie noch nicht zu vermeiden. Die Ideologen dieser Klasse waren noch nicht in der Lage, die komplizierten Fragen des gesellschaftlichen Lebens wissenschaftlich annähern zu können.

Konsequentermassen wurde die Herrschaft der idealistischen Erläuterung der Geschichte vor Marx, teils durch die Unentwickeltheit der materiellen Umstände, teils durch die Zielstrebigkeit der ausbeutenden Klassen ermöglicht.

Das Wesen der idealistischen Ansichten hinsichtlich der Geschichte besteht in den oben erwähnten Theorien. Sie sind die Wurzeln dieser Ansicht. Doch schliesst diese allgemeine Charakterisierung die Tatsache nicht aus, dass wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen gesellschaftlich-politischen Theorien auf dem Gebiet der idealistischen Ansichten bezüglich der Geschichte zu finden sind. Der Idealismus trat in verschiedenen Formen auf, er spielte verschiedene Rollen, je nachdem, in was für einer Verbindung er mit den reaktionären und den progressiven gesellschaftlichen Klassen stand. Eben deshalb muss irgendeine Einstellung zur idealistischen Theorie immer konkret, historisch erfolgen.

In der antiken Gesellschaft erschienen einerseits die Ansichten einiger Philosophen, wie Herodot, Plutarch, und die Vertreter der Pythagoreischen Schule, die argumentierten: die Geschichte und infolge dessen das Schicksal der Menschen werden durch die unmittelbare Einmischung der Götter bestimmt; andererseits die Ansichten der grössten Philosophen des Altertums, Demokrit, Epikur, Lucretius, die die Einmischung der Götter ins menschliche Schicksal negierten. Die Geschichte wird nicht von den Göttern, sondern von den Menschen, durch ihr eigenes Bewusstsein geformt. Demokrit z. B. stellte fest, dass die menschliche Kultur aus einer Notwendigkeit entstanden war. All diese Denker haben die Rahmen des Idealismus nicht völlig überschreiten können. Sie verteidigten im verschiedenen Masse die Sklaverei. Die Ansichten von Demokrit, Epikur und Lucretius waren im Vergleich zu ihren Zeitalter progressiv.

Die verschiedenen Richtungen innerhalb der Rahmen der idealistischen Erläuterung der Gesellschaft widerspiegelten im wesentlichen den Kampf der sklavenhaltenden Demokratie und Aristokratie in der antiken Gesellschaft.

Im Zeitalter des Feudalismus herrschten religiös-mystische Ansichten hinsichtlich der Gesellschaft, die von der Bestrebung nach der Rechtfertigung des feudalen Systems durchdrungen waren. Sie wollten Beweise dafür liefern, dass dieses System von Gott geschaffen worden war und die Macht der Feudalherren und der Kirche den Willen Gottes realisiert.

Die Ideologen des Feudalismus bedeckten die feudalen Institutionen mit der Hülle des Heiligtums, um die Ausbeutung zu verteidigen. Es folgte aus der Herrschaft der religiösen Ideologie, dass der Kampf der fortschrittlichen Kräfte — Bauernaufstände, Bewegungen der niedrigeren Stadtschichten — unter religiöser Fahne erfolgten (z. B. die Bewegung der Hussiten in Böhmen, der Aufstand von Thomas Münzer in Deutschland).

Ein entschlossener Kampf gegen den Feudalismus entfaltete sich im 18. Jahrhundert in Frankreich. Der prägnanteste Ausdruck dieses war die Ideologie der französischen Aufklärung und des Materialismus. Die Vertreter der aufsteigenden Bourgeoisie haben eine ganze Reihe von zu ihrer Zeit fortschrittlichen Ideologien geschaffen.

Sie stellten das Kriterium der Vernunft den kirchlichen Grundprinzip der dogmatischen Wahrheit gegenüber, sie beurteilten den Feudalismus als ein überwundenes System, und begründeten die Notwendigkeit seines Ersetzens durch ein neues System, das der Vernunft folgt. In der Wirklichkeit war die Herrschaft der Vernunft die Idealisierung der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft.

Ihrer Meinung nach hängt das gerechte gesellschaftliche System von der Verbreitung der Kenntnisse, der Aufklärung, von den „guten Gesetzen“ ab. Da sie die Entwicklung der Gesellschaft nicht als einen gesetzmässigen Vorgang aufgefasst haben, betrachteten sie das Mittelalter als eine Folge der Unwissenheit und der Verirrung.

Im Zeitalter des Imparialisismus stellte sich die bürgerliche Sozialwissenschaft in den Dienst der imperialistischen Staaten, und so wird sie im Kampf gegen den Sozialismus benutzt. Indem die bürgerlichen Soziologen die kapitalistische Gesellschaft unterstützen wollen, erklügeln sie verschiedene reaktionäre Pläne zur Heilung der „Geschwüre“ des Kapitalismus, zur Elimination des Klassenkampfes, zur Aufbewahrung der Basis des Kapitalismus. Während sie danach trachten, den revolutionären Kampf der Massen zu untergraben, die Massen vom Bewusstsein ihrer Klasseninteressen zu berauben, machen sie wiederholte Versuche um die wissenschaftliche Erläuterung des historischen Vorganges zu widerlegen. Manche bürgerlichen Soziologen bekennen sich zum Agnostizismus, zum Irrationalismus, einige rufen sogar die religiösen, mystischen Ansichten des Mittelalters ins Leben.

Aus dem Gesichtspunkt der Herausbildung der wissenschaftlichen Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Entwicklung ist die Ausarbeitung jener Kategorien, die die wesentlichen Seiten des gesellschaftlichen Lebens widerspiegeln, z. B. Klasse, Staat, Ideologie, Recht, Moral usw. von grösster Bedeutung. Natürlicherweise war der Inhalt dieser Kategorien nicht wissenschaftlich erklärt. Aber sie zerlegten den gesellschaftlichen Organismus und legten seine verschiedenen Seiten in Abstraktionen fest, die bei der Ausarbeitung der Wissenschaft über die Gesellschaft ein notwendiges Material für das Denken lieferten.

Diese Ergebnisse der Gesellschaftstheorie wurden von Marx und Engels bearbeitet und angewandt. Sie stützten sich bei der Ausarbeitung ihrer Gesellschaftswissenschaft erstens auf die klassischen ökonomischen Lehren, die das

Wertgesetz und die grundlegende Gliederung der Gesellschaft auf Klassen ausarbeiteten, zweitens auf die Werke der Historiker und Philosophen des Anfangs des 19. Jahrhunderts, die — trotz ihrer reaktionären Ansichten — die Wissenschaften weiterentwickelten, drittens auf die Dialektik, die von ihnen auf die Gesellschaft konsequent angewandt wurde. Dadurch führte der Marxismus die hochwertige Weiterentwicklung der west-europäischen historischen ökonomischen und philosophischen Disziplinen durch.

Die Erscheinung der marxistischen Gesellschaftswissenschaft wurde also sowohl durch die materielle wie auch durch die geistige Entwicklung der Gesellschaft vorbereitet. Sie erschien zu jener Zeit, als die entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse und die theoretischen, ideologischen Vorbedingungen bereits vorhanden waren.

Das Wesen dieser Wendung besteht darin, dass es nicht mehr eine unwissenschaftliche idealistische Erklärung der Geschichte, sondern eine wissenschaftliche, materialistische Erläuterung der Geschichte war. Diese Wendung wurde von Marx durchgeführt, indem er in die Gesellschaftswissenschaft, innerhalb dieser in die Staatswissenschaft eine Reihe von neuen Thesen einführte, die in den früheren Theorien fehlten. Marx hat die Geschichte das Erstemal in der Geschichte als den objektiven, gesetzmässigen Vorgang der Entwicklung und des Wechsels der verschiedenen konkreten Gesellschaften dialektisch erläutert.

Für die früheren Gesellschaftswissenschaften ist oft eine metaphysische Gegenüberstellung der objektiven Gesetzmässigkeit und der menschlichen Tätigkeit charakteristisch. Die Marxisten haben die Anerkennung der objektiven Gesetzmässigkeiten im historischen Vorgang mit der Auffassung der Geschichte als das Ergebnis der Tätigkeit der Massen dialektisch verbunden. Auf diese Weise wurde der abstrakte, unhistorische Begriff des Menschen eliminiert, der ihn bloss als Naturwesen betrachtete. So wurde die historische, im Grunde genommen materialistische Auffassung begründet, die zur Aufklärung des Wesens der Menschen führte.

Die Begründer des Marxismus lehrten, dass das Problem der wissenschaftlichen Erklärung der Geschichte der Menschheit erst mit der Erscheinung der historischen Materialismus auf die Tagesordnung gekommen sei. Engels hat 1890 in seinem Brief an K. Schmidt geschrieben, dass die Auffassung über die Geschichte ein Wegweiser zum Studium der Geschichte sein soll, und kein Hebel zur Konstruierung, wie der Hegelianismus. Die ganze Geschichte muss von vornherein studiert werden.<sup>2</sup> Marx und Engels entdeckten nicht nur die materialistische Erläuterung der Geschichte, sondern sie leisteten zur Lösung dieser Aufgabe eine unaufschätzbare Hilfe, indem sie Beispiele für die wissenschaftliche Erklärung der konkreten Erscheinungen und Ereignisse des gesellschaftlichen Lebens lieferten.

Sie haben bewiesen, dass sich der Mensch als gesellschaftliches Wesen im Prozess der gesellschaftlichen Aktivität verändert und entwickelt. Wie sie meinten, steht die ganze Geschichte der Gesellschaft als die Entwicklung des Menschen durch die Arbeit vor uns, die Geschichte ist die Veränderung und die Entwicklung der gesellschaftlichen Natur des Menschen.

<sup>2</sup> Engels an K. Schmidt. (Marx—Engels: Ausgewählte Briefe. Budapest, 1950. S. 490. auf ung.)

## 2. DIE BEDEUTUNG DER RICHTIGEN ERKENNTNIS DES DIALEKTISCHEN VERHÄLTNISSES ZWISCHEN DER GESELLSCHAFTLICHEN STRUKTUR UND DER POLITISCHEN GEWALT AUS DEM GESICHTSPUNKT DER STAATSWISSENSCHAFT

Obwohl dem Begriff der ökonomischen Gesellschaftsformation aus dem Gesichtspunkt der Forschung eines historischen Vorganges eine grosse Bedeutung zuzuschreiben sei, ist dieser Begriff im ganzen Laufe der Geschichte, und zwar von der Auflösung der Urgemeinschaft an, ohne den Begriff der Klassen und des Klassenkampfes nicht konkret genug. Ohne diese Begriffe können die Triebkräfte der antagonistischen Formationen nicht definiert werden. Ausserdem, wenn wir einen Begriff erörtern, und z. B. „kapitalistische Formation“ sagen, heben wir die allgemeinen Charakterzüge hervor, die im kapitalistischen England, im kapitalistischen Deutschland, im kapitalistischen Frankreich usw. vorhanden sind. Die konkreten gesellschafts-politischen Systeme dieser Länder, die in der Gesellschaft herrschenden Ideologien weisen bestimmte Unterschiede auf, die aus dem allgemeinen Begriff der Formation nicht erklärt werden können. Diese Unterschiede sind nur als die Eigenarten und Wechselverhältnisse der jeweils in einem Land vorhandenen Eigenschaften analysierend zu entdecken. So wird der Begriff der Formation durch den Begriff der Klasse und des Klassenkampfes konkretisiert. So kann nicht nur der Unterschied aus dem Gesichtspunkt der Klassenstruktur (z. B. zwischen der kapitalistischen und feudalistischen Formation) ergriffen werden, sondern auch die Grundlagen des Unterschiedes zwischen den Staaten, die auf dem gleichen Niveau der gesellschaftlichen Entwicklung stehen, z. B. in der fortschrittlichen Periode des Überganges vom Kapitalismus in den Sozialismus. Eben deshalb betonte Lenin, dass „gesellschaftliches System“ und „gesellschaftliche Formation“ ohne den Begriff der Klassen und der Klassengesellschaft nicht konkret genug sind.<sup>3</sup>

Die Theorie der Klassen und des Klassenkampfes geben den Leitfadern auch zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erkenntnis der Zeitgemässheit, der Wege und Mittel der revolutionären Umgestaltung des Kapitalismus in den Sozialismus.

Es gibt unter den Menschen — der Tätigkeit, Bildung, den Einkommenverhältnissen, der Amtsstellung, usw. nach — manche Unterschiede. Unter diesen hat die Klassengliederung der Gesellschaft für die geschichtliche Entwicklung die grösste Bedeutung. Das Vorhandensein der Klassengliederung war in jeder Gesellschaft für die Mitglieder dieser Gesellschaft eine erkennbare Tatsache.

In der sklavenhaltenden Gesellschaft waren die Freien und die Sklaven die verschiedenen Kasten von einander scharf getrennt. In der feudalen Gesellschaft bestimmte die Standeszugehörigkeit die Stellung der Menschen. Diese Unterschiede erschienen für die Menschen entweder als aus der Natur gegebene oder als vom Gott geschaffene Unterschiede. Die bürgerliche Gesellschaft, die die formelle Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz deklarierte, machte die ökonomische Grundlage der gesellschaftlichen Unterschiede sichtbar. Es ist eben deshalb kein Zufall, dass es zur Zeit des sich entwickelnden Kapitalismus erkannt wurde, dass die Spaltung der Gesellschaft in grosse gesellschaftliche Gruppen, d. h. Klassen, von der Wirtschaft determiniert ist. Es ist bekannt, dass die

<sup>3</sup> Lenin V. I. Sämtliche Werke Bd. 1. S. 398. (Die Kritik der Narodnik-Soziologie, auf ung.)

Existenz der Klassen bereits von den vormarxschen Denkern entdeckt worden war. Die Begründer des Marxismus basierten auch beim Studium der Klassenstruktur der Gesellschaft und der Klassenkämpfe auf die Ergebnisse der bürgerlichen Gesellschaftswissenschaft. Das bedeutet nicht soviel, dass die marxistische Lehre über die Klassen bloss eine einfache Fortsetzung und Weiterentwicklung der vormarxschen Theorien sei.

Das Wesen der Klassen- und Klassenkampf-Theorie, ihr prinzipieller Unterschied von den bürgerlichen Lehren, wurde von Marx in seinem Brief an Weydemeyer, am 5. März 1852 bestimmt: „Was mich nun betrifft, so gebührt mir nicht das Verdienst, weder die Existenz der Klassen in der modernen Gesellschaft, noch ihren Kampf unter sich entdeckt zu haben. Bürgerliche Geschichtsschreiber hatten längst vor mir die historische Entwicklung dieses Kampfes der Klassen und bürgerliche Ökonomen die ökonomische Anatomie derselben dargestellt. Was ich neu tat, war 1. nachweisen, dass die Existenz der Klassen bloss an bestimmte historische Entwicklungsphasen der Produktion gebunden ist; 2. dass der Klassenkampf notwendig zur Diktatur des Proletariats führt.“<sup>4</sup>

Aus dem Gesichtspunkt der Klassentheorie ist es vor allem wichtig, dass ein wissenschaftliches Kriterium der Klassengliederung der Gesellschaft herbeigeführt werde, und im Sinne dieses die wesentlichen Kriterien der Klassenunterschiede bestimmt werden. Lenin bestimmte die Kriterien dieser Gliederung in seinem Werk *Die grosse Initiative* folgenderweise: „Als Klassen bezeichnet man grosse Menschengruppen, die sich voneinander unterscheiden nach ihrem Platz in einem geschichtlich bestimmten System der gesellschaftlichen Produktion, nach ihrem (grösstenteils in Gesetzen fixierten und formulierten) Verhältnis zu den Produktionsmitteln, nach ihrer Rolle in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit und foglich nach der Art der Erlangung und der Grösse des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum, über den sie verfügen. Klassen sind Gruppen von Menschen, von denen die eine sich die Arbeit einer anderen aneignen kann infolge der Verschiedenheit ihres Platzes in einem bestimmten System der sozialen Wirtschaft.“<sup>5</sup>

Aus dieser Feststellung von Lenin hinausgehend sollen wir die Ideen der Verteidiger des Kapitalismus als falsch betrachten, nämlich erstens: die Besitzer der Produktionsmittel entfernen sich teils von der unmittelbaren Lenkung der Produktion, und diese Tatsache wird als ein Übergang zu irgendeiner „Manager Society“ dargestellt, als ob sie keine Besitzer wären, sondern die Schlüsselpositionen der Gesellschaft von technischen Fachleuten eingenommen wären;<sup>6</sup> zweitens: diese Tatsache wird als die Liquidation des Kapitalismus angesprochen. Sie behaupten, dass jetzt, wenn sich der aktive Besitz der Produktionsmittel in den passiven Besitz der Aktien verwandelt ist, entspricht die These, dass die Eigentumsverhältnisse die Basis der wirtschaftlichen Herrschaft bilden, der Wahrheit nicht mehr. Natürlicherweise ist der heutige Kapitalismus von den des vorigen Jahrhunderts unterschiedlich, doch bleibt er auch weiterhin ein Kapitalismus. Die „Lenker“ erfüllen den Willen der Kapitalisten, der Besitzer. Die Produktion ist aus Profitinteressen organisiert. Aus der Analyse dieses

<sup>4</sup> *Marx an J. Weydemeyer* (Marx K.—Engels F.: Ausgewählte Briefe, Berlin 1953. S. 86.)

<sup>5</sup> *Lenin V. I.: Die grosse Initiative* (Ausgewählte Werke. Moskau. 1947. Bd. 2. S. 570.)

<sup>6</sup> Vergl. Burnham J.: *The managerial Revolution*. New York. 1941—1945.

Vorganges kann aber eine wichtige Folgerung gezogen werden, nämlich: die kapitalistische Klasse kann aus dem Gesichtspunkt der Produktion völlig entbehrt werden.

Auch diejenigen Theorien gewinnen an Boden, laut deren eine Nivellierung der Einkommen und des Lebensstandes in den kapitalistischen Ländern wahrzunehmen sei: das Einkommen der Reichen nimmt ab, das der Armen nimmt zu, die „mittlere“ Klasse erweitert sich, sie nimmt die Schichten über und unter ihr in sich auf. Daraus ziehen sie weitgehende Schlussfolgerungen über das „Verschwinden der Klassenunterschiede“, über den Klassenkampf der kapitalistischen Gesellschaft und selbstverständlich auch über die „Unhaltbarkeit“ der Anwendung von marxistischen Theorien auf den heutigen Kapitalismus.

Dieses Bild entstellt aber die Wahrheit. Ausserdem ist zu betonen, dass die Form des Privateigentums, die die Herrschaftsposition einer Klasse und die Unterdrückung einer anderen Klasse ermöglicht, von der herrschenden Klasse als heilig und unantastbar proklamiert, durch Gesetzgebung unterstützt und mit der ganzen Macht des Staates verteidigt wird.

Die Erscheinung der Klassen war erst dann historisch möglich, als sich die produktive Arbeit immer mehr entwickelte, die Mehrarbeit entstand, die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft wirtschaftlichen Nutzen gewährte. Diesen Gedanken erörternd wies Marx im *Kapital* darauf hin, dass solange die Arbeitsproduktivität das bekannte Minimum nicht erreicht hatte, verfügte der Arbeiter über die überflüssige Zeit nicht, ohne welche kein Mehrprodukt möglich war. Das heisst es konnten keine Kapitalisten, aber auch keine Sklavenhalter, oder Feudalherren, mit einem Wort: keine grosse Klasse der Besitzer, die zu Lasten der Enteignung von fremder Arbeit gelebt hätte, entstehen.

Die Notwendigkeit der Erscheinung der Klassen wurzelt in einem solchen Entwicklungsniveau der Produktion, wo die Entwicklung dieser nur mit einer verstärkten Arbeitsteilung möglich ist. Engels setzte sich mit diesen Gedanken im *Anti-Dühring* auseinander, wo er darauf hingewiesen hat, dass als die gesellschaftliche Arbeit zur Akkumulierung produziert, und ihre Produktion die Selbsterhaltungsmittel aller übertrifft, als die Arbeit die ganze oder fast ganze Zeit der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder in Anspruch nimmt, spaltet sich die Gesellschaft unvermeidbar in Klassen. Neben dieser sich ausschliesslich mit zwangsmässigen Arbeit beschäftigenden Mehrheit bildet sich die Klasse heraus, die von der unmittelbaren Produktionsarbeit befreit ist, die sich mit den gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft, (wie die Lenkung der Arbeit, die Staatsangelegenheiten, die Rechtssprechung, die Wissenschaft, die Kunst usw.) beschäftigt. Es folgt daraus, dass die Grundlage der Erscheinung der Klassen das Gesetz der Arbeitsteilung ist.

Die marxistisch-leninistische Klassentheorie ermöglicht also, dass wir uns im Chaos der vielseitigen Bestrebungen der Menschen zurechtfinden. Mit ihrer Hilfe können wir diese Bestrebungen auf bestimmte materielle Interessen der grossen gesellschaftlichen Gruppen, Klassen zurückführen, und das Individualistische auf das Gesellschaftliche beziehen. Das ist aber keine formelle statistische Operation zur Feststellung irgendeines Durchschnittes dieser Bestrebungen, es bedeutet soviel, dass diejenigen Bestrebungen ausgewählt werden, die im System der gegebenen Produktionsverhältnisse als Folge der objektiven Klassenstellung erscheinen, die aus dem Gesichtspunkt der gegebenen Klasse allgemein sind, und die in den grundlegenden Sphären der menschlichen Tätig-

keit einen entscheidenden Einfluss ausüben. Die Analyse der gesellschaftlichen Wurzeln dieser Bestrebungen ermöglicht die Erschliessung der materiellen Gründe, die die Ideen, die politischen und rechtlichen Verhältnisse der Klassen, die Bewegung und den Zusammenstoss der grossen Massen bestimmen. Indem wir die Klassensstruktur einer gegebenen Gesellschaft eines Landes untersuchen, erhalten wir ein objektives Bild über die Wechselwirkung der in der Gesellschaft wirkenden Kräfte und sind wir fähig, die wesentlichen Züge der vorhandenen Widersprüche, Zusammenstösse, Konflikte zu erklären.

Die marxistisch-leninistische These über die Klassen und den Klassenkampf ist ein unentbehrlicher Leitfaden in den geschichtlichen Studien und ein wichtiges Mittel zur Orientierung in den komplizierten Verhältnissen des Klassenkampfes.

Die Klassenstruktur jeder Gesellschaft ist ziemlich verwickelt. Um sie richtig analysieren zu können, müssen — aus der Basis der gegebenen Gesellschaft hinausgehend — die grundlegenden Klassen definiert werden, deren Verhältnisse die Hauptlinie der Entwicklung der Gesellschaft darstellen. Daneben muss man in Betracht ziehen, dass es in der Gesellschaft meistens auch nicht-grundlegende Klassen — deren Existenz mit den älteren oder neueren wirtschaftlichen Systemen verbunden ist —, weiterhin innerhalb der einzelnen Klassen, Gruppen mit Klassencharakter zu finden sind.<sup>7</sup>

Die Grenzen zwischen den einzelnen Klassen und sozialen Schichten sind sehr oft mobil und relativ, die Übergänge sind stufenmässig. Aber diese Unterschiede existieren in der Realität, und so gewinnt die Aufteilung in grundlegende soziale Gruppen sowohl aus dem Gesichtspunkt der Praxis als auch der Gesellschaftswissenschaft eine äusserst grosse Bedeutung. Die gesellschaftliche Struktur z. B. der kapitalistischen Gesellschaft ist sehr verwickelt, aber man kann darin drei Schichten von einander unterscheiden: die Bourgeoisie, das Proletariat und die „mittleren Schichten“, wo alle intermediären Schichten und nicht grundlegenden Klassen einbezogen sind.

Die Analyse der sozialen Struktur der Gesellschaft, der unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Gruppen, der Bedeutung der Stufe und der Art ihres Einflusses auf das gesellschaftliche Leben muss natürlicherweise nach den einzelnen Ländern, nach den Gruppen der einzelnen Länder konkretisiert werden. Der Einfluss der nationalen Eigenarten auf die Klasse und ihre Wechselwirkung muss ausgewertet werden. Als Ergebnis dieser Analyse und Bewertung kann man sich ein objektives Bild über die Gruppierung der Klassenkräfte innerhalb der Gesellschaft gewinnen.

Einige bürgerlichen Soziologen versuchen — die Kompliziertheit der Klassenstruktur der heutigen kapitalistischen Gesellschaft ausnutzend —, die Existenz zweier grundlegenden Klassen der Gesellschaft zu verneinen, sie stellen — mit der Verschleierung des Antagonismus zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie und als Ausgleich zum Marxismus — die Theorie der sog. „sozialen Stratifikation“ in den Vordergrund. Dieser Theorie nach teilt sich die Gesellschaft auf Gruppen oder Schichten (Strata) auf. Die Aufgabe des Soziologen besteht darin, dass er die Gliederung der Gesellschaft in Schichten, d. h. die Stratifikation der Gesellschaft und die Bewegung der Menschen innerhalb der Schichten und zwischen den Schichten, d. h. die „soziale Mobilität“ erforscht.

<sup>7</sup> Bauman Z.: Allgemeine Soziologie. Budapest. 1967. S. 51. 61. (auf ung.) Hegedüs A.: A szocialista társadalom strukturájáról. Budapest, 1967. (Über die Struktur der sozialistischen Gesellschaft)

Es ergibt sich die Frage, was das Kriterium der Aufteilung in verschiedene Schichten sei. Diesbezüglich gibt es unter den bürgerlichen Soziologen keinen Einklang. Sie stimmen zwar darin miteinander überein, dass die These, das entscheidende Kriterium bei der Aufteilung der Gesellschaft in Klassen das Verhältnis zu den Produktionsmitteln sei, von ihnen geleugnet wird. Auch wenn sie sich auf wirtschaftliche Kriterien berufen, erwähnen sie die Sphäre der Verteilung (die Grösse der Einkommen) oder die materiell-sozialen Verhältnisse (Wohnung), also solche Seiten des Lebens, die von der Produktion abhängig sind. Als ein Beispiel könnte die sich nach Vielseitigkeit strebende, doch aufgrund ihres Eklektizismus typische Theorie der „violdimensionalen Stratifikation“, die von Max Weber geschaffen wurde, erwähnt werden.<sup>8</sup>

Die wirtschaftliche, soziale „Lebensweise“ und die politische Sphäre werden von Weber als verschiedene selbständige „Dimensionen“ des sozialen Lebens geprägt, und er meint, in jeder Dimension könnte die soziale Differenzierung getrennt untersucht werden. Auf diese Weise gelangt er zu einer gewissen „Stratifikation“: in der wirtschaftlichen Dimension teilen sich die Menschen nach Klassen auf, in der sozialen Dimension entsteht das System der „Status“, in der Politik die Teilung nach Parteien. Der Mangel dieser Theorie besteht darin, dass die Abhängigkeit der verschiedenen Sphären von der Wirtschaft verneint wird, und dadurch die monistische Auffassung über die Gesellschaft durch eine eklektische ersetzt wird. Das ist eine äusserst typische Erscheinung der modernen bürgerlichen Soziologie. Es ist kein Zufall, dass sie die Theorie über die „violdimensionale Stratifikation“ als eine der Errungenschaften der Sozialwissenschaft in den Vordergrund stellen. Auf Grund dieses Prinzips haben sie eine ganze Reihe von Theorien geschaffen, die von der Weberschen Theorie und von einander in der Anzahl der Dimensionen und in den Kriterien, auf welche die Stratifikation begründet wird, unterscheiden.

Im Grunde genommen ist es in den Theorien der „sozialen Stratifikation“ gemeinsam und zugleich von uns unerkennbar, dass sie das einheitliche wirtschaftliche Kriterium der Definition der Klassenstruktur abweisen, und die Klassengliederung der Gesellschaft mit einer sekundären und von anderswo abgeleiteten Aufteilung der Gesellschaft verwechseln.

Aus den Erwähnten ergibt sich eine unvermeidbare Subjektivität, und der Antagonismus zwischen den grundlegenden Klassen des Kapitalismus wird verschleiert. Die Apologeten des modernen Kapitalismus können sich von der Tatsache, dass die Produktionsverhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft vom antagonistischen Charakter sind, nicht freimachen. Diese sind Ausbeutungs-, — Herrschafts-, — und Unterordnungsverhältnisse, die unvermeidbar zum Klassenkampf führen. Es ist aber daran nicht zu zweifeln, dass sich das Leben in jeder Gesellschaft aus der Tätigkeit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ergibt. Damit die Menschen ihre Tätigkeit in verschiedener Form durchführen und ihre Bedürfnisse befriedigen können, treten sie innerhalb dieser Gruppen mit einander in Verbindung. Da sich die Tätigkeit der Menschen in diesem Rahmen entfaltet, gibt es in jeder konkreten Gesellschaft eine Anzahl von derartigen Gruppen. Die Menschen sind bereits beim Geburt Mitglieder einer bestimmten Gruppe — der Familie — und bis zu ihrem Tode führen sie ihre verschiedenen Tätigkeiten als Mitglieder gewisser Gruppen.

Die Mehrheit der Staatsbürger des sozialistischen Staates sind entweder in der industriellen oder in der landwirtschaftlichen Produktion tätig. Jedes In-

<sup>8</sup> Weber Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Budapest. 1967. S. 341. (auf. ung.)

dividuum gehört gleichzeitig zu einer Familie, zu einer bestimmten Klasse, zu einer bestimmten Wohn- und Tätigkeitsgemeinschaft. Es ist Mitglied einer Gewerkschaft, in seiner Freizeit figuriert als Mitglied eines Kulturvereins, oder Sportvereins, in seiner Jugend arbeitet als Mitglied einer Studentengruppe, usw.

Jede soziale Gruppe besteht aus einer kleineren oder grösseren Anzahl von Individuen, die sich aufgrund gewisser Tätigkeit, zur Befriedigung von individuellen oder gesellschaftlichen Bedürfnisse, vereinigen.<sup>9</sup>

Das produzierende Unternehmen stellt die Waren durch die Kooperation seiner Arbeiter und Angestellten her, und setzt die von ihnen produzierten Waren ab. Damit befriedigt das Unternehmen gewisse gesellschaftliche Bedürfnisse, gleichzeitig befriedigt es die individuellen Interessen der Mitglieder seines Kollektivs, indem diese für die Arbeit Lohn bzw. Gehalt bekommen, woraus sie leben können. Die Familie ist eine verwandte Gruppe, in der die Mitglieder ihre biologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse in der Form der Organisation des Verbrauchs befriedigen. Das Individuum gehört bereits aufgrund seiner Arbeit und seines Verhältnisses zu den Produktionsmitteln zu einer bestimmten Klasse. Die Staatsbürger sind ausserdem Bewohner einer Stadt oder einer Gemeinde. Sie gehören zur Mitgliedschaft eines Kulturvereins, oder zu der eines Sportvereins. Solche Gruppen sind noch: die Schule, die als das Kollektiv der Schüler und der Lehrer der Bildung der Jugendlichen dient, die staatlichen Institutionen, die aus einer gewissen Anzahl von zu einander geknüpften staatlichen Organen bestehen, die politischen Parteien, die von denjenigen Individuen gebildet sind, die für die Realisierung eines politischen Programms entweder für die Realisierung der spezifischen Interessen der Mitglieder der Gesellschaft eintreten, wie es in den kapitalistischen Ländern der Fall ist, oder für das gemeinsame Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft kämpfen, wie es in den sozialistischen Ländern geschieht.

Die Aktivität dieser Gruppen entfaltet sich auf dem Gebiet des Staates, und die staatlichen Organe haben über ihnen die Aufsicht, falls diese aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung für notwendig gehalten wird. Viele Gruppen können erst dann funktionieren, wenn sie eine Bewilligung der staatlichen Organen erhalten haben. Die Gründung von einem neuen Unternehmen, weiterhin von einem wissenschaftlichen, Kultur, — oder Sportvereins benötigt die Genehmigung der staatlichen Organe, und die Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn die Erforderungen aller Rechtsvorschriften bei der Gründung gewahrt werden. Nur auf Grund des Gesetzes über Staatsbürgerschaft kann ein Person Mitglied des Staates werden. Es ist weiterhin in der Wirklichkeit so, dass die Aktivität zahlreicher Gruppen, durch die vom Staat erlassenen Rechtsvorschriften geregelt ist. Dies bezieht sich auch auf die staatlichen Organe selbst, weil auch ihre Arbeit auf den Rechtsregeln beruht.

Die Tatsache, dass die staatlichen Organe die Rechtsvorschriften erlassen, die die Entstehung, die Entwicklung und die Aufhebung gewisser gesellschaftlichen Gruppen Regeln, und dass diese die Aufsicht über der Arbeit der letztgenannten ausüben, weist darauf hin, dass der Staat eine Organisation ist, die selbst eine gesellschaftliche Gruppe bildet, einerseits im engeren politischen Sinne, als eine von der Gesellschaft mehr oder weniger abgesonderte Organisation,

<sup>9</sup> *Bauman Z.*: op. cit. S. 357 ff., S. 413. ff. *Kulcsár K.*: A szociológiai gondolkodás fejlődése. Budapest, 1966. S. 294—306. (Die Entwicklung des soziologischen Denkens)

andererseits, im breiteren geographischen Sinne in die alle Staatsbürger und Personen, die auf dem Gebiet des Staates wohnen, miteinbegriffen sind.<sup>10</sup>

Der Unterschied zwischen dem Staat, im geographischen Sinne genommen und den gesellschaftlichen Gruppen ist darin zu finden, dass der Staat die grösste unter diesen Gruppen ist, weil er die ganze Bevölkerung und gleichzeitig alle auf seinem Gebiet funktionierenden gesellschaftlichen Gruppen umfasst. Da sich die gesellschaftliche Aktivität der Menschen durch partiellen Gruppen ausgeübt wird, die einzelne und abgesonderte Tätigkeiten führen, wird diese Tätigkeit von den staatlichen Organen geregelt, und Aufsicht wird darüber geführt, dass sich diese Tätigkeit so entfalte, wie es von den Zielsetzungen des Staates erfordert wird.

Unter den Gruppen soll man diejenigen unterscheiden, die eine bestimmte Organisation haben (d. h. an deren Spitze eine Leitung steht, und die über Vorschriften verfügen, denen folgend die Mitglieder der Gruppe ihre Tätigkeit ausüben). Die Klasse ist durch das gleiche Verhältnis ihrer Mitglieder zu den Produktionsmitteln und durch die gleiche Art der Beteiligung am nationalen Einkommen charakterisiert, aber die Klassen selbst sind keine Organisationen mit einer Leitung und mit Regeln, die für alle Mitglieder verbindlich wären.) Z. B. die Bauernschaft, die eine der grundlegenden Klassen ist, ist keine organisierte Einheit mit einer Leitung und mit Regeln, die für alle Bauern verbindlich sind. Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Mitglieder der einzelnen Klassen keine Organisationen bilden können. Die Arbeiter sind z. B. in den Gewerkschaften organisiert, die die Interessen der Mitglieder verteidigen. In den kapitalistischen Staaten, hat das Proletariat ausser den Gewerkschaften auch politische Parteien. Der Staatsapparat dient der Klasse, die die Macht in der Hand hat, damit sie die Interessen der Mitglieder vertreten kann.

Auch die Nationen sind keine organisierten Gruppen. In ihnen sind die Leute auf Grund der geschichtlichen Traditionen, der gemeinsamen Sprache, der gemeinsamen oder ähnlichen Formen der Wirtschaft und der Kultur verbunden, aber sie bilden keine Organisation, die sich bestimmte Aufgaben setzt, welche durch die Arbeit ihrer Mitglieder realisiert werden. Im Rahmen der Nation können gewisse Organisationen zur Pflege der nationalen Kultur gegründet werden, wie es bei den nationalen Minderheiten eines Staates der Fall ist, oder in den kapitalistischen Staaten nationale politische Parteien und Kulturvereine ins Leben rufen. Die Bevölkerung jedes Staates besteht aus mehreren Klassen, die durch ihre Organisationen, die Klasseninteressen verteidigen; einander mehr oder weniger ausgeprägt gegenüberstehen. Organisationen diesen Typs sind die Gewerkschaften, die Monopole, die politischen Parteien und selbst der Staatsapparat, der ein unterdrückendes Organ ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Staat und der Nation besteht darin, dass die Bevölkerung des Staates aus den Vertretern mehrerer Nationen besteht, wenigstens im Falle eines Mehrnationalitätenstaates. Aber die Bevölkerung ist auch in jenen Ländern, wo es keine nationalen Minderheiten gibt, nicht mit der Nation identisch, weil der Begriff alle umfasst, die auf dem Gebiet des

<sup>10</sup> Marx benutzt den Begriff des Staates in seinem Werk *Aus der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Kritik des Hegelschen Staatsrechts* (op. cit.) in zweifacher Bedeutung. Im ersten Sinne wird darunter der politische Staat, als die von der Gesellschaft abgesonderte Organisation verstanden; im zweiten Sinne bezeichnet er mit dem Begriff die Ganzheit des Volkes (der Bevölkerung) als eine organische Totalität.

Staates wohnen, was soviel bedeutet, dass hier ausser der Staatsbürger auch Fremde und Nicht-Staatsbürger wohnen, d. h. alle, die der Staatsmacht untergeordnet sind, ungeachtet ihrer nationalen Zugehörigkeit.

Wenn wir den Staat als eine Form der gesellschaftlichen Organisation untersuchen, müssen wir die Folgerung ziehen, dass der Staat alle auf seinem Gebiet existierenden organisierten und nicht organisierten gesellschaftlichen Gruppen umfasst. Seine Organe regeln die Arbeit der Gruppen, sie haben die Aufsicht über dieser, sie sichern die Ordnung mit der Anwendung von Zwang, die gegenüber denjenigen Klassen angewandt wird, die mit den Interessen des Staatsorganisation in Gegensatz geraten.

Alle gesellschaftlichen Gruppen haben Vorschriften, die von den Mitgliedern innegehalten werden müssen. Es spielt dabei keine Rolle, ob das eine organisierte oder nicht organisierte Gruppe ist.<sup>11</sup> Diese Vorschriften sind manchmal moralische Regeln, die die Mitglieder einer gesellschaftlichen Gruppe zu einer bestimmten Verhaltensweise verpflichten, und zwar im Einklang mit ihren Ansichten über „Gutes“ und „Schlechtes“. Jede Klasse hat ihre eigene moralische Auffassung, d. h. ihre Vorstellung über Gutes und Schlechtes, und jede Klasse führt ihre Tätigkeit dieser Vorstellung entsprechend. Der Streik, als ein Mittel der Arbeiterklasse im Klassenkampf, bedeutet für die Arbeiter die moralische Verpflichtung, einander zu helfen, während der Streikbrecher, der die Arbeitssolidarität verrät, in den Augen der Arbeiter verachtenswert ist, indem er die moralische Verpflichtung seiner Klasse verletzt. Demgegenüber betrachten die Arbeitsgeber den Streik als einen unmoralischen Versuch, und die Tat des Streikbrechers ist in ihren Augen moralisch richtig, obwohl er mit der Aufnahme der Arbeit seine Kameraden verrät.

Es gibt auch solche moralischen Regeln, die für die Mitglieder der als Staat organisierten modernen Gesellschaften verbindlich sind. Solche Regeln sind z. B. die persönliche Unantastbarkeit, der Schutz der Interessen, die Vorschriften bezüglich des Verbotes eines Schadenerrichtens im fremden Vermögen usw. Ein grosser Teil dieser moralischen Regeln, die seitens der Mitglieder der Gesellschaft als Verbot qualifiziert sind, z. B. der Mord, der Schwindel, usw. nehmen eine juristische Form an, auf Grund deren die staatlichen Organe diejenigen verfolgen, die diese Taten begehen haben.

Es gibt auch zahlreiche solche Gebräuche, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Religionen entstanden sind. Diese beziehen sich meistens auf die verschiedenen religiösen Feste.

Aber ausser diesen von den staatlichen Organen anerkannten Gebräuchen, die als Rechtsregeln erscheinen, gibt es eine Anzahl von übrigen gesellschaftlichen Regeln.

Auf diese Weise existieren mehrere gesellschaftliche Regeln, die von den Menschen im Alltagsleben innegehalten werden. Diese Gewohnheiten beziehen sich auf die Kleidung, das Essen, die Haltung, die bei gewissen Angelegenheiten des Lebens, z. B. beim Geburt, bei einer Hochzeit, beim Todesfall anzunehmen ist. Eine althergebrachte Sitte schreibt vor, dass man nach dem Tod eines

<sup>11</sup> *Bauman Z.*: op. cit. S. 357. *Kulcsár K.*: *Bevezetés a szociológiába*. Budapest, 1965. S. 95 ff., S. 167. ff. (Einführung in die Soziologie). Es sind bereits einige Versuche vorgenommen, um die allgemeinen soziologischen Probleme der Normen zusammenzufassen (so z. B. *Blake J.—Davis K.*: *Handbook of Modern Sociology*. 1959. S. 156.), aber zu einer Zusammenfassung im obigen Sinne oder zu einer Verallgemeinerung ist noch die weitere Bearbeitung des Problems notwendig.

näheren Verwandten eine zeitlang trauern soll, sich nicht unterhalten darf, und den Schmerz über den gestorbenen sichtbar erkennen lassen soll. Bei uns, in Ungarn, beruht die Ernährung auf Zerealien, d. h. der Anteil des Brotes ist im Vergleich zu den anderen Nahrungsmitteln ziemlich gross. Das ist auch die Folge gewisser Gewohnheiten, die in anderen Ländern nicht vorzufinden sind (in Holland gehört das Brot zu den nebensächlichen Nahrungsmitteln). Die Menschen in der Sowjetunion begrüßen sich mit ihren Nach- und Vaternamen, während bei anderen Völkern diese Gewohnheit nicht bekannt ist. Die europäische Schrift geht von links nach rechts, die Araber schreiben von rechts nach links, die Japaner von oben nach unten und von rechts nach links. All diese gehören zu den zahlreichen Gewohnheiten, die von den verschiedenen Völkern in ihrem Alltagsleben angewandt werden, und die nicht von Rechtsvorschriften geregelt sind.

Zum Begriff der Gewohnheit gehören alle Regeln, die in einer gesellschaftlichen Gruppe nach einem längeren Fortbestand eines gewissen gesellschaftlichen Verhaltens entstanden und für die Mitglieder der Gruppe als verbindlich angesprochen sind.

Es ist ziemlich schwierig, die Gewohnheiten zu kategorisieren. Man kann die Gewohnheiten allgemeinen Charakters von den Gewohnheiten unterscheiden, die Gewohnheiten einer engeren Gruppe sind. Im Verkehr der Menschen könnten die Höflichkeit und die Schicklichkeit von einander unterscheidet werden, oder die Mode (d. h. die Veränderungen des Schnittes und der Farbe der Kleidungsstücke und im ganzen Aussenbild der Frauen) könnte als eine Kategorie betrachtet werden. In der jetzigen Forschungsphase dieser Erscheinungen ist es aber ein vergeblicher Versuch, wenn man Kategorien aufstellen wollte. Wir haben noch keine wissenschaftlich begründeten und kontrollierten Angaben dazu, dass wir die Kategorisierung der Gewohnheiten laut ihrer verschiedenen Eigenschaften durchführen könnten.

Die eine Kategorie geht in die andere überein. Dies wird auch von der Tatsache bewiesen, dass einerseits viele moralische Regeln als Folgen von Gewohnheiten erhalten blieben, anderseits Gewohnheiten, wie z. B. das Respektieren der Alten, der Frauen und der Körperbehinderten, solche Gewohnheiten bilden, die moralischen Grundlagen haben. Dasselbe ist auch für den Fall gültig, wenn man sich für eine Wohltat bedankt.

All diese gesellschaftlichen Regeln haben ihre Sanktionen. Es bedeutet soviel, dass die gesellschaftliche Umgebung, innerhalb welcher die Regel verletzt wird, gegenüber des Täters verurteilend reagiert und ihn bestraft. Als eine Sanktion kann die Kritik des nicht entsprechenden Verhaltens dienen, die Verachtung der gesellschaftlichen Umgebung, deren Regeln vom Täter verletzt worden sind, die Ausschliessung der Person aus der gesellschaftlichen Gruppe, innerhalb welcher er lebt und ihre Tätigkeit ausübt, es kann sogar zur physischen Vernichtung der Täters kommen. Der Adelige setzte sich im Feudalismus dem Verachten der gesellschaftlichen Umgebung aus, wenn er auf die Beleidigung nicht mit einem Duell geantwortet hätte. Es kam in der Vergangenheit vor, dass eine adelige Familie den Sohn ausstieß, wenn er mit seinem gesellschaftlichen Verhalten Schande über die Familie brachte. Es kommt beim Lynchen zur physischen Vernichtung des Täters, als die Masse ohne gerichtliches Urteil den Täter umbringt. Es ist der Fall auch in unseren Tagen in den südlichen Staaten Amerikas. Der Täter, der eine gesellschaftliche Regel schwer verletzt hat, verurteilt nicht selten sich selbst, sucht eine Möglichkeit zur Nie-

dersiedlung an einem anderen Ort, und falls er keinen anderen Ausweg findet, begeht er oft Selbstmord.

All diese Sanktionen erscheinen als die automatischen Reaktionen der gesellschaftlichen Umgebung oder des Täters selbst auf die Verletzung einer Gewohnheitsregel. Die staatlichen Organe mischen sich in diesen Fällen nicht ein, weil es nicht um die Verletzung von Rechtsregeln handelt. Diese Organe treten nur dann auf, wenn eine Rechtsverletzung vergolten werden soll. Es soll dabei beachtet werden, dass sie auch dann Vergeltung ergreifen, wenn eine gesellschaftliche Sanktion gegen die Rechtsregeln stösst, wie im Falle des Lynchens, weil das Lynschen dem Rechtssystem nach wie eine Mordtat beurteilt wird.

Bei den moralischen und Gewohnheitsregeln der Gesellschaft besteht also die Sanktion aus der mehr oder weniger instinktiven Reaktion der Mitglieder der gesellschaftlichen Gruppe, deren Gewohnheiten oder Moral vom Täter verletzt worden sind. Mit der Ausnahme des Staates und der Vereinigungen, deren Funktionieren eine staatliche Genehmigung benötigt, und die diese auch erhalten haben, haben die übrigen gesellschaftlichen Gruppen keine Zwangsorganisation, die die Verletzung der Regeln im Laufe ihrer Tätigkeit verfolgt.

Von allen gesellschaftlichen Gruppen gehört nur zum Staat ein organisierter Gewaltapparat. Diesem obliegt der Erlass von neuen Rechtsregeln, mit denen die gesellschaftlichen Verhältnisse auf seinem Gebiet geregelt sind. Ausserdem fasst er die moralischen und gewohnheitsrechtlichen Vorschriften in sich, die von ihm zur Realisierung seiner Zielsetzungen für nützlich gehalten sind. Derselbe Apparat hat auch die Verfolgung derjenigen, die die Rechtsregeln nicht beachten, als Aufgabe vor sich.

Die mit den Klassen, mit den Konflikten der Klassen verbundene Macht ist politische Macht genannt, sie wird durch bestimmte Organisationsformen realisiert.

Der Konflikt der gesellschaftlichen Klassen ist mit der Befriedigung der Bedürfnisse in enger Verbindung. Die Konflikte ergeben sich daraus, dass die Befriedigung der Bedürfnisse einer Klasse, die ihr Lebensinteresse ist, gegen die Interessen anderer Klassen verstösst. Mit anderen Worten: die von den Interessen einer Klasse diktierten Zielsetzungen sind nur zu dem Preis zu realisieren, dass sie die Möglichkeit der Realisierung der Zielsetzungen anderer Klassen aufheben, oder dass sie die Chancen der Realisierung der Interessen einer anderen Klasse vermindern. Der Klassenkonflikt ergibt sich also aus der Verschiedenheit bzw. aus dem Widerspruch der Klasseninteressen. Es ist unbestreitbar — weil es von den historischen Erfahrungen bewiesen ist — dass die sich im Konflikt befindenden Klassen mit einander in verschiedenen Verhältnissen stehen können, was die allgemeine Etappen der Entwicklung der Widersprüche darstellt.<sup>12</sup>

Der hauptsächliche Mangel der bürgerlichen politischen Wissenschaft bzw. der politischen Soziologie besteht bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der politischen Macht und der Struktur der Gesellschaft darin, dass sie — über der Verneinung der gesellschaftlichen Klassen hinaus — die politische Macht von den Klassenkonflikten trennen.<sup>13</sup> Daraus ergibt sich, dass sie die Voraussetzungen, die Ursachen nicht erkennen, die die politische Macht notwen-

<sup>12</sup> Szecsődi László: Az ellentmondás fejlődése és megoldása. Budapest. 1959. S. 49. ff. (Die Entwicklung des Widerspruches und seine Lösung)

<sup>13</sup> Lipset S. M.: Political Sociology. (Sociology Today. New York. 1960.) S. 81. ff.

dig machen, nämlich dass die sich in einer privilegierten, bevorrechteten Lage befindende Klasse den Staat benötigt, damit sie die Verteilung der Güter, was diese privilegierte Lage sichert, aufrechterhalten kann. Mit anderen Worten benötigt diejenige Klasse die Macht, und die diese realisierende Organisation, die ihre bevorrechtete Lage nur so aufrechterhalten kann, wenn sie das Entscheidungstreffen bezüglich der Verteilung der Güter monopolisiert, die Einseitigkeit der Güterverteilung sichert. Die Entscheidung ist also mit dem Einfluss nicht identisch, ist nicht darin aufzulösen, wie es von den bürgerlichen Ansichten behauptet wird.

In der neueren sozialistischen Literatur wird darauf hingewiesen, dass die politische Macht zwei Aspekte hat, die seit der Herausbildung des Kapitalismus zu beobachten sind. Einer der Aspekte ist die Herrschaft, die sich auf die Frage bezieht, welche Klasse in der Gesellschaft herrscht. Dieser Aspekt der politischen Macht beantwortet — unserer Meinung nach — die Frage über den Typus der Organisation, die die Macht realisiert und sie mit den gegebenen Produktionsverhältnissen verbindet. Der andere Aspekt der politischen Macht ist die Regierung, die sich auf die Frage bezieht, wer die politischen Entscheidungen trifft, die für die wirtschaftlich herrschende Klasse den Erwerb des Mehrproduktes ermöglichen und den Besitz der für sie als Basis dienenden Produktions- und Tauschmittel sichern, weiterhin bestimmen, wie die Durchführung der Entscheidungen über die Güterverteilung, woraus die Konflikte der Klassen entstehen, dauernd bewahrt werden kann. Die Regierung ist — in der Terminologie der Staats- und Rechtstheorie — einerseits im Begriff der Staatsform auszudrücken. Sie wird im breiterem Sinne des Wortes genommen, d. h. es werden darunter die Realisationsweise der Diktatur der herrschenden Klasse, die Praxis der politischen Macht, das System der Institutionen (staatliche, nichtstaatliche, gesellschaftliche), die Methoden zum Geltendmachen der von den obersten staatlichen (aber auch von den übrigen staatlichen Institutionen) und Organen getroffenen Entscheidungen verstanden. Die Regierung drückt sich andererseits im Begriff der Funktionen des Staates aus, die am allgemeinsten a) das Aufrechterhalten, den wirksamen Schutz der Dauerhaftigkeit der Entscheidungen, die Privilegien der Produktionsmittelbesitzer aus den Interessen der ganzen gesellschaftlichen Klasse hinausgehend sichern, (die die Privilegien der wirtschaftlich herrschenden Klasse sichernde Funktion) und

b) eine gewisse Begrenzung der Konflikte der einzelnen Klassen sichern, dessen Verhinderung, dass der Klassenkampf, die Rahmen der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse zerbreche und die Privilegien der wirtschaftlich herrschenden Klasse beseitige. (Die sogenannte Integrationsfunktion, die die Einheit der Gesellschaft, die Kooperation der Klassen in der Produktion der Güter, den Ansichten der herrschenden Klasse entsprechend, sichert).<sup>14</sup>

Die obenerwähnten grundlegenden Funktionen des Staates sind mit der Hilfe von Rechtsregeln verwirklicht und so können diese Funktionen, d. h. die in ihnen ausgedrückten sowohl aktive als auch passive Entscheidungen mit der Hilfe bestimmter Methoden realisiert. (Die aktiven Entscheidungen entscheiden

<sup>14</sup> Bauman Z.: op. cit. S. 235. Halász Pál: Ob opredelenii tipa gosudarstva. Acta Juridica. 1962. Nr. 1. S. 43—78. Péteri Zoltán: Az államforma fogalmáról. AJI. Értesítője 1961. Nr. 3. S. 291—322. (Über den Begriff der Staatsform) Unser Standpunkt ist, dass die Ganzheit der Staatsorganisation bei den *allgemeinen* Auseinandersetzungen über die politische Elite von Z. Bauman ziemlich in den Hintergrund gestellt ist, was keinesfalls begründet zu sein scheint.

positiv, wie die verschiedenen Güter verteilt werden und die passiven Entscheidungen beziehen sich auf die Weise, wie die Konflikte gelöst werden.) Unter den Methoden sind der physische und psychische Zwang von grosser Bedeutung, aber die Überzeugung auch, die mit dem Einfluss und der Autorität auf Grund der Güter verbunden sind.

Die die Verwirklichung der Regierung sichernden Organisationsformen können zweifellos auch auf einer allgemeinen Ebene gruppiert und charakterisiert werden. Wir sind der Meinung, es ist richtiger, wenn sie in den konkreten gesellschaftlichen wirtschaftlichen Formen untersucht, und bei der Behandlung der sozialistischen Gesellschaft mit voller Ausführlichkeit auseinandergesetzt werden.

### 3. DER STAAT, DIE PARTEI UND DIE ANDEREN GESELLSCHAFTLICHEN ORGANISATIONEN IN DER AUSBEUTENDEN GESELLSCHAFT

Erst der Marxismus ermöglichte die Lösung des Problems über die Entstehung des Staates, das Verständnis seines Wesens, seiner Funktionen und seiner Entwicklungsphasen — die konsequent wissenschaftliche und die klarste Ausarbeitung der Staatstheorie.

Es ist bekannt, die Entwicklung der materiellen Produktion führte notwendigerweise zur Umwälzung der Eigentumsverhältnisse vom kollektiven Gentileigentum, und auf dieser Grundlage spaltete sich die Gesellschaft in sich gegenüberstehenden Klassen mit unversöhnlichen Interessen.

Die Erscheinung des Privateigentums und der Klassen hatte riesenhafte gesellschaftliche Veränderungen zur Folge. Erstens verändern sich diejenigen Sphären der Gesellschaft, die bereits herausgebildet sind: der Charakter der Produktion, das gesellschaftliche System und gleichzeitig die Struktur und der Inhalt des gesellschaftlichen Bewusstseins. Zweitens: neue Sphären und Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens entstehen, unter denen die Sphäre der gesellschaftlich-politischen Verhältnisse, Institutionen und Organisationen eine besondere Bedeutung hat.

Die Erscheinung der Produktion der Privateigentümer hat die gesellschaftliche Produktion des Stammeskollektivs in kleinere oder grössere individuelle Wirtschaft einzelner Menschen umgewandelt. Das Privateigentum trennt die Menschen, führt zu Zusammenstössen und stellt sie einander gegenüber. Aber dies bedeutet nicht, dass das Privateigentum im allgemeinen keine Wirtschaftsgemeinschaft ermöglicht. Diese Produktion bleibt auch weiterhin eine gesellschaftliche Produktion, die sich in der Form von bestimmten Produktionsverhältnissen realisiert. Daraus folgt, dass die zu verschiedenen Klassen gehörenden Individuen im Laufe der Produktion an den wirtschaftlichen Verhältnissen verbunden sind, und zwar auf die Weise, dass die Existenz einer Klasse die der anderen bedingt. Die Individuen, die zur gleichen Klasse gehören, vereinigen sich, falls sie in der Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eigentumsform, von der die herrschende oder die unterworfenen Stellung der betreffenden Klassen abhängt, gemeinsame Interessen haben.

Das Privateigentum hebt die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Menschen nicht auf, sondern modifiziert sie nur, die Spaltung der Gesellschaft in Klassen liquidiert die Gesellschaft als Einheit und Ganzes nicht, sie verleiht aber dieser Einheit einen völlig neuen Charakter. Die Grundlage dieser Einheit

ist nicht mehr die Kooperation und die gegenseitige Hilfe der Mitglieder der einzelnen Produktionskollektive, sondern die Herrschaft und die Unterwerfenheit, die Verhältnisse der feindlichen Klassen. Es ist klar, dass die Einheit der Gesellschaft hier nur als das Ergebnis des Klassenkampfes, um den Preis des Sieges einer Klasse über die anderen, als Ergebnis der zwanghaften Unterwerfung einer Klasse der anderen und zuletzt als Ergebnis der Abhängigkeit der ganzen Gesellschaft vom Willen einer Klasse aufbewahrt werden kann. Mit der Erscheinung der Klassen entsteht eine eigenartige Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, die Sphäre der gesellschaftlich-politischen Verhältnisse, d. h. das Gebiet des Klassenkampfes, der um die Lenkung der ganzen Gesellschaft geführt wird.

Die politischen Verhältnisse sind nicht die Verhältnisse einzelner Individuen, sondern die Verhältnisse der Massen, der Klassen. Die bestimmende Rolle der Wirtschaft im Zusammenhang mit dieser neu entstandenen Sphäre des gesellschaftlichen Lebens kommt darin zum Ausdruck, dass die wirtschaftlich herrschende Klasse die Möglichkeit hat, ihren Willen auf die ganze Gesellschaft zu zwingen, sie ihrer führenden und Herrschaftsorganisation unterzuordnen.

Abweichend von den materiellen, wirtschaftlichen Verhältnissen, die ohne die vorangehende Kontrolle des Bewusstseins entstehen, bilden sich die politischen Verhältnisse dem im Laufe des Klassenkampfes und auf dessen Grundlage entstandenen politischen Bewusstsein und der politischen Ideologie entsprechend heraus. Die politischen Verhältnisse sind solche Verhältnisse, die als Überbau auf der Grundlage der materiellen, wirtschaftlichen Verhältnisse entstanden sind.

Im Bereich der Politik widerspiegeln sich die wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbarer. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass jede einzelne, mit Klassenantagonismus durchdrungene, wirtschaftliche Basis eine bestimmte und entsprechende gesellschaftlich-politische Organisation erzeugt. Die in der Wirtschaft herrschende Klasse herrscht auch in der Politik, d. h. sie hebt sich in die Position der die Gesellschaft lenkenden Hauptkraft empor.

Dies war der Fall in der Sklavenhalter- und auch in der feudalen Gesellschaft. Es ist auch der Fall in den heutigen kapitalistischen Ländern. Auch hier wird der Charakter der politischen Verhältnisse der Klassen durch die grundlegenden Klasseninteressen bestimmt. Anders ausgedrückt: die Politik ist der konzentrierteste Ausdruck der wirtschaftlichen Interessen der Klassen. Es geht aus der Tatsache, dass das Privateigentum die Menschen von einander trennt, klar hervor: die Klasse der Privateigentümer kann die Führung über der ganzen Gesellschaft nur dann realisieren, wenn auch sie selbst, als eine Ganzheit, als Organisiertes auftritt. Die Klasse als Totalität wird erst mit der Hilfe der im Laufe des Klassenkampfes bewusst gewordenen Klasseninteressen organisiert, zusammengeschmiedet. Im Kampf entstehen nämlich die Organisationen, mit deren Hilfe sich die zur wirtschaftlich herrschenden Klasse gehörenden Individuen, als eine Ganzheit organisieren, und ihren Willen der unterdrückten Klasse und der ganzen Gesellschaft aufzwingen. Auch der Staat ist eine derartige Organisation.

Der Staat ist eine Kommission, die sich mit der Lenkung der gemeinsamen Angelegenheiten der herrschenden Klasse beschäftigt, eine Organisation, mit deren Hilfe die herrschende Klasse ihre wirtschaftliche Herrschaft verstärkt und bewahrt und die ganze Gesellschaft lenkt. Der Staat ist die Erscheinungsform und das Produkt der unversöhnlichen Klassenwidersprüche. Die Not-

wendigkeit der Niederhaltung der gegenüberstehenden Klassen rief ihn hervor. Wo es keine Klassen gab, gab es auch keinen Staat.

Der Marxismus hat, indem er die Theorie der Klassen und des Klassenkampfes mit der Lehre über den Staat verknüpfte, den Nebel, in welchen diese Frage von verschiedenen Philosophen und Soziologen verhüllt wurde, zerreißt.

Anderseits, ohne die wissenschaftliche Ausarbeitung des Problems des Staates, wäre auch die Theorie über die Klassen und über den Klassenkampf einseitig und lückenhaft.

Der Staat ist eine Klasseninstitution, das Mittel des Klassenkampfes und der Klassenherrschaft. Mit der Hilfe des Staates gelangt die wirtschaftlich herrschende Klasse zur politischen Macht. Für sie ist der Staat als ein Gewaltapparat, als das Organ der Unterdrückung, der Unterwerfung der ausgebeuteten Klasse notwendig. Ohne den Staat kann keine ausbeutende Klasse ihre Herrschaft verstärken. Die Ausbeuterklassen machten immer eine geringe Minderheit der Bevölkerung aus, die aber über grosses Vermögen und über die grundlegenden Produktionsmittel verfügte und die Mehrarbeit der unterdrückten Massen in irgendeiner Form einteignete. Um unter solchen Umständen ihr Eigentum und ihre Wirtschaft vor den Unterdrückten zu behüten, um an der Spitze der gesellschaftlichen Pyramide bleiben zu können, mussten sie einen eigenartigen Gewaltapparat, der Staat genannt wird, in der Hand halten.

Wenn wir das Staatssystem der Gesellschaft charakterisieren, müssen wir folgendes vor Augen halten: gegenüber der alten Gentilordnung kennzeichnet sich der Staat erstens durch die Einteilung der Staatsangehörigen nach dem Gebiet. Engels bemerkte, dass die Einteilung nach dem Gebiet — obwohl sie für uns natürlich scheint — das Ergebnis eines langwierigen Kampfes gegen die alte Organisation nach Geschlechtern und Stämmen war.

Die Erscheinung des Staates bedeutet ausserdem die Auswahl von Menschengruppen, die sich mit einer speziellen staatlichen Beschäftigung, mit der Führung der Politik, mit der Ausarbeitung der politischen Ideologie usw. befassen. Das heisst: die Gruppe der Politiker und Ideologen ist entstanden.

Als Marx im ersten Band des *Kapitals* den Begriff der Ware erörterte, sprach er über ihren Fetischismus. Die Produkte des menschlichen Bewusstseins werden mit einer selbständigen Persönlichkeit, mit eigener Existenz bekleidet, indem sie mit einander und mit den Menschen in Verbindung treten. Dasselbe bezieht sich in der Welt der Waren auf die Produkte der menschlichen Hand. Das nennen wir Fetischismus.

Dasselbe geschah mit den Begriffen des Staates und des Rechtes. Obwohl beide getrennte, doch innerhalb des Staates zusammengehörende Eigenarten darstellende Begriffe sind, sind sie in dem in Klassen gegliederten Staat selbständig geworden. Es entstand in der Rechtswissenschaft die Tradition, dass diese Begriffe von einander getrennt, abgesondert untersucht werden. Aus pädagogischen Erwägungen, um die Anschaulichkeit des Lehrmaterials willen, kann diese Trennung nicht immer vermieden werden, aber aus wissenschaftlichem Gesichtspunkt müssen diese Begriffe immer miteinander verbunden erscheinen, weil sie auch in der Wirklichkeit als zusammenhängende Begriffe vorkommen, die sich in den folgenden Begriffen widerspiegeln: staatliche Organe und Rechtsregeln, welche von den erstgenannten erlassen werden.

Die Klassiker des Marxismus haben die Trennung der staatlichen Organe und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft betont. So spricht Marx in der

Kritik des Gothaer Programms über den Staat als über ein „Organ“, das „der Gesellschaft übergeordnet ist“. Engels wiederholte im *Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates* den Gedanken, als er über eine „dritte Macht“ sprach, die den „offenen Konflikt“ der Klassen „niederhält“, sich sozusagen über sie stellt.<sup>15</sup>

In den weiteren legte er fest: „Diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich immer mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat“. Lenin betont gleicherweise die beiden Seiten des Staates, indem er im *Staat und Revolution*<sup>16</sup> den Konzeptionen von Marx und Engels folgt. So nennt er den Staat vor allem ein Organ der Klassenherrschaft, „eine sich über die Gesellschaft gestellte Macht“, ausserdem charakterisiert er den Staat als „eine spezielle, der Unterdrückung irgendeiner Klasse dienende Gewaltorganisation“. Er stellt über den Staat fest, dass der Staat ein „spezieller Zwangsapparat“ und eine „Maschinerie ist, die zur Aufrechterhaltung der Herrschaft einer Klasse über der anderen dient“. Lenin sagt uns woraus diese Gewalt, die sich über die Gesellschaft gestellt hat, besteht: diese Gewalt war immer ein gewisser Apparat, der sich von der Gesellschaft aushob, und sich aus derjenigen Gruppe der Menschen zusammensetzte, die sich ausschliesslich oder fast ausschliesslich damit beschäftigen, dass sie verwalten. Die Menschen teilen sich also in zwei Gruppen, die die verwaltet werden, und die die Verwaltung realisieren, die sich über die Gesellschaft gestellt haben, und Staatsbeamten und Vertreter des Staates genannt sind. Es folgt aus Lenins Feststellungen, dass der Apparat der Amtspersonen diejenige Gruppe der Menschen bildet, die verwaltet, befiehlt und den Apparat des physischen Zwanges in der Hand hat, damit sie die Macht bewahren, den Gewaltapparat auf einem solchen technischen Niveau halten kann, was dem technischen Entwicklungsstand des Zeitalters entspricht. Eben deshalb trennt sich die erwähnte Gruppe vom übrigen Teil der Gesellschaft ab.

Diese Organisation im Staat wird aus gewissen Klasseninteressen ins Leben gerufen, um die Produktions- und Ausbeutungsweise aufrechterhalten zu können, die diesen Klassen entsprechen. Aus diesem Gesichtspunkt benutzt der Staat — als eine einheitlich organisierte Totalität, die auf dem gegebenen Gebiet lebenden Staatsbürger umfasst — seine Macht zur Ausbeutung der Klassen, die über keine Produktionsmittel verfügen. Deshalb kommen die tatsächlichen Bekleider der Gewaltfunktionen, die „Amtspersonen und ihre Organe“ aus den Ausbeuterklassen und sie werden des von den Ausgebeuteten erzeugten Mehrproduktes teilhaftig. Das ist die wirtschaftliche Seite der Funktion der Staatsorgane und die Grundlage der ganzen Tätigkeit zur Durchführung der staatlichen Aufgaben.

Die Erhaltung der allgemeinen Produktionsbedingungen, d. h. die zwanghafte Niederhaltung der ausgebeuteten Klassen ist die Basis der existierenden Produktionsweise — schreibt Engels im *Anti-Dühring*<sup>17</sup> — und zugleich die Hauptbedingung der Tätigkeit der staatlichen Organe, ihre Hauptzielsetzung.

<sup>15</sup> Marx K.: Kritik des Gothaer Programms (Marx—Engels: Ausgewählte Werke. Bd. 2. Budapest. 1949. S. 11. ff.) Engels F.: Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. op. cit. S. 131. ff. (auf ung.)

<sup>16</sup> Lenin: Staat und Revolution (Ausgewählte Werke Bd. 2. Moskau. 1947. S. 161. ff.)

<sup>17</sup> Engels F.: Anti-Dühring. (Marx—Engels: Werke. Budapest. 1963. S. 85. ff., S. 307. ff. (auf ung.)

Das bedeutet aber keineswegs, dass der Staat „alle“ Erfordernisse der grundlegenden Ausbeuterklasse erfüllt. Die Ursache liegt vor allen Dingen darin, dass der Begriff dieser Klasse eine Abstraktion ist, welche keine politische Institution unter bestimmter Leitung ist. In den kapitalistischen Ländern gehört eine grössere oder kleinere Anzahl von politischen Parteien zum Begriff der herrschenden Klasse, die einen harten und erbarmungslosen Kampf um die Macht führen, d. h. um das Vorrecht, dass sie die Ausbeutung auf dem Gebiet des Staates auf ihre eigene Weise sichern können, dass sie die speziellen Interessen der Mitglieder der Partei befriedigen können.

Der Staat schafft die Rechtsnormen, mit denen er die gesellschaftlichen Verhältnisse auf seinem Gebiet regeln kann. Diesen Anordnungen soll sich ein jeder fügen, d. h. alle, die unter den in dieser Weise geregelten gesellschaftlichen Umständen leben, dessen ungeachtet, zu welcher Klasse sie gehören.

Die Tatsache der Entfremdung des Staates offenbart sich auch darin, dass sich die Gruppe, die aus „Verwaltungsspezialisten“ d.h. aus denjenigen, die befehlen und die Macht in der Hand haben, besteht, über die übrige Staatsbürgerschaft stellt, unabhängig von der Klassengliederung der Gesellschaft.

Marx und Engels schreiben über die Entfremdung des Staates in der *Deutschen Ideologie* folgendes:<sup>18</sup> Diese Starrheit der staatlichen Tätigkeit, diese Konsolidierung der Machtprodukte steht in einer gewissen sächlichen Kraft über den Menschen, sie verhindert ihre Kontrolle, sie steht ihren Erwartungen im Wege, und das ist eines der entscheidendsten Momente der bisherigen historischen Entwicklung. Aus dem Gegensatz der besonderen und allgemeinen Interessen gewinnt das allgemeine Interesse in der Form des Staates ihre Form, die sich von den tatsächlichen individuellen und gemeinsamen Interessen getrennt hat, die zugleich die Form einer illusorischen Gemeinschaftlichkeit ist, auf deren Grundlage die durch die Teilung der Arbeit entstandenen Klasseninteressen liegen.

Die Trennung der Interessen und Ziele des Staates von den Interessen und Zielen der Klassen kann folgenderweise erklärt werden: „Eben weil die Individuen nur ihr Besondres, für sie nicht mit ihrem gemeinschaftlichen Interesse zusammenfallendes suchen, überhaupt das allgemeine illusorische Form der Gemeinschaftlichkeit, wird dies als ein ihnen „fremdes“ und von ihnen „unabhängiges“; als ein selbst wieder besonders und eigentümliches „Allgemein“ Interesse geltend gemacht, oder sie selbst müssen sich in diesen Zwiespalt bewegen... Andererseits macht denn auch der praktische Kampf dieser beständig wirklich den gemeinschaftlichen und illusorischen gemeinschaftlichen Interessen entgegentretenden Sonderinteressen die praktische Dazwischenkunft und Zügelung durch das illusorische „Allgemein“ — Interesse als Staat nötig.“

Selbstverständlich soll das „gemeinschaftliche“ Interesse eine konkrete Form gewinnen: „Die soziale Macht, d. h. die vervielfachte Produktionskraft, die durch das in der Teilung der Arbeit bedingte Zusammenwirken der verschiedenen Individuen entsteht, erscheint diesen Individuen, weil das Zusammenwirken selbst nicht freiwillig, sondern naturwüchsig ist, nicht als ihre eigne, vereinte Macht, sondern als eine fremde, ausser ihnen stehende Gewalt, von der sie nicht wissen woher und wohin, die sie also nicht mehr beherrschen können, die im Gegenteil nun eine eigentümliche, vom Wollen und Laufen der

<sup>18</sup> Marx—Engels: Deutsche Ideologie, Marx—Engels: Werke, Berlin. 1959. Bd. 3. S. 34. Vergl. weiterhin Marx K.: Ökonomisch-Philosophische Handschriften aus 1844. Budapest, 1962. (auf. ung.)

Menschen unabhängige, ja dies Wollen und Laufen erst dirigierende Reihenfolge von Phasen und Entwicklungsstufen durchläuft."

Diese „fremde Gewalt“ ist der Staat, eine vom Menschen unabhängige Organisation, deren „Wollen und Laufen“ von ihm dirigiert wird, unabhängig davon, zu welcher Klasse die Menschen gehören. Infolge dessen kann er sich über die Menschen und über die ganze Gesellschaft stellen.

Aus den obenangeführten Konzeptionen von Marx und Engels folgt, dass der Staat das „Wollen und Laufen“ der Menschen zu lenken fähig ist, und er kann dies als das „gemeinschaftliche Interesse“ von „fremden“ und „unabhängigen“ Menschen, durch die die speziellen und bestimmten Zielsetzungen des Staates vorgeschrieben sind, bezeichnen.

Die Menschen, die zu den verschiedenen konkreten Schichten der Ausbeuterklasse der Klassengesellschaft gehören, sind dessen nicht bewusst, dass die Zielsetzung des Staates eben ihre gemeinsame Zielsetzung ist, weil ihre Hauptbestrebung die Aufrechterhaltung der Ausbeutung ist. Diese grundlegende Zielsetzung wird aber nicht nur auf dem Wege der Aufrechterhaltung der Ausbeutung, in bezug auf die unmittelbaren Produzenten realisiert, sondern auch durch die Niederhaltung und die Milderung der Klassengegensätze.

Diese Funktion des Staates drückt sich unter den Klassenverhältnissen darin aus, dass er Massnahmen den Ausgebeuteten gegenüber trifft, d. h. gegenüber denjenigen, die die vom Staat geschützte gesellschaftliche Ordnung untergraben. Doch diese Massnahmen werden auch einzelnen Ausbeutern gegenüber getroffen. In diesen Fällen sind die Ausbeuter der Meinung, dass die vom Staat verfolgten Ziele im Gegensatz zu ihren Interessen stehen. Das geschieht z. B. in den Vereinigten Staaten, wo die Monopole gegen den staatlichen Eingriff und gegen die vom Staat getroffenen Massnahmen kämpfen.

Marx betonte die Tatsache, dass der Staatsapparat aus ökonomischer Hinsicht einen Bestandteil der ausbeutenden Klasse bildet. Doch gleichzeitig trennt er sich aus juristisch-politischer Hinsicht von der ganzen Gesellschaft ab, er „entfremdet“ sich.

Der Prozess der Entfremdung des Staates und des Rechtes besteht darin, dass sich die staatlichen Organe und die Rechtsregeln, mit deren Hilfe sie ihre Funktion realisieren, von anderen, in der Gesellschaft vorhandenen Verhältnissen, lösen. Dieser Vorgang vollzieht sich tatsächlich, indem die staatlichen Organe in geringerem oder grösserem Masse von der übrigen Bevölkerung unabhängig sind, weil sie zu keiner Rechenschaftsablegung verpflichtet sind.

Aber dieser Vorgang widerspiegelt sich im Bewusstsein der Menschen auf verschiedene Weise, weil sie daraus oft Folgerungen ziehen, die den vorhandenen Verhältnissen nicht entsprechen. Die staatlichen Organe bilden immer einen bestimmten und konkreten Bestandteil der Klassengesellschaft. Sie erlassen die Bestimmungen, die das Leben der Menschen lenken, sie beeinflussen also die Organisationsweise der Gesellschaft. Die Menschen glauben, diese Organe stehen über ihnen, weil sie Rechtsregeln und Bestimmungen erlassen, die von allen eingehalten werden müssen. Die staatlichen Organe erscheinen im Bewusstsein der Menschen als ein einheitliches Ganzes, was Staat genannt wird und worüber sie meinen, dass sie als eine von den Menschen unabhängige Erscheinung vorhanden ist. Andererseits erscheinen die Rechtsregeln, die von den Staatsorganen erlassen sind, als seien sie von den Organen unabhängig. So vermuten sie auch im Begriff des Rechtes irgendein selbständig Existierendes, eine höhere Macht, die die Gesellschaft lenkt.

So sind die Begriffe des Staats und des Rechts zum „selbständigen, eigenes Leben führenden Wesen“ — Objekt des Fetischismus geworden.

In der bürgerlichen Wissenschaft wird gemeint, dass der Staat eine ewige und unveränderliche Institution ist, deren Aufgabe darin besteht, die Klassen-gegensätze zu versöhnlichen. Das Recht wäre ähnlicherweise eine Institution für sich. Ein typischer Vertreter dieser Ansicht ist Hans Kelsen, der Begründer der Schule des normativen Rechtes, der das ganze Rechtssystem vom übrigen Leben der Gesellschaft, d. h. vom „System der natürlichen Wahrheit“ verfremdet, weil die Rechtsregeln nur auf dem Gebiet der Rechtsordnung, während alle übrigen Regeln auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens gültig sind.

Die Fetischisierung des Rechtes zeigt sich auch in den Ansichten, laut deren es auch in der Urgemeinschaft Rechtsregeln gab, und das Recht auch dann weiterleben wird, wenn es keinen Staat und keine staatlichen Organe mehr geben wird.

Die Fetischisierung des Staates und des Rechtes bedeutet eine Trennung vom Wesen dieser Begriffe, was auch von Lenin in den *Philosophischen Heften* betont wurde.<sup>19</sup>

Weder der Staat noch das Recht (als ein Ausdruck des ersten) sind ausserhalb der Gesellschaft vorhanden. Die staatlichen Organe, entweder als physische Personen oder als Körperschaften physischer Personen, bilden einen Teil der Bevölkerung und eben deshalb, als der Teil der Gesellschaft sind auch sie den Rechtsregeln untergeordnet, die von ihnen selbst erlassen sind. Ausserdem müssen die staatlichen Organe im Laufe ihrer Funktionierung alle Rechtsregeln einhalten, die von den oberen Organen erlassen sind, z. B. die Verfassung, aber auch alle Verordnungen, die von ihnen selbst erlassen sind. Laut dessen ist es also in der Wirklichkeit so, dass die Rechtsregeln von den staatlichen Organen geschaffen sind, aber auch sie sind diesen entweder als physische Personen oder als Organe untergeordnet.

Wenn wir über die Entfremdung des Staates und des Rechtes sprechen, müssen wir das Verhältnis zwischen den staatlichen Organen und dem übrigen Teil der Bevölkerung hervorheben, dessen Wesen ist: die Verteidigung der Klasseninteressen dem übrigen Teil der Bevölkerung gegenüber, von dem sie sich lösen und vor ihm für ihre Arbeit nicht mehr verantwortlich sind. In diesem Sinne stellen sie sich über die übrigen Teil der Gesellschaft. Dieses Verhältnis ist aber dialektisch zu verstehen, d. h. man muss beachten, dass die staatlichen Organe, obwohl sie sich von der Gesellschaft lösen, einen Teil von ihr bilden.

Der ausbeutende Staat ist also die Organisationsform einer Gesellschaft, wo das wirtschaftliche Leben auf dem Privatbesitz der Produktionsmittel beruht, und wo die Bevölkerung auf Klassen gegliedert ist. Das Recht ist die Gesamtheit der Zwangsvorschriften, die von der Staatsorganisation zu ihrer Entwicklung und zur Realisierung ihrer Zielsetzungen vorgeschrieben sind.

Die staatlichen Organe führen eine bestimmte Politik, indem sie Rechtsregeln schaffen, und sie in den verschiedenen konkreten Situationen anwenden, d. h. sie wenden die Massnahmen an, die für sie als die entsprechendsten dafür vorkommen, dass die von ihnen verfolgten unmittelbaren oder mittelbaren Zielsetzungen erreicht werden. In diesem unterscheiden sie sich von den in der Urgemeinschaft vorhandenen gesellschaftlichen Organisationen, von den Ge-

<sup>19</sup> Lenin V. I.: Philosophische Hefte. Budapest. 1954. S. 30. (auf. ung.)

schlechtern, Stämmen und Stammesbündnissen, die ihre Politik mit dem Ziel führten und führen, im Kampf bzw. Wettkampf mit der Natur bzw. mit den benachbarten Geschlechtern und Stämmen den Mitgliedern alle Mittel zum Unterhalt zu sichern.

In den Staaten, wo die Ausbeutung herrscht, besteht die grundlegende Zielsetzung der von den staatlichen Organen geführten Politik darin, dass die Herrschaft der Besitzer der Produktionsmittel über den direkten Produzenten gesichert sei. In den Staaten dagegen, wo die Politik der staatlichen Organe auf dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse gerichtet ist, wird die Ausbeutung samt ihren Voraussetzungen und Folgen aufgehoben.

Im Laufe der Politikführung wenden die staatlichen Organe bestimmte Mittel an, die ihnen zur Verfügung stehen, entweder gegenüber anderen Staaten, oder auf ihrem eigenen Gebiet. Damit die ägyptische Gesellschaft ihren grossen Bedarf an Rohstoffen und Sklaven befriedigen konnte, führten die Pharaonen (im 14.—15. Jahrhundert) gegen Palästina, Phönizien, Syrien, Mesopotamien (im Nord-Osten), gegen Nubien (im Süden) eine Eroberungspolitik. Aus gleichen Gründen dehnte der römische Staat seine Herrschaft zuerst auf das Gebiet Italiens, später auf andere Länder der Mittelmeerküste aus, er eroberte also Nord-Afrika, Spanien, Griechenland, Gallien, Kleinasien, Syrien, Palästina und Ägypten.

Die Kolonisierungspolitik der kapitalistischen Länder wurde vom Bedarf an Rohstoffen und später vom Bedarf an neuen Märkten bedingt — solche Staaten waren die Niederlande, England, Frankreich, usw., die sich Gebiete in der Übersee erwarben.

Die imperialistischen Kriege im 19. und 20. Jahrhundert sind die Erscheinungen der Kolonisationspolitik, die von den Grossmächten gegen die kleineren und schwächeren Länder geführt wurde.

Ohne Zwang könnten die Organe eines Staates auch auf ihrem eigenen Gebiet ihrem Funktionen nicht entgegenkommen. Im 2. Jahrhundert v. u. Z. konnte der römische Senat den Sklavenaufstand nur mit der Anwendung von militärischer Gewalt niederschlagen, was auch im 1. Jahrhundert u. Z. auf dem Gebiet von Italien der Fall war. Die Regierungen der Feudalstaaten haben dasselbe getan, als sie in England und in Frankreich Feldzüge gegen die aufstehenden Bauern organisierten. Auch am Anfang der Neuzeit wurde Zwang in Mittel-Europa in verschiedenen Formen angewandt: von der englischen Regierung, zum ersten Mal am Anfang des 19. Jahrhunderts, zum Niederschlagen der Aufstände der Arbeiter. Die Arbeiter haben die Maschinen zerbrochen, weil sie meinten, die Maschinen seien eigentlich an ihrer Armut schuldig. Dann, zum zweiten Mal, wurde Zwang in England gegen die Bewegung der Chartisten angewandt, die die erste organisierte Aktion der Proletarier war. Die Regierung löste mit zahlreichen Provokationen den Widerstand der Arbeiter nur deshalb aus, weil sie die Polizei und die Armee gegenüber ihnen anwenden wollte. Das Taft-Hartley-Gesetz in den Vereinigten Staaten ist auch ein Zwangsmittel. Dieses Gesetz ermächtigt die Regierung, die Arbeiter zur Aufnahme der Arbeit zu verpflichten, wenn sie in solchem Industriezweig tätig sind, der aus dem Gesichtspunkt der normalen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens als wichtig beurteilt wird.

In den sozialistischen Ländern dagegen wurde und wird der Zwang dazu angewandt, dass die Nationalisierung der industriellen und Handelsunternehmen, der Banken, die Bodenreform und alle anderen Massnahmen, die die

Ausbeutung der Menschen aufheben und die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse realisieren, durchgeführt werden können.

Im Alltagsleben treffen die Staatsbürger jedes Staates auf Schritt und Tritt Erscheinungen, in denen der staatliche Zwang zum Ausdruck kommt.

Die ganze Aktivität der staatlichen Organe besteht darin, dass sie das Leben der Menschen mit der Anwendung von Zwang auf dem Gebiet des Staates organisieren. Sie üben also einerseits über den Staatsbürgern, andererseits über sich selbst Gewalt aus. Die staatlichen Organe sind nämlich den von sich selbst oder den von anderen Organen erlassenen Rechtsvorschriften untergeordnet. Die Verwaltungs- und Gerichtsorgane müssen ihre Aktivität aufgrund der Gesetze führen, die von den gesetzgebenden Organen — in den modernen Staaten vom Parlament—erlassen sind. Aber auch das Parlament und die anderen Organe sind verpflichtet, die Bestimmungen einzuhalten, die von ihnen selbst erlassen sind. In den verschiedenen Staaten bestimmen die Gesetzbücher die Zahl der Abgeordneten im Parlament, die Art und Weise der Parlamentswahlen und das Parlament selbst verabschiedet seine Statuten und seine Hausordnung. Auch in diesen sind solche Rechtsnormen zu finden, die das Parlament im Laufe seiner Tätigkeit beachten muss. Die Arbeit der staatlichen Organe beruht auf den Rechtsnormen, und sie können ihre Arbeit anders nicht verrichten, nur wenn sie Rechtsvorschriften erlassen, die sowohl von den Staatsbürgern wie auch von ihnen selbst eingehalten werden müssen.

Die Verbindlichkeit der Rechtsnormen ist eine Form, in der der staatliche Zwang zum Ausdruck kommt. Dies beruht auf der physischen Gewalt, die von den staatlichen Organen dann angewandt wird, wenn sie das Ziel, was sie verfolgen, nicht auf anderen Weisen erreichen können.

Der Zwang war auch in der Urgemeinschaft vorhanden, indem die Mitglieder der Geschlechter und der Stämme laut ihrer Gebräuche und der Anweisungen ihrer Führer leben mussten. Dieser Zwang war aber das Produkt ihrer Überzeugung, für sie sei das Beste, wenn sie im Daseinskampf gegen die Natur und um ihr Leben gemeinsame Anstrengungen machen. Dies ermöglichte für sie, dass sie ihre Anstrengungen koordinieren, die verschiedenen Aufgaben unter sich aufteilen, die Lebensmittel und anderen Produkte, die sie zum Leben brauchten, gemeinsam beschaffen. Die Produkte wurden unter allen Mitgliedern der einzelnen Geschlechter gleicherweise verteilt. Sie unterwarfen sich diesem Zwang freiwillig, weil sie diese Unterwerfung als ein gemeinsames Interesse betrachtet haben. Eben deshalb war es — ausser den schwierigsten Fällen — nicht notwendig, dass physischer Zwang ausgeübt werde. Die Bestrafung des Täters war auch in diesen Fällen als eine solche Aktion betrachtet, die das Unrecht, was vom Täter begehren worden ist, gutmacht.

Im Staat hat der Zwang einen anderen Charakter. Hier entsteht der Zwang infolge der im Staat herrschenden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen. Die Produktionsmittel häufen sich in der Hand der Reichen an, was zur Verarmung der anderen Mitglieder der Geschlechter führt. Für sie, damit sie die zu ihrem Unterhalt notwendigen Lebensmittel und anderen Produkte erwerben können, bleibt nicht anderes übrig, als die Abhängigkeit von der reichen Besitzern der Produktionsmittel. Sie arbeiten auf Nutzen der Reichen und nur so können sie ihre Lebensbedürfnisse befriedigen. Unter diesen Bedingungen entstand z. B. das Bauerntum in Ägypten und in Babylonien. Auch in den west-europäischen Ländern kamen die Bauern in eine Abhängigkeitslage, diesmal von den Grossgrundbesitzern (19. Jahrhundert). Das ist ein Zwang wirt-

schaftlichen Charakters, dessen Wesen ist, dass die Leute um das Erwerben der zu ihrem Unterhalt nötigen Mittel in Abhängigkeitsverhältnis treten.

Aber die Arbeitskraft, die von den in Abhängigkeit geratenen freien Menschen gebildet wird, ist zur Produktion und zu anderen Arbeiten, wie z. B. Wegebau, Gartenbau usw. nicht genügend. Eben deshalb führten die staatlichen Organe die zur dieser Arbeit notwendige Arbeitskraft aus dem Ausland ein. Die Angriffe gegen die Nachbarvölker waren vor allem darauf gerichtet (z. B. die Angriffe der ägyptischen, babylonischen, assyrischen und römischen Armeen im Altertum), dass so viele Feinde, wie möglich in Gefangenschaft genommen werden. Die Gefangenen sind Sklaven geworden, die entweder vom Staat selbst zu verschiedenen Arbeiten angewandt waren, oder zur Verfügung einzelner Individuen gestellt, oder auf dem Markt den Sklavenhältern verkauft wurden.

Mit der Anwendung von Gewalt im Krieg, d. h. mit einem politischen Mittel, waren die Sklaven Zwangsobjekte geworden. Dies nahm einen wirtschaftlichen Charakter an, als die Sklaven betreffs ihrer Ernährung und anderer Bedürfnisse von ihren Herren abhängig geworden sind. Aber der gegen die Sklaven angewandte Zwang ist im wesentlichen ein Zwang von politischem Charakter. Man brauchte eben deshalb Ordnungsorgane, die die Aufsicht über den Sklaven ausübten und nicht erlaubten, dass die Sklaven mit der Ausnutzung ihrer grösserer Anzahl, im Interesse ihrer Befreiung von der Ausbeutung, Gewalt ausüben.

Die Eigenart des vom Staat ausgeübten Zwanges besteht darin, dass er ihn entweder im Interesse einer oder im Interesse mehrerer Klassen verwirklicht. So bildeten sich die Senatoren- und Ritterstände, als zwei konkreten Klassen der römischen Gesellschaft, die gemeinsam die grundlegende Ausbeuterklasse dieser Gesellschaft darstellten. Die Gewalt anwendenden staatlichen Organe schützten diejenigen Ausbeutungsverhältnisse, denen diese Klasse ihr Reichum danken konnte. Als Zwangsobjekte figurierten die Sklaven und die Freien, die freien und abhängigen Bauern d. h. die unmittelbaren Produzenten.

In der modernen Gesellschaft, z. B. in der Vereinigten Staaten wird der Zwang im Interesse deren ausgeübt, die die Produktionsmittel in der Hand haben (im Interesse entweder der Kooperationen von Kapitalisten oder einzelner Kapitalisten), damit das System verteidigt werde, das den Interessen der Kapitalisten am besten entspricht. Die Zwangsobjekte sind die ausgebeuteten Arbeiter, die trotz ihres relativ hohen Lebensstandards einen unaufhörlichen Kampf führen, um sich möglichst viel aus dem Mehrwert, der vom kapitalistischen Unternehmern enteignet ist, erwerben zu können.

Das Ziel des Zwanges in den sozialistischen Staaten ist, dass die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse entwickelt, alle Formen der Ausbeutung des Menschen aufgehoben und die Teilnahme aller Werktätigen an den staatlichen Funktionen ermöglicht werden. Als Zwangsobjekte figurieren die veralteten gesellschaftlichen Verhältnisse und die gesellschaftlichen Formen, die den veralteten Ausbeutungsverhältnissen entsprechen, wie z. B. die unentwickelte Landwirtschaft, die Bürokratie, die kulturelle Rückständigkeit und die Personen, die die Träger dieser Überbleibsel in der gesellschaftlichen Entwicklung sind. Der Zwang ist in diesem Fall ein Mittel, das zur Verwirklichung der fortschrittlichen Veränderungen im Interesse aller Werktätigen unserer Gesellschaft angewandt wird.

Der staatliche Zwang hat also einen Klassencharakter. Dies kann in der Geschichte der Klassenkämpfe beobachtet werden. Wir denken hier an den

Zwang, der sich im Einwerfen der bewaffneten Kräfte, der Polizei und der Armee äusserte, als man die Aufstände der Sklaven in Rom (im 1. und 2. Jahrhundert v. u. Z.), die Bauernaufstände (im Mittelalter), die Bewegungen des fortschrittlichen Adels und der Dekabristen in Russland (im Jahre 1825) niedergeschlagen hat. Die französische Armee, die 1871 die Pariser Kommune niederschlug, die Standgerichte, die Hunderte von Kommunarden auf den Richtplatz schickten, haben ebenfalls ein Zwangsmittel dargestellt, um den Klassenwiderstand des Proletariats liquidieren zu können.

Die erwähnten Angelegenheiten sind besonders auffallend, wenn der sich in bewaffneter Form geäusserte staatliche Zwang als eines der wirksamsten Mittel der herrschenden Klasse im Kampf um die Niederwerfung des Klassenwiderstandes der Ausgebeuteten angesprochen werden kann. Aber auch andere, nicht so sehr augenfällige Mittel des staatlichen Zwanges verteidigen die Ausbeuterordnung.

Die staatlichen Organe, damit sie ihre Ziele realisieren können, üben den Zwang auf die ganze Klassengesellschaft ihres Staates aus. In diesem Sinne ist der Staat mit Lenins Worten eine „unterdrückende Maschinerie“, ein „unterdrückender Apparat“.

Das Verhältnis des Staates zu den Klassen, aus denen die Bevölkerung besteht, wird durch ihr Verhältnis zu den Produktionsmitteln bestimmt. Diejenigen, die keine Besitzer der Produktionsmittel sind, und die die zur Produktion nötige Arbeitskraft darstellen, bilden vor allen Dingen das Objekt, auf das sich der staatliche Zwang gerichtet ist. Natürlich wenden die staatlichen Organe auch gegenüber denjenigen Zwang an, die aus ihrer Lage folgend keine Produzenten sind, aber gegen die ausbeutende Ordnung kämpfen.

Es wäre ein Irrtum, wenn wir behaupteten, dass die Objekte des staatlichen Zwanges ausschliesslich die Mitglieder der ausgebeuteten Klassen sind, und die Mitglieder der herrschenden Klasse in dieser Hinsicht eine Ausnahme bilden. Sie sind ebenfalls den Rechtsnormen unterworfen, auch sie werden bestraft, wenn sie diese Rechtsnormen verletzen. Also sowohl die Ausbeuter als auch die Ausgebeuteten sind formelle Objekte des staatlichen Zwanges.

Es gibt aber einen wesentlichen Unterschied in ihrer Stellung. Der Zwang behindert nämlich die Ausgebeuteten daran, dass sie irgend etwas gegen ihre Unterworfenheit machen und der Zwang ist darauf gerichtet, dass die Ausbeutung, als ein notwendiges gesellschaftliches System aufrechterhalten bleibt.

Die Mitglieder der herrschenden Klassen befinden sich in unterschiedlicher Lage. Der staatliche Zwang sichert für sie die Ausnahmestellung in der Gesellschaft. Gleichzeitig gibt es aber gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen, die die Wirksamkeit der Massnahmen erhöhen, die sich auf die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Systems richten. In dieser Beziehung muss man das, was Marx in seinem Werk *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, festgestellt hat, vor Augen halten.<sup>20</sup> Der einfache Bourgeois neigt meistens dazu, dass er im gemeinsamen Interesse seiner Klasse aus irgendeinem individuellen Motiv einen Opfer leiste. Dies bezieht sich nicht nur auf die Kapitalisten, sondern im allgemeinen auf die Mitglieder der Ausbeuterklassen. Demnach sind die Mitglieder der herrschenden Klassen in ihrem gemeinsamen Interesse verpflichtet, eine gewisse Disziplin einzuhalten, die von den Rechtsnormen vorgeschrieben ist. So werden in den kapitalistischen Ländern auch die Kapitalisten zur

<sup>20</sup> Marx K.: *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*. (Marx—Engels: Werke. Bd. 7. Budapest. S. 105. ff. auf. ung.)

Steuerzahlung verpflichtet, d. h. sie müssen zugunsten des Staates auf einen Teil ihres Profits verzichten, damit dieser vom Staat zur besseren Organisation des staatlichen Dienstes verwendet werden kann. Diese Beschränkung ist dazu notwendig, dass die Kompaktheit der grundlegenden herrschenden Klasse geschützt wird, die Bestrebungen und Gesinnung des Individuums begrenzt und zwischen Rahmen gehalten werden.

Der Zwang hat also einen Klassencharakter, weil er den Interessen derjenigen grundlegenden Klasse dient, die über die Produktionsmittel verfügt. Alle Mitglieder dieser grundlegenden Klasse haben ein gewisses gemeinsames Interesse: entweder die Aufrechterhaltung der Ausbeutung, oder die Festigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse.

Dort, wo die gesellschaftliche Ordnung auf die Ausbeutung basiert, ist die grundlegende Klasse der Ausbeuter nie kompakt. Sie teilt sich in mehrere konkrete Klassen auf, jede unter diesen hat ihre Eigenarten und besondere Interessen. Ähnliche Lage ist in den Staaten des Altertums und der Neuzeit zu finden. In Ägypten bestand die grundlegende Ausbeuterklasse aus dem Priestertum, dem Adel, aus der Schicht der militärischen und bürgerlichen Beamten, weiterhin aus dem Bürgertum. Jede konkrete Klasse hat ihre eigene Ordnung und alle sind gemeinsam an der Aufrechterhaltung und Festigung der Ausbeutung interessiert.

Aber in der Geschichte Ägyptens gab es auch solche Perioden, wo diese Stände einen Kampf um die Macht führten. Die energischen Pharaonen der 18. Dynastie stellten sich an die Spitze der Bewegung der Beamten und Adligen, die sich gegen die Macht des Priestertums gerichtet war, während andere Pharaonen den Staat von dieser Macht befreiten. Der römische Staatsapparat verfolgte im Laufe des ersten Jahrhunderts v. u. Z., zur Zeit der Bürgerkriege, die Gegner der Partei, die an der Macht war. Sulla, der Vertreter der Senatspartei begann mit den Proscriptionen, denen 2000 Senatoren und Rittern, die ebenfalls Mitglieder der herrschenden Klasse waren, zum Opfer fielen. Im Jahre 43 haben dagegen Octavian, Antonius und Lepidus die angesehenen Vertreter der Senatspartei proscribiert und zu dieser Gelegenheit kamen 130 Senatoren und Ritter ums Leben.

In zahlreichen Staaten des Mittelalters stand das Priestertum mit dem Adel zur Zeit der Investitur-Kämpfe zwischen dem Papst und den römischen Kaisern feindlich gegenüber. In einigen Staaten flammten diese Kämpfe zur Zeit der Reformation erneut auf, als sich der Adel dem Priestertum gegenüberstellte und sich mit dem Bürgertum verbündete, damit er die früher dem Priestertum gehörenden, eproprietierten kirchlichen Güter mit dieser Klasse verbündet aufteilte. Auch in der Neuzeit teilten sich die ausbeutenden Klassen der einzelnen Staaten in mehrere oder weniger sog. konkrete Klassen und Fraktionen auf. Marx analysierte in seinem Werk *Klassenkämpfe in Frankreich von 1848 bis 1850* die verschiedenen Fraktionen der „finanziellen“ und „industriellen“ Bourgeoisie.<sup>21</sup> Trotz des Kampfes um die Macht bildeten diese eine konkrete Klasse, die der Grossbourgeoisie, die gemeinsam mit der konkreten Klasse der Adligen die grundlegende ausbeutende Klasse des damaligen Frankreichs bildete. Gegenüber dieser stand diejenige grundlegende ausgebeutete Klasse, die aus den konkreten Klassen des Proletariats, der Bauernschaft und des Kleinbürgertums bestand.

<sup>21</sup> Marx K.: *Klassenkämpfe in Frankreich*. (Marx—Engels: *Ausgewählte Werke* Bd. 1. Budapest, 1949, S. 117. auf ung.)

In England teilte sich die grundlegende Ausbeuterklasse vom 18. Jahrhundert an in ihre industriellen, bürgerlichen, liberalen konkreten Klassen auf, deren politische Erscheinungsform die Partei der Whigs war, während die konkrete Klasse der adeligen Grossgrundbesitzer die konservative politische Partei der Tories organisierte. Beide Klassen führten einen verzweifelten Kampf um die Macht, weil die speziellen Interessen ihrer konkreten Klassen nur auf diese Weise befriedigt werden konnten. Während dieses Kampfes bestand die Ausbeutung, als die Grundlage des gesellschaftlichen Systems ohne Zweifel auch weiterhin.

Als das englische Proletariat politisch stärker wurde und den am Anfang des 19. Jahrhunderts zwischen den liberalen und konservativen zugespitzten Kampf ausnützte, erblickten beide Parteien die Gefahr, die sie von dieser Seite bedrohte und schlossen einen Kompromis ab. Statt des allgemeinen Stimmrechts, was von den Liberalen gefordert worden war, vereinbarten sie sich mit den Konservativen über das Wahlgesetz von 1832, das den Vermögenszensus, als eine Bedingung der Ausübung des Wahlrechts verstärkte, und so wurde das Proletariat aus dem politischen Leben Englands vorübergehend ausgeschlossen.

Die verschiedenen konkreten Gruppen, die in einem Staat die grundlegende ausbeutende Klasse bilden; kommen meistens in der Form von verschiedenen politischen Parteien<sup>22</sup>, oder in anderen gesellschaftlichen Organisationsformen zum Ausdruck. Alle diese bestreben sich, dass sie die Macht ergreifen und die Klassenherrschaft sichern, die Macht zur Befriedigung der besonderen Interessen ihrer eigenen Mitglieder anwenden können. Die Parteien sind im wesentlichen die Folgen des Klassenkampfes zwischen der feudalen herrschenden Klassen und der Bourgeoisie, weiterhin zwischen der Bourgeoisie und dem Proletariat. Zuerst erschienen sie in der Form von politischen Klubs, später als „Elite“, „Kader“ bzw. Massenparteien. Die Rolle der Parteien ist in den kapitalistischen Staaten zweifach. Sie spielen einerseits eine desintegrierende, andererseits eine integrierende Rolle. (Ausgenommen die Parteien, die gegen das System gerichtet sind.) Diese zweifache Rolle bedeutet, dass sie einerseits den Vorgang der Trennung der gesellschaftlichen Interessen ausdrücken und stabilisieren, andererseits den vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnissen eine Hilfe leisten. In den kapitalistischen Staaten stehen alle Parteien der Ausbeuter dem Kapital zur Verfügung. Alle Parteien — ungeachtet ihrer inneren Struktur, der vertretenen Teilinteressen des Programms — beruhen auf der Ausbeutung, der die Mitglieder ihr Reichtum danken können. Eben deshalb bestehen die Hauptzielsetzungen solcher politischen Parteien darin — dessen ungeachtet welche unter ihnen an der Macht ist — dass die Ausbeutung aufrechterhalten bleibe. Laut dessen gibt es hinsichtlich der grundlegenden Tatsache der Ausbeutung keinen Meinungsunterschied unter ihnen, damit sind alle politischen Parteien der Ausbeuter einverstanden. Der Unterschied ist nur darin zu finden, wie man ausbeuten soll, d. h. welche sich unter den die grundlegende Ausbeuterklasse bildenden Gruppen mit Klassencharakter aus der Ausbeutung mehr Nutzen erwerben kann. Die einzelnen Parteien, die die Macht in der Hand haben, können eine derartige Verteilung des Vermögens im Staat einführen, dass diese Verteilung für ihre Mitglieder den grössten Nutzen brächte, obwohl ihre Rolle auch darauf gerichtet ist, dass die Widersprüche innerhalb der herrschenden Klasse aufgelöst seien.

<sup>22</sup> Michels R.: Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Leipzig. 1925. Duverger M.: Les partis politiques. Paris. 1958.

Die Partei an der Macht und die Opposition führen mit einander einen politischen Kampf. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging der Kampf zwischen den Konservativen und den Liberalen in England um die Getreidepreise. Die Konservativen verteidigten die Interessen der Landbesitzer und forderten, dass der Getreidepreis so hoch wie möglich festgestellt sei, sie forderten hohe Schutzzölle hinsichtlich des aus anderen Ländern eingeführten Getreides, damit der niedrige Preis keine Konkurrenz für das einheimische Getreide bedeute. An der anderen Seite forderten die Liberalen, der Getreidepreis soll niedrig sein. Das Getreide ist das grundlegende Lebensmittel der Arbeiter, höhere Getreidepreise bedeuteten, dass die Arbeiter um Lohnerhöhung kämpfen, was den Profit der Fabrikbesitzer verminderte.

Als die konservativen an der Macht waren, gingen die Liberalen in die Opposition, und umgekehrt.

Dies bedeutet soviel, dass der politische Kampf zwischen den Liberalen und den Konservativen in England am Anfang des 19. Jahrhunderts im wesentlichen darum geführt wurde, welche sich unter ihnen den grössten Teil des Nationaleinkommens enteignen können; die konservativen Grundbesitzer, in der Form der Differenz zwischen dem höheren und niedrigeren Getreidepreis, oder die liberalen Grossindustriellen, die dieselbe Differenz aus ihrem eigenen Profit nicht entnehmen wollten, damit diese den Lohn der Arbeiter erhöhe. So wurde der Kampf zwischen den Konservativen und Liberalen nicht um irgendeine Veränderung im Wesen der ausbeutenden Verhältnissen in England geführt, sondern um die Verschaffung eines grösseren Anteils aus dem Nationaleinkommen.

In einigen kapitalistischen Staaten führte die Entwicklung in die Richtung des Monopolismus zu neuen Widersprüchen innerhalb der grundlegenden ausbeutenden Klasse. Die Konzentration hohen Grades des Kapitals in der Form von Trusts und Kartells hatte zur Folge, dass die Kapitalisten ihre monopolistische Lage immer mehr missbrauchten, indem sie die Widersprüche sowohl gegenüber dem Proletariat als auch der Kleinbourgeoisie und nicht nur diesen beiden, sondern auch anderen Produktionszweigen gegenüber, verschärften. Der Staat — im Laufe der Realisierung seiner Hauptzielsetzungen: der Sicherung der Ausbeutung — trifft wirtschaftliche und politische Massnahmen, mit dem Ziel, dass diese Widersprüche vermindert und die Klassenherrschaft befestigt werde. Diese Massnahmen kommen in der Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und in der immer zunehmender Wirkung der staatlichen Organe in der Produktion zum Ausdruck. (Das letztgenannte erreichte im zweiten Weltkrieg den höchsten Grad). Durch diese Massnahmen werden die Staaten selbst Eigentümer verschiedener Produktionsmittel und dadurch konkurrieren sie mit den Monopolunternehmen. So entsteht in den ausbeutenden Klassen die Form der Widersprüche, die für den heutigen Entwicklungsstand des Kapitalismus charakteristisch ist: die Verstärkung von staatsmonopolistischen Elementen im wirtschaftlichen Leben einiger Staaten. In dieser widerspruchsvollen Lage wendet der Staatsapparat, wenn er unter der Führung der staatskapitalistischen Richtlinie folgenden politischen Partei steht, Zwang an. Mit diesem Zwang will der Staat den Widerstand eines Teiles der Ausbeuterklasse brechen, der die Privatinitiative verteidigt, obwohl derselbe Zwang um die Aufrechterhaltung der Ausbeutung angewandt wird.

Aus den obenerwähnten geht es also klar hervor, dass der Kampf, der von den politischen Parteien um die Macht in den kapitalistischen Staaten geführt wird, dem Endziel folgt, dass mit dem Sieg das Entscheidungsrecht über die

Verteilung des Nationaleinkommens eingeräumt werde. Die siegreiche Partei teilt dieses Einkommen so auf, dass ihre Mitglieder daraus den möglichst grössten Vorteil haben können. Wenn die Parteien der Bourgeoisie darüber ihre Entscheidungen treffen, geht es nur um die Weise, wie das Nationaleinkommen unter den einzelnen ausbeutenden Fraktionen verteilt wird.

Der Staatsapparat, d. h. der Beamtenstand, der alle staatlichen Funktionen ausübt, bildet immer eine Seite des Widerspruchs, weil er sich unter der Führung einer Fraktion der wirtschaftlich stärksten Klasse befindet. Diese Fraktion benutzt diesen Apparat dazu, dass er ihre eigenen Interessen realisiert und sie lässt diese Interessen als die allgemeinen Ziele der ganzen Gesellschaft, gegenüber anderen Fraktionen derselben Klasse und den übrigen konkreten Klassen, erscheinen. Wenn der Beamtenstand über den Produktionsmitteln verfügt, wie es im Fall des Staatskapitalismus geschieht, trachtet er danach, dass seine besondere Ziele zur Geltung kommen, die aber mit den Zielen keiner konkreten Klassen übereinstimmen.

Die andere Seite des Widerspruches wird von den konkreten Klassen und Fraktionen dargestellt, die diese speziellen staatlichen Zielsetzungen als ihre Eigene betrachten, obwohl diese von den staatlichen Organen als die „gemeinsamen“ Zielsetzungen der ganzen Gesellschaft dargestellt sind. Diese Seite des Widerspruches ist nie einheitlich, hierher gehören alle Klassen und Klassenfraktionen, die sich entweder aus einem Klassenantagonismus — weil sie die ausgebeuteten Klassen sind — oder aus eigenen Fraktionsinteressen — weil sie die Oppositionsparteien der ausbeutenden Klasse sind — den Massnahmen des Staatsapparates entgegensetzen. Gegen beide wendet der Staatsapparat Zwang an.

Das politische Leben eines Staates kann sich auch aus der Tätigkeit von zwei Parteien zusammensetzen. Es ist in den Vereinigten Staaten so, wo die Demokratische und die Republikanische Partei, oder in Grossbritannien, wo die Konservative und die Arbeiterpartei das politische Leben gestalten. Die übrigen Parteien haben infolge der kleineren Anzahl der Mitglieder in der Politik keinen bedeutenden Einfluss. In diesem Fall geht der Kampf um die Macht, d. h. um das Entscheidungsrecht über die Verteilung des Einkommens, viel friedlicher vor sich. Die Gegensätze spitzen sich nur zur Zeit der Parlamentswahlen schärfer zu. Die Partei, die im Parlament die Mehrheit bildet, kann alle Bestimmungen ihrer Führung trotz des Widerstandes der Oppositionspartei durchführen. Eben deshalb kann die Partei, die in diesen Ländern bei den Wahlen siegt, mit höchster Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass sie bis zu den nächsten Wahlen zur Durchführung ihres Programms Gewalt anwenden kann. Der Zwang wird also zur Führung einer gewissen Politik ausgeübt, die den Interessen der Mitglieder der siegreichen Partei entspricht. In den Vereinigten Staaten besteht diese Lage immer wenn der Präsident zu der Partei gehört, die im Parlament die Mehrheit erreicht hat.

Es ist in den Staaten, wo — infolge einer speziellen Entwicklung — eine grosse Anzahl von Parteien tätig sind, wie z. B. in Frankreich oder in Italien, anders. Jede Partei bemüht sich hier, die Macht zu ergreifen um Zwang im Klasseninteresse ihrer Mitglieder anwenden zu können. Aber am öftesten kann keine Partei die absolute Mehrheit der Abgeordnetenplätze erhalten, und so kann keine so herrschen, dass die Forderungen anderer Parteien völlig ausser Acht gelassen werden. Deshalb schliessen die Parteien Kompromisse ab. Sie verzichten auf einen Teil ihres politischen Programms, damit sie mit der gegen-

seitigen Unterstützung der Abgeordneten zur Mehrheit im Parlament gelangen, und auf diese Weise die Macht für ihre Führer sichern können. In diesem Fall dient die Macht dazu, dass sie vor allem die Interessen der Mitglieder derjenigen Partei, mit deren sie Bündnisse abgeschlossen haben, befriedigen. Die Dauerhaftigkeit solcher Bündnisse hängt vom guten Willen der teilnehmenden Parteien ab, sie sind je labiler, desto grösser die Zahl der daran teilnehmenden Parteien ist. Dieses System führt manchmal zu einer Anarchie, was die Leitung der Staatsangelegenheiten betrifft. In diesen Ländern manifestiert eine Erscheinung des Zerfalls des kapitalistischen Gesellschaftssystems. Um diesen Vorgang langsamer zu machen, führte man in Frankreich, im Jahre 1958, eine Verfassungsreform ein, die den Staatspräsidenten auch an die Spitze der Verwaltungsorgane stellte.

In den sozialistischen Staaten ist der Zwang ein Mittel, mit dem die Angriffe gegen die Errungenschaften, die in der sozialistischen Revolution, bei dem Aufbau des Staates erreicht worden sind, zurückgeschlagen werden, ein Mittel, mit dem die Disziplin bei dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse gewährt wird.

Es folgt aus den obenerwähnten, dass der staatliche Zwang einen Klassencharakter hat. In den Staaten, wo die Ausbeutung herrscht, wird Zwang ausgeübt; im allgemeinen im gemeinsamen Interesse aller zur grundlegenden Ausbeuterklasse gehörenden konkreten Klassen und im besonderen Interesse derjenigen konkreten Klasse oder Fraktion, die in einer historischen Periode die Organe der Staatsgewalt lenkt. Dort, wo die Ausbeutung aufgehoben ist, und die überwiegende Mehrheit der Produktionsmittel sozialisiert wurde, hat der Zwang ebenfalls einen Klassencharakter. Aber hier wird der Zwang im Interesse der ehemaligen ausgebeuteten Klassen ausgeübt, damit das Privateigentum der Produktionsmittel, die Ausbeutung, der Staat und das Recht völlig aufgehoben werden können. Wenn dies erfolgt, ist der Zwang nicht mehr staatlich, sondern gesellschaftlich. Der Zwang wird nicht mehr von staatlichen Organen ausgeübt, die von der Mehrheit der Staatsbürger getrennt ist, sondern entweder ausnahmslos von allen Mitgliedern der zukünftigen Gesellschaft, oder von ihren gewählten, verantwortlichen Vertretern.

Die Untersuchung der theoretischen Grundlage des Zwanges und der Überzeugung, ihres Verhältnisses sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit des sozialistischen Staates von grundlegender Bedeutung.

Bereits die Klassiker des Marxizmus haben, im Zusammenhang mit beiden, von einander untrennbaren Methoden der sozialistischen Staatsführung, d. h. mit der gleichzeitigen Anwendung des Zwanges und der Überführung, darauf hingewiesen: da der Inhalt der Tätigkeit des sozialistischen Staates mit dem Willen der Werktätigen in Gegensatz geraten kann, ist die Basis der Tätigkeit des sozialistischen Staates die der Überzeugung dienende Erziehungsarbeit. Die Überzeugung schliesst die Anwendung von Zwangsmassnahmen nicht aus, sondern sie bedingt sie; und zwar nicht nur gegenüber den feindlichen Elementen, sondern auch gegenüber den undisziplinierten Mitgliedern der Gesellschaft. Der Zwang muss sich aber auf der Überzeugung der Mehrheit der Werktätigen beruhen, weil die Mehrheit aufgrund des sozialistischen politischen- und Rechtsbewusstseins die in den Gesetzen der sozialistischen Staatsgewalt ausgedrückten Forderungen erfüllt. Das sozialistische Rechtsbewusstsein ist „diejenige Form des gesellschaftlichen Bewusstseins, die sich unmittelbar dem sozialistischen politischen Bewusstsein anknüpft...“ Die Eigenart des sozialistischen Rechtsbe-

wusstseins besteht darin, dass das Verhältnis der Massen zum Recht, zur Gesetzlichkeit durch die Rechtsanschauungen bestimmt wird.

Im sozialistischen System ist die Idee der sozialistischen Gesetzlichkeit die wichtigste Grundidee des sozialistischen Rechtsbewusstseins.

Im Zusammenhang mit den Rechtsanschauungen spielen die politischen Anschauungen eine lenkende Rolle. Die moralischen Anschauungen stehen mit den Rechtsanschauungen in einer engen Wechselwirkung: Aber das Verhältnis der Menschen zum Recht, die Wertung der Rechtsregeln, der Wunsch nach der Modifizierung einzelner Gesetze werden unmittelbar durch die Rechtsanschauungen geprägt, und eben dadurch unterscheiden sie sich von den Anschauungen, die von anderen Formen des gesellschaftlichen Bewusstseins beinhaltet sind.<sup>23</sup>

In den kapitalistischen Staaten will die wirtschaftlich herrschende Klasse ihrem Einfluss nicht nur durch ihre politischen Parteien, sondern auch durch andere, nicht-staatliche Organisationen, auf die staatlichen Entscheidungen Geltung schaffen. Die grundlegende Rolle der Parteien im politischen Leben besteht darin, dass sie in der Herausbildung der staatlichen Organe, besonders der leitenden Organe, mitwirken, darüber hinaus politische Doktrinen formulieren, die öffentliche Meinung beeinflussen, und die Autorität, als die Grundlage der wirksamen Tätigkeit des Staates sichern — sie streben nach der Integration der Gesellschaft um der Regierung herum. Unter den neben den Parteien entstandenen nicht-staatlichen Organisationen sind die sog. „Druck ausübenden Organisationen“<sup>24</sup> z. B. der Landesverband der Industriellen, der Kongress der Gewerkschaften in Amerika, usw. besonders hervorzuheben. Sie trachten danach mit verschiedenen Methoden, z. B. durch Propaganda oder durch verschiedene Beziehungen, die staatlichen Entscheidungen beeinflussen zu können. Ihre Hauptzielsetzung ist die Sicherung solcher Entscheidungen, die die Interessen der von ihnen vertretenen Gruppe sichern. Natürlich sind auch die Parteien mit den verschiedenen Teilinteressen in Verbindung, nämlich sie schalten diese in die gesamtstaatliche Politik ein.

#### 4. DIE ORGANISATIONSFORMEN DER MACHT IN DER SOZIALISTISCHEN GESELLSCHAFT

A) Der Sozialismus ist ein solches Gesellschaftssystem, in dem 1. sich die Mehrheit der Produktionsmittel in verschiedenen Formen im gesellschaftlichen Besitz befindet, und sowohl die Stellung der verschiedenen Klassen und Schichten (Gruppen), als auch die Organisation und die Leitung der Produktion dadurch bestimmt sind; 2. das gesellschaftliche Reichtum ständig zunimmt und im Laufe der Verteilung der produzierten Güter das Prinzip der Verteilung „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ stufenweise zur Geltung kommt; 3. die Verhältnisse der Klassen zuerst im Kampf der sich antagonistisch gegenüberstehenden Klassen, später in der gegenseitigen freundlichen Beziehungen der Klassen (und der Schichten und Gruppen innerhalb der Klassen) ausgedrückt sind; 4. weil es auch Klassen gibt, existiert auch der Staat, anfangs als der Staat der Proletardiktatur (wo die Arbeiterklasse durch

<sup>23</sup> Ostroumov G. S.: Das Verhältnis zwischen dem politischen und dem Rechtsbewusstsein. (Voprosi filosofii. 1964. Nr. 5. S. 13—23. auf russ.)

<sup>24</sup> Duverger M.: Institutions politiques et droit constitutionnel. Paris. 1965. S. 714.

ihre Partei die Führungskraft der Staatsmacht ist) später als der gesamt-nationale sozialistische Staat, wo das ganze Volk, d. h. die Arbeiterklasse, das Bauerntum und die aus dem Volke stammende Intelligenz die Machtbesitzer sind.

Die angeführte Definition des Sozialismus ist nicht nur als Ausgangspunkt notwendig, sondern auch deshalb, weil — sowohl die Denker vor Marx, als auch die Denker nach Marx (so z. B. die bürgerlichen Soziologen unserer Tage und die Vertreter der bürgerlichen politischen Wissenschaft) ein falsches Bild über den Sozialismus bieten. Einige Politiker unserer Tage „liebäugeln“ sogar mit diesem Begriff. (Natürlicherweise möchten sie den Begriff mit einem ganz anderen Inhalt erfüllen.)

Unter den Begriffselementen des Sozialismus, als eines der gesellschaftlichen Systeme, interessieren uns vor allen Dingen die politischen Verhältnisse, die zu den Elementen des Überbaues gehören. Natürlicherweise darf man die Zusammenhänge dieser Elemente mit denjenigen, die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gehören, nicht ausser Acht lassen. Die wichtigsten Elemente der politischen Verhältnisse sind die Machtverhältnisse, weil diese mit den in der sozialistischen Gesellschaft vorhandenen Klassen und mit den politischen Institutionen, die die Interessen und den Willen dieser Klassen widerspiegeln, in einer unmittelbaren Verbindung stehen.

Dazu also, dass wir das richtige Verhältnis des Staates und der Gesellschaft ergreifen können, ist es notwendig, dass wir die Klassenstruktur der gegebenen Gesellschaft, das Verhältnis der Klassen der Gesellschaft zu einander, untersuchen. Wir müssen erkennen, wenn das Verhältnis vom Staat und Gesellschaft untersucht wird, dass die Gesellschaft nicht als eine undifferenzierte Totalität aufgefasst werden kann, sondern ihre genaue, durch wissenschaftliche Kriterien charakterisierte Gliederung beachtet werden muss. Die Erkenntnis der wirklichen und zugleich dialektischen Verhältnisses zwischen den beiden folgt ausschliesslich aus dem Nachweis dieser Gliederung.

Die sozialistische Gesellschaft ist auch eine Klassengesellschaft und die Untersuchung der Klassenstruktur dieser Gesellschaft gehört auf philosophischer Ebene vor allem in die Rahmen des historischen Materialismus, ihre konkrete Untersuchung ist aber der Gegenstand der marxistischen Soziologie. Die Staats- und Rechtstheorie kann eben bei der Untersuchung einer solchen Frage, wie das Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates die Analyse der Klassenverhältnisse nicht entbehren. Bei der Untersuchung der Frage soll man zwei Perioden unterscheiden, einerseits die der Niederlegung der Basis des sozialistischen Systems — als gesellschaftlichen Systems — andererseits die des völligen und endgültigen Aufbaus des Sozialismus. Es kann festgestellt werden, dass — obwohl es gewisse Unterschiede hinsichtlich des Inhaltes der Klassenstruktur zu finden sind — die grundlegenden Klassen, die eben aus dem Gesichtspunkt unseres Materials von Bedeutung sind, in beiden Perioden vorhanden sind. Die grundlegenden Klassen bestimmen den Charakter der Gesellschaft. Die grundlegenden Klassen der sozialistischen Gesellschaft sind die Arbeiterklasse und die werktätige Bauernschaft. (Auf die innere Schichtung dieser, auf die Übergangs- und übrigen Schichten gehen wir hier nicht ein, obwohl auch diese, eben in bezug auf das Verhältnis der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, von Bedeutung sind.) Diese beiden Klassen sind deshalb als grundlegende Klassen der Gesellschaft anzusprechen, weil sie in unmittelbarer Beziehung zu den Machtverhältnissen stehen, weil sie die Klassenkräfte

darstellen, die den sozialistischen Staat in der Hand halten. Es besteht ein Bündnis zwischen diesen beiden grundlegenden Klassen, dieses Bündnis ist aber eigenartig. Die Führung gehört der Arbeiterklasse, was von den besonderen Zügen dieser Klasse bestimmt ist, sie ist nämlich die revolutionärste, die organisierteste Klasse, die am folgerichtigsten für den sozialistischen Aufbau kämpft. Die ausschliessliche führende Rolle der Arbeiterklasse innerhalb des Arbeiter-Bauern-Bündnisses, aber auch innerhalb des breiteren Klassenbündnisses, stellt die Diktatur des Proletariats, den durch die Partei geführten Staat der Arbeiterklasse dar. Wie es festgestellt werden kann, ist das Verhältnis des sozialistischen Staates zu den Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft bis zum völligen und endgültigen Sieg des Sozialismus differenziert.

Bereits aus den vorher gesagten kann festgestellt werden, dass die Klassenkräfte, die den sozialistischen Staat in der Hand halten, die Macht auf den sozialistischen Staat als auf ein System von Organisationen ausüben. Aber daneben entstehen immer solche gesellschaftliche Organisationsformen, durch die der zustandegebrachte Machtapparat gelenkt (z. B. die Partei), beeinflusst, unterstützt (z. B. die Gewerkschaften, die Jugendorganisationen usw.) und kontrolliert wird. Diese gesellschaftlichen Organisationen üben in gewissen Fällen sogar unmittelbare staatliche Tätigkeiten aus (z. B. die Gewerkschaften) und ihre Rolle entwickelt, verändert sich.

Die gesellschaftlichen Organe haben in der sozialistischen Gesellschaft ein vielfältiges und umfassendes Netzwerk, das die sozialistische Gesellschaft, die Mehrheit ihrer Klassen, Schichten umfasst. Alle gesellschaftlichen Organe führen ihre Tätigkeit, ihren besonderen Funktionen entsprechend, um ein Ziel. Die gesellschaftlichen Organe umfassen die verschiedenen staatlichen Organe und wirken bei der Lösung der Aufgabe des Staates mit. Auch dadurch verwirklicht sich die Teilnahme der Staatsbürger an den Staatsangelegenheiten, an der Lenkung des Staates, an der Anweisungen betreffs der Aufgaben, der Tätigkeitsformen des Staates. „Die Machtverhältnisse sind in den die Staatsmacht in der Hand haltenden Klassenkräften und in denjenigen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationsformen ausgedrückt, in denen die Staatsmacht der herrschenden Klassen verkörpert ist.“<sup>25</sup>

Selbstverständlich kann das Verhältnis des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft nicht nur von der Seite der Gesellschaft her untersucht werden, sondern auch von der Seite des Staates. Das heisst, man soll aus der in die Richtung der Gesellschaft wirkenden Rolle des Staates, bzw. des sozialistischen Staates hinausgehend die Rolle der gesellschaftlichen Organe bei beiden Gesichtspunkten in Betracht ziehen.

B) Wenn man das Verhältnis der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe und die Formen ihrer Kooperationen untersucht, ist es notwendig, dass man sich mit dem Begriff des Organs bzw. der Organisation beschäftigt.<sup>26</sup>

Der Begriff „Organisation“ wird meistens in zweifacher Bedeutung gebraucht, in einem engeren und in einem breiteren Sinne. Im engeren Sinne bedeutet das Wort eine vereinzelt Zelle einer — manchmal sehr losen menschlicher Gemeinschaft. Im breiteren Sinne bedeutet das Wort die als die Einheit

<sup>25</sup> Beér—Kovács—Szamel: Magyar államjog. Budapest, 1960. S. 140. (Ungarisches Staatsrecht)

<sup>26</sup> Beér—Kovács: Az állami szervek rendszere a szocialista államban, (Állam és Igazgatás, 1955. Nr. 7. S. 506. Das System der staatlichen Organe im sozialistischen Staat) Kulcsár K.: A szervezet mint társadalmi alakulat (Die Organisation als gesellschaftliche Formation)

dieser Zellen auftretende Gemeinschaft. Unter Organ versteht man im allgemeinen die kontinuierliche und zusammengestellte Kooperation mehrerer Individuen — eine gewisse Zielsetzung oder Zielsetzungen verfolgend. Inhaltlich gehört zum Begriff des Organs, dass die Kooperation einzelner Individuen innerhalb des Organs aufgrund von verbindlichen Verhaltensregeln und einheitlicher Führung erfolgt. Die Organisation ist letzten Endes die Gemeinschaft der „Organe“, das als ein System erscheint, ein System zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben, die ihre Stellung dauernd bestimmen.

Diese Darlegung ist meines Erachtens berechtigt, und zwar deshalb, weil man nicht ausser Acht lassen darf, dass sich die Staats- und Rechtswissenschaft eigentlich nicht für das Organ als Subjekt, sondern für die objektive organische Funktion interessiert. Die organische Funktion durchführender Mensch, als solcher, kommt in dem Sinne vor, dass er einen durch die Rechtsnorm geregelten Sachverhalt gründet.<sup>27</sup>

Innerhalb der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen sind verschiedene Arten der Organisationen und Gruppen von Organisationen zu finden.

C) Die Organisationsformen der Gewalt sind in zwei Gruppen zu teilen:

a) unter staatlichen Organisationsformen der Gewalt verstehen wir die distinkte Organisation, mit Hilfe deren sich die Klassengewalt realisiert. Die Aufgabe der Zwangskraft des Staates ist, das das Durchsetzen des Willens der herrschenden Klasse gesichert wird. Die Funktionen des Staates sind die Funktionen der Unterdrückung der ausgebeuteten Klasse, der Vergrößerung des Gebietes bzw. der Verteidigung und Verstärkung (auf wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und anderen Gebieten) des ausbeutenden Staates. Diese Charakteristika kommen in jeder historischen Formation des ausbeutenden Staates zur Geltung. Auch der Mechanismus des Staates kann vom Klassencharakter der von der Staatsorganisation verfolgten Ziele nicht abgesondert werden. Der Staatsmechanismus funktioniert im Interesse der herrschenden Klassen, weil er das Durchsetzen des Willens dieser Hilfe leistet. Der Staatsmechanismus hängt immer von den Funktionen des betreffenden Staates ab, letzten Endes also davon, zu welchem Typus der betreffende Staat gehört. Der Typus bestimmt die Eigenarten des Staatsmechanismus und die Unterschiede im Vergleich zu den Staaten mit abweichenden Klasseninhalt bzw. die identischen Zügen mit diesen.

Unter Staatsmaschinerie verstehen wir das System der Organe, das die ganze Zwangsgewalt der herrschenden Klasse beinhaltet, so, dass die Realisation dieser zwingenden Gewalt durch speziell ausgewählte und mit entsprechenden Methoden arbeitende Menschen erfolgt. Laut der Leninschen Definition hat der Apparat, der sich von der Gesellschaft trennend die Menschen auf regierende und regierte aufteilt, eine gewisse zwingende Gewalt, mit der er seinen Willen durchführen kann.

Laut des Standpunktes des Marxismus in der Frage des Verhältnisses der Proletarrevolution und des Staates ist die Einstellung der Arbeiterklasse zum alten Staatsapparat anders, als die der früheren Klassen, wo die politische Macht von der Hand einer Ausbeuterklasse in die der anderen übernommen wurde. Die zur Macht gelangte Klasse übernahm auch in ihrer Organisation und in einigen Institutionen den Mechanismus des früheren Staates oder dieser

<sup>27</sup> Vergl. Kelsen H.: Die Grundrisse der Staatstheorie (Aus dem deutschen ins ungarische übersetzt und bevorwortet von Gyula Mór, Szeged, 1927. S. 74—81.)

wurde ihren eigenen Interessen entsprechend umgeformt. Die revolutionäre Arbeiterklasse, die sich nicht die Übernahme und die Umformung der alten Staatsmaschinerie zum Ziele setzt, sondern ihre Zerschlagung, war dessen bewusst, dass diese Maschinerie grundsätzlich mit dem Zweck entstanden ist, die Werktätigen zu unterdrücken. „Diese Maschinerie zu zerschlagen, sie zu zerbrechen — das verlangt das wirkliche Interesse des „Volkes“, seiner Mehrheit, der Arbeiter und der Mehrzahl der Bauern, das ist die „Vorbedingung“ für ein freies Bündnis der armen Bauern mit den Proletariern, und ohne dieses Bündnis ist die Demokratie nicht von Dauer und die sozialistische Umgestaltung unmöglich.“<sup>28</sup>

„Hier ist gerade einer der Fälle des „Umschlagens von Quantität in Qualität“ wahrzunehmen: die mit dieser denkbar grössten Vollständigkeit und Folgerichtigkeit durchgeführte Demokratie verwandelt sich aus der bürgerlichen Demokratie in die proletarische, aus dem Staat (= einer besonderen Gewalt zur Unterdrückung einer bestimmten Klasse) in etwas, was eigentlich kein Staat mehr ist.

Es ist immer noch notwendig, die Bourgeoisie und ihren Widerstand niederzuhalten. Für die Kommune war das ganz besonders notwendig, und eine der Ursachen ihres Scheiterns bestand darin, dass sie das nicht entschlossen genug getan hat. Aber das unterdrückende Organ ist hier schon die Mehrheit und nicht, wie dies immer, wie es bei der Sklaverei, der Leibeigenschaft oder der Lohnsklaverei der Fall war, die Minderheit der Bevölkerung. Wenn aber die Mehrheit des Volkes selbst ihre Bedrücker unterdrückt, so ist eine „besondere Repressionsgewalt“ schon nicht mehr nötig! In diesen Sinne beginnt der Staat abzusterben. An Stelle besonderer Institutionen einer bevorzugten Minderheit (privilegiertes Beamtentum, Kommandobestand des stehenden Heeres) kann das die Mehrheit selbst unmittelbar besorgen, und je grösseren Anteil das gesamte Volk an der Ausübung der Funktionen der Staatsmacht hat, um so weniger bedarf es dieser Macht.“<sup>29</sup>

Die Anwendbarkeit des Vertretungssystems ist eine bereits von Lenin anerkannte Tatsache. Darüber schreibt er folgendes: „Von einer Vernichtung des Beamtentums mit einem Schlag, überall, restlos, kann keine Rede sein. Das wäre eine Utopie. Aber mit einem Schlag die alte Beamtenmaschinerie zerbrechen und sofort mit dem Bau einer neuen beginnen, die allmählich jegliches Beamtentum überflüssig macht und aufhebt — das ist keine Utopie, das ist eine Erfahrungslehre der Kommune, das ist die direkte, nächstliegende Aufgabe des revolutionären Proletariats.

Die Vertretungskörperschaften bleiben, aber der Parlamentarismus als besonderes System, als Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Tätigkeit, als Vorzugstellung für Abgeordnete besteht hier nicht. Ohne Vertretungskörperschaften können wir uns eine Demokratie nicht denken, auch die proletarische Demokratie nicht; ohne Parlamentarismus können und müssen wir sie uns denken, soll die Kritik an der bürgerlichen Gesellschaft für uns nicht ein leeres Gerede sein, soll das Streben nach dem Sturz der Herrschaft der Bourgeoisie aufrichtig und ernst gemeint und nicht eine „Wahl“-parole sein, um Arbeiterstimmen zu fangen, wie es bei den Menschewiki und Sozialrevolutionären, den Scheidemann und Legien, den Sembat und Vandervelde der Fall ist“<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Vergl. Lenin V. I.: Ausgewählte Werke Bd. 2. S. 187. Moskau, 1947.

<sup>29</sup> Lenin V. I.: Ausgewählte Werke. Moskau 1947. Bd. 2. S. 189.

<sup>30</sup> Lenin V. I.: Ausgewählte Werke, Moskau 1947. Bd. 2. S. 193—194.

Auf Grund der den Marxismus schöpferisch weiterentwickelnden 20. Kongresses der Kommunistischen Partei der Sowjetunion kann festgestellt werden, dass der Parlamentarismus zum Übergang in den Sozialismus nur dann beitragen kann, wenn diese in zahlreichen Ländern traditionelle Institution ins Organ der echten Demokratie, d. h. der Demokratie aller Werktätigen, umgeformt wird.<sup>31</sup>

b) Unter gesellschaftlich-organisatorischen Formen der Gewalt verstehen wir die Organisationen, die die staatlichen Organe lenken, unterstützen, beeinflussen, kontrollieren. Solche sind die politischen Parteien, die Gewerkschaften, die Genossenschaften, die Vereine, usw., die sich in den Mechanismus, mit der Hilfe dessen die politische Gewalt der herrschenden Klasse realisiert wird, einfügen.

Dies besteht in der Hinsicht aller Staate, unabhängig davon, ob es über Staaten sozialistischen oder ausbeutenden Charakters die Rede sei.

In Ungarn gaben es bereits vor der Befreiung den Staatsapparat ergänzenden gesellschaftlichen Organisationen, unter denen den sog. beruflichen Selbstverwaltungen eine bedeutende Rolle gegeben wurde, und die die im demselben Beruf tätigen Individuen vereinigten. Ein Teil der beruflichen Selbstverwaltungen hatte einen ausgesprochenen Ordenscharakter, ohne ein Mitglied dieser zu sein, konnte keiner die betreffende Berufstätigkeit ausüben. Solche waren die Handwerksinnungen, die Anwalts-, -Notars-, -Ingenieurs-, -Ärzte-, -Presse-, und Künstlerkammern. Ein anderer Teil der beruflichen Selbstverwaltungen war aus juristischem Gesichtspunkt als Verwaltung mit Vertretungscharakter bezeichnet. Die Gründung dieser war ebenfalls verbindlich, aber nicht alle Mitglieder des Berufsbereichs waren beteiligt, nur ihre erwählten Vertreter. Als solche können die Handels- und Gewerbekammern, die landwirtschaftlichen Komitees und Kammern genannt werden. Die Körperschaften der Freiberuflichen waren von den Beteiligten begründet, wenn sie es wollten, da aber sich in diesen die Machthaber des wirtschaftlichen Lebens vereinigten, gewährte ihnen die sie unterstützende Staatsgewalt eine „öffentlich-rechtliche“ Anerkennung. Die folgenden waren unter diesen am meisten charakteristisch: die Ungarische Wirtschaftliche Landesvereinigung (OMGE), der Landesverband der Industriellen (GYOSZ) und die grossen Geldinstitute zusammenfassende Vereinigung der Sparkassen und Banken (TÉBE). Die Herren der OMGE und der TÉBE bestimmten die ganze Wirtschaftspolitik der Horthy-Regimes, was der Eigenart der imperialistischen Entwicklungsperiode entsprach, nämlich der Staatsapparat war den Monopolen völlig unterordnet.

Auch die Gewerkschaften sind hier zu erwähnen, die den Bestimmungen des allgemeinen Vereinigungsrechts unterstellt waren. Das bedeutete soviel, dass sie nur dann funktionieren durften, wenn sie über die den durch Gesetze festgelegten Erfordernissen entsprechenden und vom Innenminister genehmigten Vereinsatzungen verfügten. Auch besondere Einschränkungen bezogen sich auf sie. So konnten sie z. B. keine Zweigvereine gründen, oder nur ungarische Staatsangehörigen konnten Mitglieder der Gewerkschaften der ungarischen Arbeiter werden. Nach der Veröffentlichung der Verordnung, die die Regierung mit Ausnahmegehalt bekleidete, d. h. im Jahre 1939, konnten keine neuen Gewerkschaften gegründet werden. Das Horthy-Regime fügte den Gewerkschaften Nachteil zu, es wandte nachteilige Unterscheidungen gegenüber ihnen an, trotz

<sup>31</sup> Der 20. Kongress der KPdSU (14—15. Februar 1965) Budapest. 1965. S. 46—47. (auf ung.)

der Tatsache, dass die Tätigkeit der Gewerkschaften fast ausschliesslich auf den Kreis der industriellen Arbeiter beschränkt wurde und die Feldarbeiter, die Eisenbahner, die Postangestellten, die öffentlich Bediensteten keine Gewerkschaften gründen konnten.

In der Landwirtschaft waren die landwirtschaftlichen Komitees und Kammern berufliche Körperschaften „mit Vertretungscharakter“. Bis zum Ende des ersten Weltkrieges wurden nur Komitats-, und Kreiskomitees aufgestellt. Mit einem Gesetz von 1920 wurden die Landes-, und Bezirkskammern der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Komitees der Gemeinden zustandegebracht.

Die Herausbildung der Kammern mit verbindlichem Ordenscharakter für die sog. Geistesarbeiter wurde vom Horthy-Regime unterstützt. Vor 1919 funktionierten nur die Advokaten, -und Notarskammern, nach 1932 wurden die Ingenieurskammern, nach 1936 die Ärztekammern, nach 1938 die Pressekammern und die Theater, -und Filmkunstkammern gegründet.

Bezüglich der genannten Organisationen, die teils auch staatliche Aufgaben erledigten, kann festgestellt werden, dass auch diese die Merkmale der Klassenherrschaft an sich trugen, nämlich eine eigenartige Verbindung der feudalen und kapitalistischen Elemente.

Diejenigen gesellschaftlichen Organisationen, die im Laufe des sozialistischen Aufbaus herausgebildet sind, haben einen unterschiedlichen Charakter. Diese führen ihre Tätigkeit im sozialistischen System im Interesse eines gemeinsamen Zieles. Besondere Bedeutung haben die Parteiorganisationen und die Räte (auch als Massenorganisationen), die Gewerkschaften, die Jugendorganisationen, die Genossenschaften und die verschiedenen anderen gesellschaftlichen Organisationen.

Die Partei nimmt unter diesen gesellschaftlichen Organisationsformen einen besonderen Platz ein, sie ist die Führungskraft aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen. Im sozialistischen Gesellschaftssystem besteht die Notwendigkeit nicht, dass mehrere Parteien unter einander kämpfen, damit eine unter ihnen der Träger der politischen Macht werde, und so sie im Interesse ihrer Mitglieder regieren könne. In diesem System gibt es keine Ausbeutung, die aufrechterhalten werden muss, keinen Konkurrenz-Kampf unter den Kapitalisten und ihren Organisationen um einen grösseren Profit, kein unterdrücktes Proletariat, das um die Verbesserung seiner Stellung kämpfen muss. Es bestehen also die Bedingungen nicht, die unter den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen zur Herausbildung verschiedener politischen Parteien und zum Kampf unter ihnen führen würden, wo das Ziel des Kampfes die Macht ist. Der Machthaber ist — wie es von den sozialistischen Verfassungen bestimmt wird — das werktätige Volk.

Die Räte sind solche Organisationen, in denen der gesellschaftliche und organisationelle Charakter im Laufe des sozialistischen Aufbaus immer mehr verstärkt wird. In der Mehrheit der sozialistischen Staaten bekleidet die Volksfront, als ein spezielles, vermittelndes Kettenglied massenorganisatorische Funktionen. Die sog. gesellschaftlichen Massenorganisationen haben eine besondere Rechtsstellung, in mehreren sozialistischen Staaten, z. B. in Ungarn gelten für sie weder die allgemeinen Bestimmungen des Vereinigungsrechts, noch die der Staatsaufsicht. Die gesellschaftlichen Vereine führen ihre Tätigkeit aufgrund des Vereinigungsrechts. Die Vereine (und Gesellschaften) können laut der allgemeinen Ansicht in der Fachliteratur nicht in den Begriffskreis der politischen

Basis eingereicht werden. In zahlreichen sozialistischen Staaten sind sog. beruflichen Selbstverwaltungen auch heute tätig. Die Genossenschaften funktionieren aufgrund spezieller Regelungen, und führen Aufgaben wirtschaftlichen Charakters durch. Die Manifestationen der öffentlichen Meinung ausserhalb der oben angeführten Organisationsformen sind auch benennenswert. Die Manifestationsformen der öffentlichen Meinung knüpfen nämlich an die demokratischen Methoden des kontinuierlichen Durchbruchs des Volkswillens.

Bevor wir das Verhältnis der verschiedenen Formen der gesellschaftlichen Organe untersuchen, müssen wir darauf hinweisen, dass die Partei der Arbeiterklasse die lenkende, führende Kraft ist, die im Rahmen aller gesellschaftlichen Organisationsformen zur Geltung kommt, und die zugleich die Garantie der Verbindung unter ihnen ist. Die Partei realisiert, wie eine gesellschaftliche Organisation höchsten Ranges, die führende Rolle der Arbeiterklasse. Ihre führende Rolle offenbart sich darin, dass sie im Besitz der wissenschaftlichen Theorie des Marxismus-Leninismus die Gesetzmässigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung analysiert, die gesellschaftlichen Erscheinungen verallgemeinert, die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Politik, die von den gesellschaftlichen Organen und von den staatlichen Organen im Laufe ihrer Tätigkeit gleichfalls verfolgt wird, bestimmt. Das bedeutet nicht die Manifestation eines Willens, durch die öffentliche Gewalt oder auf anderen Weisen erzwungen, sondern die Manifestation einer politischen Überzeugung, bzw. Überzeugung durch politische Überführung, die mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen und denen entsprechend mit dem Interesse der breitesten Schichten des werktätigen Volkes im Einklang steht, und die auch wissenschaftlich begründet ist.

Die Methode der Überzeugung kommt auch im Verhältnis der gesellschaftlichen Organe unter einander zur Geltung. Sie bereitet sich auch auf die Tätigkeit der Partei aus. bzw. auf die führende Rolle der Partei, in bezug auf alle Type der gesellschaftlichen Organe, die Räte als Massenorganisationen und die anknüpfenden gesellschaftlichen Organisationsformen einbegriffen. Auch die Satzungen der freiwilligen Vereinigungen legen im allgemeinen die Anerkennung der leitenden und führenden Rolle der Partei fest, die die gesamtstaatlichen, gesamtvolkischen Interessen ausdrückt.

Die Vereinen sind aber nicht nur von der Partei gelenkt, sondern auch von den staatlichen Organen, ihre Satzungen sind von den verantwortlichen staatlichen Organen genehmigt und diese Organe sind für die Tätigkeit der Vereine verantwortlich. (Die Übergabe gewisser Funktionen der sozialistischen staatlichen Organe in die Hand der freiwilligen Vereine erfordert die Vervollkommnung der Formen und der Methoden zur Kontrolle ihrer Tätigkeit, auch auf dem Wege der Gesetzgebung.)

Einem allgemein anerkannten Standpunkt nach: die gesellschaftlichen Organisationen bilden sich freiwillig, den Interessen der Werktätigen entsprechend, mit dem Zweck der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen, Aktivität der Massen und der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und individuellen Interessen. Diese Organisationsformen bilden sich nicht unbedingt aus den staatlichen Organisationsformen heraus, es ist möglich, dass sie denen vorangehend entstehen, wie z. B. die Sowjets, die als gesellschaftliche Organe erschienen waren und dann in staatliche Organe umgeformt sind. Hier soll man eine Eigentümlichkeit beachten, in der der Unterschied zwischen dem Sowjetsystem und dem volksdemokratischen System liegt, nämlich, die Sowjets waren als gesellschaftliche Organe entstanden und sind nach der Machtergrei-

fung zu staatlichen Organen geworden, dann werden sie im Laufe des sozialistischen Aufbaus ihren ausgeprägten staatlichen Charakter immer mehr verlieren, und zu einem der Elemente der gesellschaftlichen Selbstverwaltung, als Organisationsform, werden. Dies bedeutet aber keinesfalls eine „Zurückwandlung“, sondern die Erscheinung einer Organisation höherer Qualität, höheren Ranges. So wird zugleich ein Beispiel zur Dialektik des Lebens geliefert, aus der Wechselwirkung der These (Sowjets = gesellschaftliche Organe) und der Antithese (Sowjets = staatliche Organe) entsteht die Synthese: die Organisation der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Formation höchsten Ranges: die gesellschaftliche Selbstverwaltungsorganisation.

Demgegenüber ist das Rätssystem in der volksdemokratischen Entwicklung (besonders gilt es für Ungarn) nicht aus einem gesellschaftlichen Organ entstanden, sondern als Ergebnis eines normativen Aktes, und diese staatliche Organisation wird sich dann zu einem der Elemente der Selbstverwaltung, als Organisationsform, umwandeln.

Auch die gesellschaftlichen Organisationsformen sichern die Teilnahme des Volkes an der Führung der Staatsangelegenheiten, die Harmonie des Verhältnisses des sozialistischen Staates und der Gesellschaft, die Bekämpfung der auftretenden Tendenzen der Verfremdung.

Die gesellschaftlichen Organisationen unterstützen und helfen die Tätigkeit der staatlichen Organe. Die staatlichen Organe üben ihre Tätigkeit in engster Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen aus. Der Aufbau des sozialistischen Staates garantiert die Einschaltung der gesellschaftlichen Organisationen in die Arbeit der staatlichen Organe. Die gesellschaftlichen Organe können im Zusammenhang mit der Arbeit der staatlichen Organe in den folgenden mitwirken:

1. Die gesellschaftlichen Organisationen wirken mit konsultativem Charakter in der Durchführung der sonst dem staatlichen Organ obliegenden Aufgabe mit (Kooperation der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Erfüllung gewisser Aufgaben).

2. Die gesellschaftlichen Organisationen erhalten, nachdem gewisse staatliche Aufgaben ihnen erteilt worden sind, auch die zur Durchführung der Aufgabe notwendigen Machtbefugnisse (Durchführung staatlicher Aufgaben mittels gesellschaftlicher Organe).

3. Die Durchführung der staatlichen Aufgabe ist nicht mehr durch Machtbefugnisse garantiert (Vergesellschaftung von staatlichen Aufgaben).

4. Als ein besonderer Fall kann es vorkommen, wenn den gesellschaftlichen Organisationen auch auf jenen Gebieten Machtbefugnisse erteilt sind, wo es bis dahin keinen staatlichen Eingriff gab. Die Bestimmung der Instanzen kann auf der Ebene der Verfassungsregelung bedeutend sein — auch unseres Erachtens ist es so — daneben kann sie aber auch in der Hinsicht massgebend sein, Rechtsquellen welcher Instanz über die Übergabe bisher von staatlichen Organen erledigten Aufgaben den gesellschaftlichen Organisationen verfügen.<sup>32</sup>

D) Das Verhältnis des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Organe hängt mit den Fragen der Demokratie, des demokratischen Zentralismus

<sup>32</sup> Kovács István: A szocialista alkotmányfejlődés új elemei. Budapest, 1963. S. 178. (Die neuen Elemente der sozialistischen Verfassungsentwicklung).

Berényi Sándor: Társadalmi szerepek szerepe államigazgatásunk demokratizálásának továbbfejlesztésében. Állam és Igazgatás. 1966. Nr. 1. S. 25—37. (Die Rolle der gesellschaftlichen Organe in der Weiterentwicklung der Demokratisierung unserer Verwaltung)

zusammen, was wiederum mit den im positiven Recht festgelegten Befugnissen und Verpflichtungen im Zusammenhang ist.<sup>33</sup>

Das Wort Demokratie stammt aus den griechischen Wörtern *demos* (Volk) und *kratia* (Herrschaft). Im altertümlichen Athen wurden unter dem „Volk“ die Staatsbürger verstanden, die laut der Klassifikation von Solon in die vierte Klasse eingereiht wurden. In Rom wurde die Demokratie mit dem Ausdruck „status popularis“ bezeichnet. Die deutsche Bezeichnungen, „Volksherrschaft“ und „Volksstaat“ sind vielleicht am treffendsten, weil die Demokratie betreffs des Wesens des Staates soviel bedeutet, dass die sog. Staatshoheitsrechte, die oberste Gewalt, entweder unmittelbar oder mittelbar von der Totalität der Staatsangehörigen wahrgenommen sind.<sup>34</sup>

Die Demokratie war aber in der Weise, wie die Gewalt ausgeübt wurde, in den verschiedenen Epochen der historischen Entwicklung unterschiedlich. Eben deshalb existierten sehr unterschiedliche Formen der Demokratie, als Staatsformen. Die antike und die moderne Demokratie sind von einander scharf zu unterscheiden. Die erste entwickelte sich aus der Gentilorganisation und konnte nie die unter den Staatsbürgern als Überbleibsel der Gentilordnung vorhandenen Unterschiede aufheben, und sie wollte die Sklaven und die Metheikos nicht als Staatsangehörige betrachten. In Athen wurden die Staatsmänner, die Personen des öffentlichen Lebens von niedrigerer Herkunft auch noch zur Zeit Perikles schonungsloser verachtet, als in der bürgerlichen Demokratie, wo sich bereits eine höhere Stufe des Rechtsgleichheitssinnes herausgebildet hat. Selbst die Gesetzgeber des Altertums waren überzeugt, was auch Aristoteles immer wiederholte, dass Freiheit und Demokratie bei den grossen Unterschieden im Vermögen nicht lange aufrechterhalten bleiben können.<sup>35</sup> Diese These ist auch heute gültig, ein Beweis dafür ist die Demokratie in den Vereinigten Staaten, die die typischste plutokratische Oligarchie ist, wo die organisierten Mammut-Vermögen herrschen. Auch die amerikanischen politischen Verfasser machen uns darauf aufmerksam, dass die Plutokratie eine unerbittliche, vernichtende Herrschaft ist, die immer erbarmungsloser und unzugänglicher ist, weil das Kapital unpersönlich wird. Weyl sagt darüber, dass der Trust ein notwendiger und wohlthätiger Organisator der Arbeit und des Kapitals gegenüber der anarchischen Produktionsweise ist.<sup>36</sup>

Weiterhin wird es gesagt, dass dies zugleich der Schaffer einer bis dahin unvorstellbaren plutokratischen Organisation ist,<sup>37</sup> deren Macht nicht nur aus den Millionen der „Trust-Builders“, sondern auch der abhängigen Stellung der Billionen schuldigen Legionen stammt,<sup>38</sup> was ihr eine überwältigende Kraft, einen den demokratischen Geist korrumpierenden und desorganisierenden Ein-

<sup>33</sup> Vergl. Szabó Imre: A szocialista demokrácia és a jog. Valóság. 1966. Nr. 3. S. 1—6. (Die sozialistische Demokratie und das Recht)

<sup>34</sup> Vergl. Pöhlmann: Aus Altertum und Gegenwart. S. 252. „Ein grosser Teil der bürgerlichen Verfasser versteht unter Demokratie eine Staatsform, die teils den Erfordernissen der von ihnen vorgestellten Rechtsstaates oder „Kultur“ staates entspricht, der durch seine Institutionen die bestmögliche Geltung des „geistigen“ und „moralischen“ individuellen Wertes aufgrund der Rechtsgleichheit der Staatsbürger, ungeachtet ihres Geburtes oder Vermögens, innerhalb des Staates oder der Gesellschaft ermöglicht.“

<sup>35</sup> E. de Lawelaye: Le gouvernement dans la démocratie Bd. 1. S. 284.

<sup>36</sup> E. W. Weyl: The New Democracy, New York. 1914. Bd. 1. S. 75.

<sup>37</sup> E. de Lawelaye: Le gouv. Bd. 1. S. 76.

<sup>38</sup> E. de Lawelaye: Le gouv. Bd. 1. S. 93.

fluss sichert.<sup>39</sup> Das ist sehr leicht, weil die demokratisch genannte Verfassung der USA die Verstärkung der Plutokratie bevorzugt, laut deren die Macht neben den machtlosen Abgeordneten vom Senat und vom fast allmächtigen Präsidenten ausgeübt ist. Die meritorische Arbeit der Abgeordneten Häuser wird sowieso in den geschlossenen Sitzungen der Komitees dieser erledigt, was unverantwortliche und den Privatinteressen entsprechende Entscheidungen ermöglicht.<sup>40</sup> Lavalayes Feststellung, dass das Prinzip der Volkssouveränität im Gemeindegewesen noch verwirklicht sei, aber in den einzelnen Staaten schon weniger und bei der Föderation gar nicht mehr,<sup>41</sup> ist sehr charakteristisch. Das ist die „stumme gesetzgebende Maschine“.<sup>42</sup> Das Abgeordnetenhaus steht in Autorität und Macht hinter dem Senat weit zurück, und so besteht der besondere Fall, dass das „demos“ in einer demokratischen Republik an der Gesetzgebung und an der Lenkung der Regierung gar nicht teilnimmt, d. h. unter dem Schutz der Verfassung wird die tatsächliche Macht von sechs Personen ausgeübt.<sup>43</sup> Je grösser die Macht der Monopole ist, in desto grösserer Masse machen sie den Staat und seine Verfassung zum Mittel ihrer Machtbestrebungen, so, dass eine tatsächliche Diktatur der Geschäftspolitiker realisiert wird. Diese Leute leben aus der Politik und sie benutzen die Politik für ihre eigenen Interessen. Diese Form der Demokratie sichert also die Möglichkeit der Kooperation der Interessengruppen und die Realisation ihrer Herrschaft. Es ist offensichtlich, dass es in der Klassengesellschaft über keine wirkliche Demokratie die Rede sein kann, nur über eine Klassendemokratie. Wie es von Lenin festgestellt wurde: „Reine Demokratie ist nicht nur eine von Unwissenheit zeugende Phrase, die Verständnislosigkeit sowohl für den Klassenkampf als auch für das Wesen des Staates offenbart, sie ist auch eine dreifach hohle Phrase: denn in der kommunistischen Gesellschaft wird die Demokratie, indem sie sich umgestaltet und zur Gewohnheit wird, absterben, nie aber wird es eine »reine« Demokratie geben“.

Die Geschichte kennt die bürgerliche Demokratie, die Demokratie des Proletariats (die erste löste den Feudalismus, die zweite die kapitalistische Demokratie ab), aber sie kennt keine „reine“ Demokratie. Der Demokratismus der Bourgeoisie war im Vergleich zum Mittelalter ein gewaltiger historischer Fortschritt, er bedeutete aber noch keine vollkommene Demokratie und noch weniger die Verwirklichung der Demokratie für alle Klassen der Gesellschaft. Die bürgerlichen Verfassungen, auch ihre demokratischsten Formen behalten für die Bourgeoisie gewisse Möglichkeiten, deren sie sich zum Schutz ihrer Interessen, und wenn es nötig ist, gegen die Arbeiterklasse, bedienen können.

Lenin stellt richtig fest: „... dass nur ein Liberaler, der die historische Beschränktheit und Bedingtheit des bürgerlichen Parlamentarismus vergessen kann, wie Kautsky, das vergisst. Auf Schritt und Tritt stossen die unterdrückten Massen auch im demokratischsten bürgerlichen Staat auf den schreienden Widerspruch zwischen der formalen Gleichheit, die die „Demokratie“ der Kapitalisten proklamiert, und den Tausenden tatsächlichen Begrenzungen und Komplikationen, die die Proletarier zu Lohnsklaven machen. Gerade dieser Widerspruch öffnet den Massen die Augen über die Fäulnis, Verlogenheit und Heuchelei des Kapitalismus. Gerade diesen Widerspruch pflegen die Agitatoren und

<sup>39</sup> E. de Lawelaye: *Le gouv.* Bd. 1. S. 95.

<sup>40</sup> E. de Lawelaye: *Le gouv.* Bd. 2. S. 96.

<sup>41</sup> E. de Lawelaye: *Le gouv.* Bd. 1. S. 137.

<sup>42</sup> E. de Lawelaye: *Le gouv.* Bd. 1. S. 140.

<sup>43</sup> E. de Lawelaye: *Le gouv.* Bd. 1. S. 141.

Propagandisten des Sozialismus ständig vor den Massen zu entlarven, um sie vorzubereiten für die Revolution!"<sup>44</sup>

Der Unterschied Zwischen der sozialistischen Demokratie (als Proletar-Demokratie und später als gesamtnationalen Demokratie) und der bürgerlichen Demokratie besteht darin, dass die zentrale Frage der ersten die Sicherung der tatsächlichen Macht des Volkes, d. h. der Arbeiter und der Bauernschaft, nicht nur die Deklaration, sondern auch die Verwirklichung ihrer Rechte ist, während die zweite die Herrschaft der Minderheit über der Mehrheit sichert (was in den bürgerlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationsformen so erscheint, dass die Mehrheit nur formale Rechte hat.<sup>45</sup>

Die tatsächliche Teilnahme an der Staatsmacht, die tatsächliche Ausübung der staatlichen Verwaltung, die tatsächliche Sicherung der Verteilung der Ergebnisse (der Produkte) der gesellschaftlichen Arbeit, der verrichteten Arbeit nach, unterscheidet die Demokratie des Proletariats von der Demokratie der Bourgeoisie.

Die Macht des Proletariats realisiert die tatsächliche Befreiung der Massen von jeglichem physischen, wirtschaftlichen, psychischen und seelischen Druck. Die Demokratie des Proletariats verwirklicht die Demokratie für die Mehrheit, für die Unterdrückten und Ausgebeuteten, und sichert ihre Teilnahme an der Arbeit der Staatsmacht, an der Lenkung der Staatsorganisation, an der Regierung.

Die Organisation des Proletarstaates ermöglicht und erleichtert die Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Macht nicht nur durch die Rechtsregelung, sondern auch durch geeignete Organisationsformen.

Mit dem Sieg der sozialistischen Revolution entsteht ein Staat neuen Typs, der der Staat der werktätigen Arbeiter und Bauern, d. h. der Staat des ganzen werktätigen Volkes ist. Die Aufgaben und Funktionen des Staates verändern sich in ihrem Inhalt grundsätzlich — aber die Vielfältigkeit und die Bedeutung dieser Aufgaben und Funktionen machen die Aufrechterhaltung des Staates als Zwangsapparats, besonders in der Periode nach der Eroberung der Macht, notwendig. „Es gibt ein Wundermittel, mit dem der Staatsapparat auf einmal auf das Zehnfache erhoben wird, ein Mittel, das keinen kapitalistischen Staaten zur Verfügung stand und was sie sich nicht erwerben können: das ist die Einbeziehung der werktätigen Arbeiter und Bauern in die alltägliche Arbeit der Verwaltung.“<sup>46</sup>

Die Verstärkung des Staates der Werktätigen wird auch dadurch erfordert, dass die Mitglieder der ehemaligen herrschenden Klasse nach der Wiederherstellung des gestürzten Systems trachten. Diese Bestrebung der ehemaligen Ausbeuterklasse bestimmt, bzw. beeinflusst die Methoden der Proletardiktatur.

Die Diktatur des Proletariats, die sich auf die Aufhebung feindlicher Bestrebungen richtet, ist aber von allen im Laufe der historischen Entwicklung entstandenen Klassendiktaturen abweichend.

Demokratie und Diktatur ergänzen sich, sie sind von einander unzertrennbare Begriffe, keine von ihnen kann inhaltlich ohne die andere definiert werden. Die Neuartigkeit der Diktatur des Proletariats besteht in der Eigentümlichkeit ihres Inhalts, sie ist zugleich ein neuer Typ der Demokratie, die De-

<sup>44</sup> Vergl. *Lenin*: Werke Bd. 28. S. 233—261.

<sup>45</sup> *Lenin* V. I.: O privletschenii mass upravleniju gosudarstvom. Moskau. 1962. S. 101.

<sup>46</sup> Vergl. *Lenin* V. I.: Werke Bd. 26. Budapest. S. 98. (auf. ung.)

mokratie in der sozialistischen Gesellschaft, aber sie ist „nicht nur die Veränderung der demokratischen Formen und Institutionen im allgemeinen, sondern auch eine Veränderung, die die wirkliche Anwendung der demokratischen Institutionen für die Unterdrückten des Kapitalismus, für die werktätigen Klassen in einem noch nie dagewesenen Masse sichert.“<sup>47</sup>

Die bürgerliche Demokratie und der Parlamentarismus schliessen von vornherein aus, dass die Volksmassen ihrem Einfluss auf den Staat ausüben, und die Organisationen des Staates bestehen aus solchen Formen, die die Mitwirkung des Volkes sogar ausschliessen. Die Basis und die Grundbedingung der sozialistischen Organisation des Staates ist dagegen, dass dieser Staat die Organisation derjenigen Klassen ist, die im Kapitalismus unterdrückt waren, d. h. die Organisation der Arbeiter und der Halbproletarier. Der sozialistische Staat bezieht also die Elemente, die auch in den demokratischsten Staaten der Bourgeoisie ausgeschlossen waren, in die Verwaltung ein. Sie waren trotz der gesetzlich deklarierten Gleichberechtigung in der Wirklichkeit entrechtet. Die Ideen, die von den bürgerlichen Demokratien als politische Prinzipien verkündet waren, so die Rassen,- Geschlechts,- Religions,- und nationale Gleichheit, wurden erst von der Demokratie des Proletariats verwirklicht und konnten nur von ihr verwirklicht werden und zwar auf Grund der Aufhebung des Privateigentums der Produktionsmittel.

Die wirtschaftliche Basis des sozialistischen Staates, die eine neue Qualität darstellt, erfordert eine entsprechende Abänderung des Überbaus, des politischen Systems. Lenin wies darauf hin, dass eine entsprechende Organisation des Staates dazu notwendig ist, dass der Staat den alten, d. h. den bürgerlichen Amts- und Staatsapparat auf einmal zu zerbrechen, völlig zu zertrümmeln fähig sei. Das alte System blieb im Kapitalismus auch in den demokratischsten Republiken aufrechterhalten und musste auch aufrechterhalten bleiben, weil eben dadurch behindert wurde, dass die Demokratie für die Arbeiter und Werktätigen eine Realität werde.<sup>48</sup>

Die Organisationsformen des sozialistischen Demokratismus müssen ebenfalls geschaffen werden, weil eben diese die Realisierung der Rechte der Volksmassen bedingen. Die neue Organisationsform muss mit dem Verhältnis des sozialistischen Staates und der Gesellschaft übereinstimmen und muss auch zur Weiterentwicklung dieses Verhältnisses beitragen. Laut der Lehren des Marxismus—Leninismus ist der Staat auf der wirtschaftlichen Basis der Gesellschaft ein politischer Überbau, die Veränderung des ersten bringt die Veränderung des letzten mit sich. Der Übergang von der bürgerlichen Gesellschaft und Staat in die sozialistische Gesellschaft und Staat ist ein notwendiger, objektiver Vorgang, dessen wichtigste Vorbedingung das Zerbrechen des Ausbeuterstaates ist. Der Übergang erfolgt in der Form des Klassenkampfes, der der wichtigste Schritt zum neuen Staat und zur neuen Gesellschaft ist.

Die sozialistische Demokratie ist von der Frage des Aufbaus und Funktionsprinzips der sozialistischen staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen unzertrennbar. Die Herausbildung des richtigen Verhältnisses zwischen den beiden Seiten des Letzteren erfolgt in unseren Tagen. Die sozialistische Revolution, die als die notwendige Folge der historischen Entwicklung des Proletariats erungen wird, kann nur unter der Führung der Partei, aufgrund des demokra-

<sup>47</sup> Vergl. Lenin V. I.: Werke Bd. 28. Budapest. S. 481—493. (auf ung.)

<sup>48</sup> Vergl. Lenin: V. I.: Werke Bd. 28. Budapest. S. 481. 493. (auf ung.)

tischen Zentralismus den Endsieg erreichen. Die Überführung der Produktionsmittel in Gemeinbesitz und die Stärkung der Macht sind nur unter einer planmässigen, die gesamtgesellschaftlichen Interessen realisierenden, zentralisierten Führung möglich, die aus den örtlichen Initiativen herausgeht und auf die reale Ermessung der konkreten Verhältnisse stützt. Der demokratische Zentralismus ist zuerst innerhalb der Partei herausgebildet, die Partei wird dadurch der bewusste und organisierte Vortrupp der Werktätigen, die sich auf diese Weise einen entscheidenden Einfluss erwerben. Nach der Machteroberung realisiert die Partei mit der Hilfe der Diktatur des Proletariats dieses Organisationsprinzip auch im gesellschaftlichen Leben.<sup>49</sup>

Die Untersuchung der gesellschaftlichen Entwicklung beweist, dass der demokratische Zentralismus im Laufe des sozialistischen Aufbaus den sich entwickelnden und verändernden Lebensverhältnissen völlig entspricht. Er ist vom Wesen des Sozialismus unzertrennbar, die Arbeiterklasse ist durch die Erkennung der objektiven Wirklichkeit zu seiner Anwendung verpflichtet, damit die Klasseninteressen realisiert werden können; weil die Interessen nur in einer geschlossenen, streng organisierten Form realisiert werden können. Die marxistisch—leninistische Partei führt die Arbeiterklasse, organisiert sie aufgrund des Prinzips des demokratischen Zentralismus, sie löst die historische Aufgabe der Aufhebung des Kapitals und des Privateigentums und sie baut den Sozialismus auf.

Der demokratische Zentralismus ist also eines der wichtigsten Mittel der Partei, der gesellschaftlichen Organe und des Staates beim sozialistischen Aufbau, mit dessen Anwendung sich die Gesellschaft aufgrund des Gemeinbesitzes der Produktionsmittel weiterentwickelt, und der Staat und die Gesellschaft sich immer mehr annähern.

Der sozialistische Aufbau ist von der Entwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins unzertrennbar, er geht Hand in Hand mit der Annäherung des Staates und der Gesellschaft. Laut der Feststellung von Lenin stehen der Demokratismus und der Zentralismus mit dem Volke in Verbundenheit, d. h. mit den Werktätigen und Ausgebeuteten, und diese Verbindung ist biegsam und geschmeidig.

„Gerade die Verbundenheit der Sowjets mit dem „Volke“ der Werktätigen schafft besondere Formen der Abberufung und einer anderen Kontrolle von unten, die jetzt besonders eifrig entwickelt werden müssen . . . Es gibt nicht Dümmeres als die Verwandlung der Sowjets in etwas Starres, sich selbst genügendes. Je entschlossener wir jetzt für eine rücksichtslose starke Macht, für die Diktatur einzelner Personen in bestimmten Arbeitsprozessen, in bestimmten Momenten lediglich ausführenden Funktionen eintreten müssen, desto mannigfaltiger müssen die Formen und Methoden der Kontrolle von unten sein, um jede Spur der Möglichkeit der Entstellung der Sowjetmacht zu paralysieren, um das Unkraut des Bürokratismus unaufhörlich, unermüdlich auszureissen.“<sup>50</sup>

<sup>49</sup> Rost R.: Der demokratische Zentralismus unseres Staates. Berlin. 1962. S. 47. „Es sind also keineswegs die organisatorischen und strukturellen Fragen, in denen die eigentlichen Grundlagen des demokratischen Zentralismus und seiner Entwicklung zu ersuchen sind. Ein solches Herangehen würde die Sache auf den Kopf stellen. Wir können vielmehr die organisatorischen und strukturellen Fragen nur aus dem demokratischen Zentralismus selbst, der sich aus der prinzipiellen Entwicklung zum Sozialismus ergibt und mit ihr unlösbar verbunden ist, begreifen; für dieses Verstehen ist vor allem die Lehre vom Klassenkampf von eminenter Bedeutung.“

<sup>50</sup> Vergl. Lenin: Werke Bd. 27. Budapest S. 258—271. (auf ung.)

Der demokratische Zentralismus wird also nicht als Folge von subjektiven Wünschen realisiert, sondern er ist, durch die objektiven Bedingungen des Klassenkampfes und durch die historischen Gesetzmässigkeiten des Überganges vom Kapitalismus in den Sozialismus notwendig. Die Prinzipien und Probleme des demokratischen Zentralismus wurden von Lenin, als die Möglichkeit und die Notwendigkeit der sozialistischen Revolution in Russland auf die Tagesordnung kam, und als er die Bedingungen des Klassenkampfes, die Entwicklung der Arbeiterbewegung und die Rolle der Partei analysierte, eingehend erörtert. Lenin bearbeitete die Erfahrungen der ersten und der zweiten Internationale, der deutschen und der österreichischen Arbeiterbewegung und er stellte die grundsätzlichen Eigenarten der neuen Partei fest.

Den Lehren des Marxismus—Leninismus entsprechend, unter Anwendung der Dialektik erkannte Lenin, dass der demokratische Zentralismus vom Demokratismus des Proletariats unzertrennbar ist und der eine ohne den anderen nicht verwirklicht werden kann. Der demokratische Zentralismus baut auf die historische Rolle der Volksmassen, auf ihre schöpfenden und bewussten Initiativen, und drückt das Vertrauen der marxistisch—leninistischen Partei den werktätigen Massen gegenüber aus. Die Unbesiegbarkeit dieses Prinzips steckt eben darin.

Der demokratische Zentralismus, als Organisations- und Funktionsprinzip, fasst die Zentralisation in sich, die entsprechend den Perspektiven des von der Partei und von der Arbeiterklasse geführten Kampfes ausgearbeitet wird. Er umfasst die Demokratie innerhalb der Partei, weiterhin die Kollektivität der Leitung, im Zusammenhang mit der inneren Demokratie, die der Vorbeugung der Einseitigkeit, der Verbesserung der Fehler und der Vermeidung des schädlichen Personenkultes dient. Schliesslich sichert er die feste, bewusste Disziplin im Zusammenhang mit der schöpfenden Aktivität, die Pflicht der vollkommenen Durchführung der Parteibeschlüsse und Parteiaufgaben und den Kampf gegen alle revisionistischen, opportunistischen und dogmatischen Äusserungen.

Die Entwicklung des Prinzips des demokratischen Zentralismus, als die des leitenden Prinzips des Klassenkampfes wird von subjektiven und objektiven Faktoren determiniert, die eben in der Partei auf der höchsten Stufe ausgedrückt werden, weil die Partei die wissenschaftliche Weltanschauung besitzt, mit deren Hilfe sie den Gang der gesellschaftlichen Entwicklung feststellen und die Aufgaben lösen kann.

Der subjektive Faktor spielt auf diese Weise — als das Ergebnis der objektiven Entwicklung — eine immer grössere Rolle, sein Wesen und seine Entwicklung erfordern den demokratischen Zentralismus als Vorbedingung, mit dessen Hilfe die Partei die Arbeiterklasse und alle Mitglieder der Gesellschaft zur Erkenntnis der Gesetzmässigkeiten erzieht, und die Perspektiven sehen lässt, die die menschlichen Handlungen determinieren.

Die sozialistische Revolution und der Aufbau des Sozialismus können vom subjektiven Faktor, von der höchsten Entwicklungsstufe des Bewusstseins und von der höchsten Form der Organisation nicht getrennt werden. Diese sind in der Partei verkörpert. Dabei geht es im wesentlichen um die Realisierung der führenden Rolle der Partei und der Arbeiterklasse innerhalb der Gesellschaft, die ebenfalls vom demokratischen Zentralismus unzertrennbar ist, weil die Verwirklichung der objektiven Anforderungen nur durch eine zentralisierte, auf wissenschaftlichen Grundlagen organisierte Parteiführung, mit der Einbeziehung der Aktivität und Initiativen der Volksmassen möglich ist.

Mit den Gesagten haben wir noch keinesfalls alle Faktoren erschöpft, die den demokratischen Zentralismus determinieren.

Bereits in der Klassengesellschaft sichert der rapide Vorgang der Vergesellschaftung der Arbeit bei gewisser Entwicklungsstufe der Produktionsverhältnisse die Bedingungen des demokratischen Zentralismus. Mit der Entwicklung der Produktionskräfte gelangen die verschiedenen gesellschaftlichen Klassen in immer schärferen Gegensatz, d. h. letzten Endes die Produktionskräfte mit den Produktionsverhältnissen, welche auch die Forderungen der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus beinhalten. In der kapitalistischen Gesellschaft herrschen die Spontanität, die Konkurrenz und die Anarchie, als Folge des Privateigentums der Produktionsmittel, aus welchen ein antagonistischer Widerspruch unter den Klassen entsteht. Bei einer höheren Stufe des Kapitalismus erreicht die Vergesellschaftung der Produktion ihre höchste Stufe und dadurch bilden sich die objektiven Vorbedingungen des demokratischen Zentralismus heraus, was in den letzten Konsequenzen darauf hinweist, dass der Individualismus überwunden ist, und die Vergesellschaftung in den Vordergrund tritt. Die Grenzen, die infolge des Privateigentums entstehen, müssen sich immer mehr verwischen.<sup>51</sup>

Die grundsätzliche Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist nur mit der Führung der Mitglieder der Gesellschaft auf Grund des Prinzips des demokratischen Zentralismus möglich. Diese Veränderung kam bereits zur Zeit der sozialistischen Revolution und auch zur Zeit der Diktatur des Proletariats, auf die ganze Gesellschaft ausgebreitet, auf die Tagesordnung. Die Zielsetzung war, dass der Widerspruch zwischen dem Staat und der Gesellschaft, unter den Staatsbürgern aufgehoben werde. Mit Bezug auf die Pariser Kommune wies bereits Marx darauf hin, dass die schöpferische Initiative der Volksmassen nur mit der Liquidierung des bürokratischen Zentralismus ermöglicht ist. Das Vorhandensein der nationalen Einheit wird aber dadurch nicht gefährdet, sondern man soll die gesellschaftliche Einrichtung so organisieren, dass die beiden einander ergänzen.<sup>52</sup>

Die im Ausbeutersystem scheinbar verwirklichte Einheit der Gesellschaft ist nicht anders als die Zentralisierung des Despotismus, die sich den grundlegenden Interessen und Entwicklungsperspektiven der Nation entgegenstellt. Es ist

<sup>51</sup> *Marx—Engels: Werke* Bd. 1. Berlin. 1957. 364—365. Auch Marx hat diese Wirkung des Privateigentums erkannt: „Das Privateigentum basiert nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen von dem Menschen. Diese Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft... lässt jeden Menschen in anderen Menschen nicht die Verwirklichung, sondern vielmehr die Schranke seiner Freiheit finden.“

<sup>52</sup> Pariser Kommune 1871. Berichte und Dokumente von Zeitgenossen. Universum Bücherei. 1931. S. 282. „Unsere Feinde irren oder aber sie täuschen das Land, wenn sie gegen Paris den Vorwurf erheben, dass es der übrigen Nation seinen Willen oder seine Vorherrschaft aufzwingen wolle... Sie irren oder sie täuschen das Land, wenn sie Paris anklagen, die Zerstörung der Einheit Frankreichs zu betreiben, die ein Werk der Revolution ist, von unseren Brüdern begrüßt, die aus allen Teilen in das alte Frankreich herbeigeeilt waren. Die Einheit, die uns bisher das Kaiserreich, die Monarchie und der Parlamentarismus aufgezwungen hatten, war nichts als sinnlose, willkürliche und lästige Zentralisation des Despotismus. Die politische Einheit, die Paris erstrebt, ist die freiwillige Vereinigung aller lokalen Initiativen, das spontane und freie Zusammenwirken aller persönlichen Energien zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles: das Wohlergehen, die Freiheit und die Sicherheit der Gesamtheit.“

die Revolution des Proletariats, die zum ersten Male im Leben der Gesellschaft die wirklich freie Vereinigung und die Entwicklung der schöpferischen Kräfte der Staatsbürger sichern kann.

Die revolutionäre Praxis verwirklichte und setzte dieses Organisations- und Funktionsprinzip ins Leben über. Die historischen Erfahrungen sowohl der Sowjetunion wie auch der Volksdemokratien liefern Beweise für die Richtigkeit des Prinzips des demokratischen Zentralismus. Sie beweisen, dass dieses Prinzip dem Wesen der Diktatur des Proletariats völlig entspricht, dessen Inhalt die mit der werktätigen Bauernschaft und mit anderen werktätigen Schichten der Gesellschaft gemeinsam ausgeübte Macht ist. Mit dem Geltendmachen des demokratischen Zentralismus kann nämlich die kapitalistische Produktionsweise samt dem kapitalistischen Staat aufgehoben, der Widerstand der Bourgeoisie niederkalten und die Massen zum sozialistischen Aufbau mobilisiert werden. Zugleich offenbart sich auch die historische Bedeutung der Diktatur des Proletariats. Der Übergang vom Kapitalismus in den Sozialismus ist, was seine Form und die angewandten Mittel anbelangt, äusserst vielfältig und den konkreten Verhältnissen entsprechend. Sein Wesen ist aber die Diktatur des Proletariats, deren Aufgabe einerseits das Zerschlagen des unterdrückenden Apparates, andererseits die Herausbildung der neuen Produktionsverhältnisse und innerhalb dieser die planmässige Lenkung der Produktionskräfte ist. Darin liegt die wirklich schöpferische Tätigkeit der Proletardiktatur, die die zentralisierte Führung und das Gelten der Demokratie sichert. So, von der bürgerlichen Auffassung abweichend, erscheint der Begriff der Demokratie mit einem wesentlich neuen Inhalt. Sie bedeutet die Teilnahme der breiten Volksmassen an der von der Arbeiterklasse und von ihrer Partei gelenkten planmässigen Führungsaktivität. Nur auf diese Weise kann der sozialistische Staat das wirkliche Mittel der grossen gesellschaftlichen Umwälzung sein. Der demokratische Zentralismus, als das wichtigste Prinzip der Durchführung der sozialistischen Umwälzung, der Nationalisierung der Produktionsmittel, leistet eine grosse Hilfe, damit die Staatsmacht ihre grundlegenden Aufgaben lösen kann: die Planung, die Verteilung der Produktionsmittel, der Produkte und der Finanzmittel und die Kontrolle; die Unterdrückung der gestürzten Ausbeuterklasse, das Zerschlagen ihres Widerstandes, der Schutz der sozialistischen Gesellschaft gegen die aggressiven imperialistischen Mächte; die Sicherung der Teilnahme der breitesten Volksmassen an der Führung des Staates und der Wirtschaft und zugleich die Sicherung der Geltung der schöpferischen Initiativen der Massen, der Steigerung ihrer Aktivität und die Entwicklung ihres Bewusstseins.

E) In die Struktur der Arbeiterklasse der Diktatur d. h. zu den Organisationen, mit deren Hilfe die Arbeiterklasse die Führung der Gesellschaft realisiert, gehören der ganze Staatsapparat und die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen.<sup>53</sup>

Die Struktur der Diktatur der Arbeiterklasse ist ein schmiegsames, sich entwickelndes System der Führung der Gesellschaft, das den Aufgaben und Zielsetzungen des Kampfes der werktätigen Massen unter der Führung der kommunistischen und Arbeiterparteien entspricht. Das System der Diktatur der Arbeiterklasse ist nicht einfach eine Gemeinschaft verschiedener Organisationen, sondern ein kompliziertes, doch innerlich einheitliches, man könnte sogar sagen präzises System von vielfältigen staatlichen Organisationen, wo jede Or-

<sup>53</sup> Kerimov. D. A.: Obschaja teorija gosudarstva i prava. Izd. LGU. 1961. S. 197.

ganisation nach der Erkämpfung der politischen Macht wichtige Aufgaben des Proletariats lösen kann.

Die Gemeinschaft aller dieser Teile des Systems der Diktatur der Arbeiterklasse folgt aus den grundlegenden gemeinsamen Interessen, aus dem Fehlen des Antagonismus zwischen der Arbeiterklasse und der Bauernschaft. Die Einheit der materiellen Grundlagen ihres Lebens, das sozialistische Eigentum der Produktionsmittel und die Einheit der ideologischen Basis, die marxistisch-leninistische Weltanschauung werden durch die Führung der kommunistischen Partei gewährleistet.

Der Staat ist im System der Diktatur der Arbeiterklasse das Hauptmittel, das Hauptorgan. Er steht den Massen nicht gegenüber, wie es bei der Bourgeoisie der Fall ist, sondern er leistet der Entfaltung ihrer Aktivität in allen Hinsichten eine grosse Hilfe, weil er der Staat der werktätigen Massen, eine unter ihren Organisationen ist.

Die gesellschaftlichen Organisationen helfen dem Staat bei der Lösung der Aufgaben des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und bei anderen Aufgaben, vor allem mit der Methode der kommunistischen Erziehung der Massen und mit ihrer Einbeziehung in diesen Aufbau. Die Einbeziehung der werktätigen Massen in die Staatsangelegenheiten ist eine der Funktionen der gesellschaftlichen Organisationen.

Die Aufgabe besteht vor allem darin, dass die Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung, dem Entwicklungstempo der sozialistischen Gesellschaft entsprechend, auch weiter verstärkt wird, dass die allseitige Entwicklung der sozialistischen Demokratie dadurch gesichert wird, dass jeder Arbeiter die Verwaltung des Staates erlernt. Wenn alle zur Verwaltung fähig sind — sagte Lenin — dann hat es keinen Sinn mehr, spezielle staatliche Organe zu aufrechterhalten, und so wird der Staat absterben. Die sozialistische Staatlichkeit wandelt sich in kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung um.

Unter den Verhältnissen des Sozialismus stehen also der Staat und die gesellschaftlichen Organisationen einander nicht feindlich gegenüber, sie befinden sich in einer organischen Einheit, sie bilden ein harmonisches System der Diktatur der Arbeiterklasse.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen führen die gemeinsamen Aufgaben der Diktatur der Arbeiterklasse mit gegenseitiger Hilfe, in enger Verbindung, unter Anwendung von eigenartigen, für sie charakteristischen Methoden durch. Die genaue Abgrenzung der Funktionen der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen bedingt die verschiedenen Formen ihrer Verbindungen, fördert ihre richtige Kooperation und die erfolgreiche Realisierung der gemeinsamen Aufgaben der Diktatur der Arbeiterklasse. Eben deshalb müssen die Funktionen genau abgegrenzt werden, nicht nur unter den staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen, sondern auch unter den einzelnen gesellschaftlichen Organisationen.

Da die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen die gemeinsamen Aufgaben der Diktatur der Arbeiterklasse lösen, stimmen ihre Funktionen in vielen Fällen betreffs ihres Inhalts und ihrer Benennung mit einander überein. Die gegenseitigen Verbindungen und die Kooperation der einzelnen gesellschaftlichen Organisationen mit den staatlichen Organen offenbart sich, von ihrer Rolle im System der Diktatur der Arbeiterklasse abhängig, in verschiedenen Formen, in verschiedenen Zusammenhängen.

Einer der gesellschaftlichen Organisationen — die Kommunistische Partei

— ist die führende Kraft nicht nur bezüglich der gesellschaftlichen sondern auch bezüglich der staatlichen Organisationen der Werktätigen.

Die Durchführung der Funktionen durch die staatlichen Organe, die Gewerkschaften und die Jugendorganisationen erfolgt in einer gegenseitigen Kooperation, in vielen Fällen parallel, doch ohne irgendeine gegenseitige Führung, unter der Führung der Partei. Die staatlichen Organe, die Gewerkschaften und die Jugendorganisationen führen bei vielen Fragen des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus eine analoge, parallele aber selbstverständlich koordinierte Tätigkeit.

Die Aktivität der Genossenschaften, Vereinigungen freundschaftlicher Vereine erfolgt unter der Führung des Staates, im Einklang mit der Initiative und Selbsttätigkeit dieser Vereinigungen. Zum Beispiel im Laufe der planmässigen Führung der Genossenschaften sichert ihnen der Staat eine umfangreiche Selbständigkeit bei der Planung ihrer Wirtschaft.

Die gegenseitige Verbindung des sozialistischen Staates zu den gesellschaftlichen Organisationen wird natürlicherweise weiterentwickelt und immer mehr vervollkommnet. Die parallelen Akte der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen entwickeln sich in der Richtung der gemeinsamen Akte. Aus den gemeinsamen Akten geht die Entwicklung zur Übergabe, teilweise oder völlig, der Akte den gesellschaftlichen Organisationen.

Die Grundprinzipien der Organisation und Aktivität der gesellschaftlichen Organisationen können in den folgenden zusammengefasst werden:<sup>54</sup>

1. Die Arbeit aller gesellschaftlichen Organisationen wird von der Kommunistischen Partei gelenkt.
2. Der sozialistische Staat leistet den gesellschaftlichen Organisationen eine regelmässige Hilfe.
3. Sie nehmen als die theoretische Basis ihrer Tätigkeit die marxistisch-leninistischen Lehren an.
4. Ihre Struktur und ihre Aktivität beruhen auf dem Prinzip des Demokratismus.

Der sozialistische Besitz bildet die Grundlage ihrer materiellen Tätigkeit. Diese Grundprinzipien sind in den Ordnungen und Satzungen der gesellschaftlichen Organisation der Werktätigen zum Ausdruck gekommen. Diese bilden zugleich die Basis ihrer Rechtspersönlichkeit.

Darüber hinaus ist die Stellung der gesellschaftlichen Organisationen von mehreren Zügen charakterisiert, die sie von den staatlichen Organisationen unterscheiden.

a) Die staatlichen Organisationen bilden ein einheitliches, zentralisiertes System, die alle staatlichen Organisationen, Unternehmungen und Institutionen umfasst. Dieses System der staatlichen Organisationen drückt die Interessen und den Willen des ganzen Volkes aus. Das System der staatlichen Organisationen — mit den Räten an der Spitze — bildet zugleich die gesamtstaatliche Organisation, den sozialistischen Staat. Die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen bilden kein einheitliches Organisationssystem. Einige Typen der gesellschaftlichen Organisationen können breite Schichten der Bevölkerung umfassen (z. B. in der Sowjetunion zählen die Gewerkschaften etwa 60 Millionen Mitglieder). Aber keine gesellschaftliche Organisation umfasst das ganze Volk.

<sup>54</sup> *Jampolskaja S. A.*: Osnovüe tschertü obschestvennuch organisazi v SSSR v sovremennüu period. SGP. 1961. S. 39—41.

Infolge dessen funktionieren die gesellschaftlichen Organisationen, abweichend vom Staat, nicht im Namen des ganzen Volkes, sondern nur eines Teils der Bevölkerung, der von ihnen vereinigt ist.

b) Eine wichtige Eigenart der gesellschaftlichen Organisationen ist, dass die Teilnahme der Staatsbürger an ihrer Tätigkeit einen freiwilligen Charakter hat. Die gesellschaftlichen Organisationen werden von unten, von den Massen selbst, freiwillig gegründet. Es ist für niemanden verbindlich, Mitglied einer gesellschaftlichen Organisation zu sein. Die staatlichen Organe können dagegen nicht aufgrund der freiwilligen Vereinigung der Staatsbürger gegründet werden.

c) Die Lenkung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen beruht auf dem Grundprinzip des demokratischen Zentralismus, auf der breiten Initiative der Werktätigen, die in der gegebenen Organisation vereinigt sind. Alle Organe der gesellschaftlichen Organisationen sind gewählt, und sie sind vor der Mitgliedschaft der gegebenen Organisationen zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen wird durch gesellschaftliche Kräfte, freiwillig, ohne irgendeinen Zwangsapparat — d. h. aufgrund des Prinzips der Selbstverwaltung geführt.

f) Es ist eine allgemeine Auffassung, dass das wichtigste Merkmal, das die gesellschaftlichen und staatlichen Organe von einander unterscheidet, und zwar innerhalb aller gesellschaftlichen Formationen, ist die Tatsache, dass die Möglichkeit der Anwendung vom staatlichen Zwang zur Zeit des Bestehens des Staates zugleich besteht.

Diese Feststellung soll damit präzisiert werden, dass der Staat weder in den östlichen Staaten des Altertums, noch in Hellas oder im alten Rom mit dem Monopol des Zwanges ausgestattet war.<sup>55</sup>

Erst in der absoluten Monarchie, die das letzte Stadium der Entwicklung des Feudalstaates war, können wir feststellen, dass sich die Institutionen der unmittelbaren Klassenherrschaft absterben und auch die Rechte der Standesinstitutionen dem Herrscher verfallen. Der Herrscher ist von allen Limitationen befreit, er übt eine absolute Herrschaft aus, er steht über den Gesetzen

<sup>55</sup> Marton Géza: A római magánjog elemeinek tankönyve. Budapest, 1958. S. 9. (Lehrbuch der Elemente des römischen Privatrechts) „Die wurde von der Produktionsweise der Sklavenhaltergesellschaft behindert, die, wie wir es wissen, „dem Sklavenhalter Vollmacht über seinen Sklaven erteilte“. Es ist bekannt, der Staat regelt auch solche Verhältnisse, die auf dem Boden des Sklavenhaltertums entstanden sind, aber dadurch wurde das Wesen der Gewalt, als die nicht staatliche Form der Gewalt, nicht verändert. Wir wissen auch, dass eine eigenartige Form der Gewalt im republikanischen Rom dazu beigetragen hat, nämlich die grosse Macht des *pater familias*, die in der Anfangsperiode des römischen Staates nicht weniger bedeutend, als der Staat selbst, ist. Diese Macht ist eine wichtige Basis der herrschenden Sklavenhalterschicht in der frühen Periode der Republik. Als die väterliche Macht infolge der Veränderungen der wirtschaftlichen Gesellschaftsstruktur vermindert wurde, trat die staatliche Regelung in den Vordergrund. Dies berührt das Wesen der *patria potestas*, infolge dessen die väterliche Macht die Fähigkeit verliert, sich der staatlichen Macht entgegenzusetzen. Aber auch noch zur Zeit des römischen Dominats besteht die Beschränkung des staatlichen Monopols des Zwanges durch das Vorhandensein des Sklaventums; obwohl die regulierende Rolle des Staates zur Zeit des Kaisertums im Zusammenhang mit der Institution des Sklaventums zunimmt, ist die verfallende Sklavenwirtschaft darauf angewiesen, um diese Wirtschaft aufrechterhalten zu können, dass sie die persönliche Gewalt des Sklavenhalters beschränkt, den Zwang der unterdrückenden öffentlichen Gewalt in Anspruch nehmen. Die sich entwickelnde und verstärkende Produktionsweise bildet die Basis des Staates, die sich auflösende Produktionsweise kann dagegen nur mit der Hilfe des Staates fortbestehen.

und ist die Quelle der Rechte. Zu dieser Zeit besteht bereits zwischen der wirtschaftlichen Macht der Bourgeoisie und der politischen Macht des Adels ein Gleichgewicht, ihre Kooperation ist in der Standesorganisation nicht mehr möglich. Für die herrschende Klasse ist es bequemer, wenn sie ihre Diktatur, die von unten untergraben wurde, mit einer scheinbar über den Klassen stehender Monarchie verkleidet, der in der Politik auch mit den Forderungen der Bourgeoisie zu rechnen hat. Die absolute Monarchie ist eine indirekte Form der Macht der Gutsherrenklasse, aber eine Form, in der ihre Macht und Interessen auch gewisse Beschränkungen treffen.<sup>56</sup>

Die Konzentration der Staatsmacht führt selbstverständlich einen grossen Schlag gegen die grösste Macht habende, nicht-staatliche Organisation, d. h. gegen die Kirche aus. Unter den neuen Umständen ist der Dualismus des Staates und der Kirche nicht mehr möglich. Der Dualismus steht nicht nur der inneren Vereinigung des Staates gegenüber, sondern auch der verstärkten Sensibilität der Bourgeoisie betreffs der staatlichen Unabhängigkeit, die bereits mit der nationalen Unabhängigkeit identifiziert zu werden begann. Der Protestantismus und die Sekularisation der kirchlichen Bodenbesitze bedeuten den Sieg des staatlichen Prinzips über der Kirche, der Anspruch der Kirche nach der Macht wurde also nicht nur in den protestantischen Staaten aufgehoben, sondern auch in denjenigen Ländern, wo die katholische Religion die Staatsreligion blieb.

Die für die bürgerlichen Verhältnisse charakteristische wirtschaftliche Entwicklung benötigt die ständige rechtsgeberische Tätigkeit, die nicht mehr von den statischen Normen der Religion oder der Gebräuche gebunden sind. Diese rechtsschaffende Tätigkeit kommt manchmal mit den Normen der Kirche in Gegensatz. Die politische Entwicklung bringt auch die Forderung herauf, dass alle Funktionen in der Hand des Staates zentralisiert werden, damit die Vollmacht des Staates und die Zentralisation realisiert werden können. Der Staat hat also alle „Seiten“ des gesellschaftlichen Lebens unter seine Kontrolle gezogen: die Wirtschaft, die Kultur und auch die Lebensverhältnisse werden von

<sup>56</sup> z. B. in Frankreich am Ende des 15. Jahrhunderts und in England in den 15—16. Jahrhunderten. Vergl. *Sarlós Márton: Egyetemes állam és jogtörténet.* Budapest. 1957. S. 114—119. und S. 146—151. (Universale Staats- und Rechtsgeschichte) Vergl.: *Hobbes Th.: Leviathan (The English Works of Thomas Hobbes of Malnesbury, Edited by Sir William Molesworth, Bart. Vol. 3. John Boh. London. 1839. S. 210—211)* „By system I understand any numbers of men joined in one business. Of which some are regular, and some are irregular . . . Of regulars some are absolute and independent subject to none but their own representative . . . Others are dependent; that is to say subordinates to some sovereign power, to which every one, also their representative is subject.“ Die rechtliche Hauptgewalt, die staatliche Gewalt wird in einer konzentrierten Form nicht nur in einem Organ, sondern auch in einer Person vereinigt: *l'État c'est moi!* — das ist eine weitbekannte Formel, die das Wesen der absoluten Monarchie ausdrückt. In den Verhältnissen der absoluten Monarchie stellt die zentralisierte Staatsgewalt den zur Unterdrückung der Bauernschaft notwendigen Apparat den sich in Auflösung befindenden feudalen Gutsbesitzern zur Verfügung, sie schmeidet das zersplitterte Staatsgebiet zusammen, um die Interessen der Bourgeoisie zu garantieren. Diese Zentralisation bedeutet zugleich — und das ist aus unserem Gesichtspunkt das Wesentliche — die Konzentration des Zwanges durch die Gewalt. Die Staatsgewalt wird innerhalb eines Landes der Besitzer des Monopols des Zwanges, ebenso, wie sie auch die sich nach aussen richtende, staatliche militärische Funktion monopolisiert. Es wird mit der eigenen *iurisdictio* der Feudalherren und der Städte, weiterhin mit dem Recht der Feudalherren, Privatarmeen zu halten, aufgeräumt. Die örtlichen Organe können die Gewalt nur durch die Beauftragung „vom Gnaden der Herrscher“ ausüben.

ihm geregelt. Es gibt fast kein Gebiet mehr, das dem Staat unzugänglich wäre. Dieses Prinzip zeigt sich augenfällig in der Tatsache, dass der Polizeistaat des „aufgeklärten Absolutismus“ das ganze gesellschaftliche Leben regeln will. Die neue Auffassung über das Recht steht mit der neuen Weltanschauung, des frühen Kapitalismus in enger Verbindung. Die Sekularisation des Rechtes und des Staates fällt mit der Sekularisation der Kultur zusammen, die die Rechte des irdischen Lebens verstärkt und die Politik, die Wissenschaft und die Kunst von dem Dienst, kirchlichen Zielen zu folgen, befreit.

Der alle Mächte in seiner Hand vereinigende Staat steht unter keiner Machtlimitation mehr.

Der absolute Staat, der einen entscheidenden Schritt auf dem Wege der Eliminierung des religiösen Synkretismus gemacht hat, zerstörte die Religion nicht. Die Kirche hatte auch weiterhin sowohl in den protestantischen als auch in den katholischen Ländern eine bedeutende Rolle. Aber — und das ist entscheidend — der Staat und die Kirche teilen im Zwang unter einander nicht mehr. Das Verhältnis der Kirche zum Staat wird vom Staat geregelt. Zuerst kommt das im Prinzip „Cuius regio eius religio“ zum Ausdruck, später im Prinzip der Toleranz, mit dem der Staat seine Selbständigkeit den Kirchen und Religionen gegenüber wieder verstärkt. Die religiösen, kirchlichen Regeln verlieren ihre Rechtskraft, sie benötigen die Unterstützung des Staates. Diese Unterstützung wird nur dann erteilt, wenn sie vom „Staatsinteresse“ erfordert ist. Die Unabhängigkeit des Staates bedeutet aber keine Unabhängigkeit von der herrschenden Klasse, im Gegenteil, sie bedeutet soviel, dass der Staat ein noch effektvolleres Mittel der herrschenden Klasse geworden ist, dass sich die herrschende Klasse dem Staat anvertraut, weil eben der Staat alle Machtmittel des Klassenzwanges in seiner Hand vereinigt. Der Staat muss die moralische, politische Norm, die von der herrschenden Klasse stammt, die die politischen Interessen und die moralischen Anschauungen dieser Klasse darstellt, beachten. Diese Norm zeigt sich bei Macchiavelli in einer unverschleierte Form, als das Interesse des Fürstes, das der Hauptforderung der politischen Moral des Zeitalters entspricht, nämlich die absolute Macht soll mit allen Mitteln, um jeden Preis erkämpft werden.<sup>57</sup>

Je mehr der Macchiavellismus in der Praxis die Oberhand hat, desto stärker braucht er eine wohlgefällige Tarnung. Die Verkündung der brutalen Staatsinteressen ist für den Staat nicht günstig, ausserdem wird sie von den politischen, moralischen Normen, von dem wirtschaftlichen Erfolg, von den Interessen der aufsteigenden Klassen und von den drohenden Zusammenstößen dieser mit der absoluten Monarchie in einem immer zunehmenden Masse behindert. Sie verkörpern sich als Forderungen, die auch für den Staat verbindlich sind.

Die Erwähnten zusammenfassend können wir feststellen, dass der Staat in jeder Formation die Möglichkeit des Zwanges in sich barg, aber er ist erst im sogenannten absoluten Staat ein Monopol geworden.

Die vielseitige Tätigkeit des sozialistischen Staates wird in erster Linie in der Rechtssetzung realisiert. In dieser kommt die Politik der Partei und der Regierung zum Ausdruck. Wenn die berechtigten Organe des sozialistischen Staates die Rechtsregeln schaffen, mobilisieren sie das ganze werktätige Volk zur Lösung der nächsten Aufgaben des sozialistischen Aufbaus, sie üben mit

<sup>57</sup> Vergl. *Macchiavelli Niccolo: Il principe* Firenze. 1848.

der Hilfe des Rechtes einen aktiven Einfluss auf die Wirtschaft aus, und sie wirken dadurch in der sozialistischen Erziehung der Werktätigen mit.

Die Grundzüge der auch mit der Hilfe des Rechtes realisierten Parteileitung zeigen sich bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung des Staates mit der grössten Schärfe. Diese Rolle der Partei ist dadurch begründet, dass die Partei die objektiven gesellschaftlichen Vorgänge erkennen, die entsprechenden Konsequenzen ziehen kann, und sie stellt fest, welche Massnahmen zum Sieg des Neuen über dem Alten zu treffen sind. In der darauffolgenden Etappe überzeugt die Partei die Massen der Werktätigen — ihre Vertretungsorgane — darüber, dass Veränderungen von bestimmtem Inhalt und Bereich durchzuführen sind. Die Partei setzt ihre Richtlinien selbstverständlich nicht in der Form von Anordnungen durch, sie zwingt diese nicht von oben auf die Massen, sondern sie überzeugt sie von der Richtigkeit der politischen Richtlinie. Die notwendige Rechtsregel wird durch das vom souveränen Volk berechtigten Machtorgan nur dann erlassen, wenn die Werktätigen politisch vorbereitet sind.<sup>58</sup> Dann wird der Rechtsakt im Interesse der Durchführung den Werktätigen erläutert. Die Durchführung vollzieht sich auch auf dem Wege der Überzeugung. Zwang wird nur auf die Minderheit der Bevölkerung ausgeübt, die sich entweder unter dem Einfluss der kapitalistischen Überbleibsel im Bewusstsein oder infolge der kapitalistischen Umgebung in den Weg des Durchbruchs des Neuen stellt. So hängt der ganze Entwicklungsprozess des Rechtsüberbaus des sozialistischen Staates mit dem Niveau und Entwicklungsstand des politischen- und Rechtsbewusstseins der Staatsbürger am engsten zusammen: einerseits hat die Partei dieses Selbstbewusstsein selbst geformt, andererseits stützt sie auf ihm und geht aus ihm heraus.

Unter den Umständen der sozialistischen Demokratie sind die Werktätigen die Gesetzgeber, darunter mehrere sogar direkte Hinweise auf das Rechtsbewusstsein oder auf die Initiative oder eben auf die Aufgaben der gesellschaftlichen Massenorganisationen beinhalten.

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Zwang und der Überzeugung ist es auf dem ganzen Bereich des staatlichen und gesellschaftlichen Leben sehr bedeutend, besonders dort, wo die Mitglieder der Gesellschaft im Laufe ihres Alltagslebens, ihrer Alltagstätigkeit mit einander in ein von irgendeinem Rechtszweig geregeltes gesellschaftliches Verhältnis treten. Die staatlichen Organe leisten nämlich ihre Erziehungstätigkeit auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse, abweichend von den gesellschaftlichen Organisationen, die ihre Tätigkeit vor allem auf dem Wirkungsbereich der moralischen Verhältnisse, der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens führen, und nur in zweiter Linie in der Hinsicht der Rechtsnormen, falls das Geltendmachen dieser den gesellschaftlichen Organisation obliegt.

Die marxistisch—leninistische Rechtswissenschaft geht daraus hinaus, dass die Funktion des Staates von seinem Klassenwesen bestimmt ist, d. h. die Funktionen des Staates dem Typus des Staates entsprechen. Die Funktionen hängen von der Entwicklung, von der Veränderung der Aufgaben und Zielsetzungen des Staates ab. Einige Funktionen sterben ab, andere sind entstanden, aber diese stehen immer mit dem Klassencharakter des Staates im Einklang.<sup>59</sup>

<sup>58</sup> Szilbereky Jenő: Az új gazdasági mechanizmus jogi szabályozásával összefüggő kérdések. TIT. Pb. 1967. (Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsregelung des neuen Wirtschaftsystems)

<sup>59</sup> Vergl. Sorokin V. D.: Millionü upravljajut gosudarstvom. Leningrad. 1962. S. 68.

Der sozialistische Staat ist sowohl in seiner Tätigkeit, als auch in seinem Mechanismus vom bürgerlichen Staat unterschiedlich. Die grundlegenden Mittel zur Erreichung seines Zieles sind die Überzeugung und die Erziehung. Bei der Überzeugung und der Erziehung der Menschen spielen die gesellschaftlichen Organisationen, die Vereinigungen, die verschiedenen Gemeinschaften eine bedeutende Rolle. Der Anwendungsbereich der moralischen Normen nimmt im Gemeinschaftsleben immer zu, und das ist einer der wichtigsten Faktoren unter den Kräften, die gegen die gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen wirken. Die Verstärkung und die Entwicklung des sozialistischen Staates, das Verhältnis der staatlichen Organe und der Massen können ohne die Erweiterung der sozialistischen Demokratie nicht realisiert werden. Die Massen sind über die „Richtigkeit“ ihres Staates immer fester überzeugt und sie unterstützen den Staat durch ihre aktive Mitarbeit. Das Bewusstsein hohen Niveaus der Staatsbürger macht die Anwendung vom staatlichen Zwang entbehrlich und unbedeutend.

Im Kommunismus — wie es bereits von Lenin betont wurde — sind die Menschen immer mehr an der Einhaltung der Regeln des Gemeinschaftslebens gewohnt, ohne Zwang, ohne irgendeinen Zwangsapparat, d. h. ohne den Staat.<sup>60</sup> Die Möglichkeit und die Notwendigkeit des von den staatlichen Organen ausgeübten Zwanges werden mit der Erhöhung des politischen Bewusstseins der Massen immer geringer. Dieser Vorgang verstärkt sich besonders in der Periode des sich entfaltenden Kommunismus, was keinesfalls die prinzipielle Widerlegung der Anwendung von Zwang gegenüber den Verletzer der Rechtsregeln und der Normen des Gemeinschaftslebens bedeutet. Gegen die Verüber von Straftaten ist nämlich die Anwendung von Zwang im gegebenen Fall notwendig. Die Straftaten verletzen die Zielsetzungen und Interessen des werktätigen Volkes. Der Mord, die Gewalttat, das Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum usw. sollen streng bestraft werden, damit die präventive-erzieherische Rolle des Rechtes in der Gesellschaft besser zur Geltung kommen kann. Das Wesentliche ist dabei, einerseits, dass die Trennungslinie zwischen der Überzeugung und dem Zwang die tatsächlich verübte Rechtsverletzung ist, andererseits, dass die Formen der Anwendung des Zwanges bei den konkreten Taten unterschiedlich sind, und die gesellschaftliche Einwirkung auf dem ganzen Bereich der gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen immer zunimmt.

Als Ergebnis der Verbreitung der gesellschaftspolitischen Grundlage kann der sozialistische Staat seine Funktionen immer effektvoller durchführen, d. h. den Schutz des sozialistischen Eigentums, die sozialistische Rechtsordnung sichern, die zugleich die Vorbedingungen der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie sind, bzw. auf der Basis dieser ermöglicht werden.

Die Methoden zur Führung der Massen, bzw. die aufgrund der Berücksichtigung der objektiven Gesetzmässigkeiten angewandte Überzeugung eliminieren den Zwang nicht. Diese Methoden beruhen auf dem Vertrauen der werktätigen Massen an der Partei, und sie unterstützen die Tätigkeit der Partei. Der staatliche Zwang und die Zwangsmassnahmen sind unentbehrliche Mittel der staatlichen Führung; es gibt keinen Staat, der keine Exekutivgewalt, keine Gewaltsorganisation, bzw. keine materielle-organisatorische Mittel zur Erzwingung seines Willens hat.

Die Überzeugung und der Zwang sind solche Mittel, mit denen der Staat sowohl die Gesellschaft als auch ihre einzelnen Mitglieder in die Richtung

<sup>60</sup> Vergl. *Lenin: Ausgewählte Werke*, Bd. 2. Moskau 1947. S. 226.

führen kann, was den gesamtstaatlichen Interessen entspricht. Dies bedeutet nicht, dass der Zwang ein natürliches Mittel zur Beeinflussung jedes Staates sei. Man kann aber nicht ausser Acht lassen, worin die Zielsetzung, zur Verfolgung deren der Zwang angewandt wird, besteht, aber auch das nicht, gegen welche Klasse der Zwang angewandt wird. Das ist der entscheidende Umstand, der ein System der Leitung von dem anderen, einen Typ des Staates von dem anderen unterscheidet.

Die Aufgaben der Erziehung und des Zwanges hängen mit einander organisch zusammen, aber ihre Realisation vollzieht sich unter den verschiedensten Formen. Über dem Zwang und der Überzeugung hinaus hat der Staat auch eine grossangelegte organisatorische Tätigkeit durchzuführen. Die Anschauungen, die in den Rechtsregeln manifestiert sind, müssen „unter die Massen gebracht werden“, diese Anschauungen müssen zu den Ideen der Massen werden, damit sie diese Ideen verteidigen und in Handlung umwandeln können. Die Richtigkeit der Rechtsregeln kann sehr oft eben durch die Handlung der Massen abgemessen werden. Eben deshalb müssen auch die Anschauungen der Massen analysiert werden, und falls diese reale Interessen ausdrücken, sollen sie bei einer eventuellen Modifikation der Rechtsregeln in Betracht gezogen werden.<sup>61</sup>

Der sozialistische Staat bildet mit der Bevölkerung eine Einheit, er drückt die Gewaltstellung aus, die sich aus den vom Volk beherrschten realen Lebensverhältnissen, die bei der Produktion und bei der Politik zur Geltung kommen, ergibt. Der sozialistische Staat, der ein Ausdruck des Volkswillens ist, strebt sich auch im von ihm geschaffenen Recht mit sozialistischem Inhalt danach, dass die gesellschaftlichen Interessen gesichert werden, er will den Egoismus, die Unverantwortlichkeit, den schadhaften Individualismus, oder die in anderen Formen auftretenden antisozialen Verhaltensweisen vernichten und erreichen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse — das eben der Gipfel des individuellen Interesses ist — mitwirken, wodurch auch der vom sozialistischen Recht eventuell angewandte Zwang bestimmt wird. Dieser Zwang ist nicht die Manifestation irgendeiner „verfremdeten“ öffentlichen Gewalt, die die Individuen von der Gesellschaft, von der Entwicklung der Gesellschaft trennt, die die freie Entwicklung der Persönlichkeit behindert, sondern der Ausdruck der objektiven Gesetzmässigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, worin das Wesen des sozialistischen Rechtes liegt.<sup>62</sup>

Der Zwang im sozialistischen Staat dient dazu, dass die objektive gesellschaftliche Entwicklung gesichert werde und die Menschen zu den gesellschaftlichen Interessen entsprechenden Verhaltensweisen gezwungen, zur Ausübung der Freiheit geführt werden. Die Methoden und die Formen der Anwendung von Zwang verändern sich nach der Veränderung der Klassenverhältnisse und mit der Entwicklung der Massen. Sie verändern sich in der Masse, in dem die politische und wirtschaftliche Macht der Arbeiter und der Bauern stärker wird, die Rolle und die Macht der sozialistischen Kollektive zunimmt, das sozialistische Bewusstsein der Staatsbürger entwickelt wird, und die Anwendung der staatlichen Zwangsmittel differenzierter wird. Eben aus diesen Gründen ist z. B. die Bestrafung mit Freiheitsentziehung nicht immer erwünscht, sehr oft ist auch die gesellschaftliche Verurteilung, als eine Form der gesellschaftlichen

<sup>61</sup> Grigorjen L. A.: Gosudarstvo etc. Moskau. 1962. S. 15. Polak K.: Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin. 1959. S. 124—125.

<sup>62</sup> Kerimov: Freiheit, Recht Gesetzlichkeit, Berlin, 1962. S. 190—192.

Erziehung genügend. In den Fällen, wo es sich über keine Feinde des sozialistischen Gesellschaftssystems handelt, sondern über die Verletzer der Rechtsregeln des sozialistischen Staates, kann die Gemeinschaft des Arbeitsplatzes, der Familie, der Staatsbürger zu disziplinierter und verantwortlicher Haltung erziehen. Die Erziehung, die Überzeugung sind wichtige Mittel des Geltendmachens der Gerechtigkeit bzw. des Gesetzes, die Menschen, die ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft noch nicht erkannt haben, müssen über ihre Fehler aufgeklärt werden, erzogen werden.

Um die neue Gesellschaftsordnung sichern zu können, braucht man mit den Feinden und mit den Gewohnheitsverbrechern streng vorzugehen, diese neue Gesellschaftsordnung soll die feste Grundlage des Lebens aller Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Anwendung der Strenge ist nicht zu vermeiden, weil sich die Mitglieder der Gesellschaft nur durch ihre Anwendung frei und unbehindert entwickeln können.

Mit der Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins der Menschen wird die Einhaltung des sozialistischen Rechtes zur Sache der ganzen sozialistischen Gesellschaft gemacht. Dies zeigt sich auch in der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte und anderer gesellschaftlichen Organisationen, die der Steigerung der Wahrung der sozialistischen Gesetze und der sozialistischen Moral dienen. Eine Form gesellschaftlichen Charakters der erzieherischen, überzeugenden Arbeit — die aus diesem Gesichtspunkt sehr bedeutend ist — ist die Bewegung der sozialistischen Brigaden, die die Werktätigen zum sozialistischen Arbeitsgeist, zur Kollektivität erziehen, sie zur ständigen politischen und fachlichen Weiterbildung bewegen und als Vorbedingung der richtigen Privatlebensgestaltung der Mitglieder beitragen. Das sozialistische Recht ist auf diese Weise ein Mittel zur Sicherung der Freiheit der Menschen.<sup>63</sup>

Es gibt zur Entfaltung und zur Entwicklung der Persönlichkeit nur dort eine Möglichkeit, wo eine wirkliche Demokratie herrscht, die den Willen des Individuums zur Geltung kommen hilft, d. h. das Individuum seinem Willen und seiner Meinung auch öffentlich Ausdruck geben kann. Die totalitären Staaten limitieren, bzw. eliminieren durch Zwangsmassnahmen die Möglichkeit, dass die öffentliche Meinung zur Geltung komme. Die bürgerliche Rechtsphilosophie verneint im allgemeinen das tatsächliche Vorhandensein der öffentlichen Meinung, sie hält sie nur für eine Waffe, die den propagandistischen Zielen dient, aber keinen Inhalt besitzt. Die öffentliche Meinung, die Äusserung der Meinungen erscheint in den verschiedenen Zeitaltern mit unterschiedlichem Inhalt, sie knüpft sich an die gegebenen Erscheinungen, Ereignissen. Eben deshalb wird sie in der bürgerlichen Terminologie als die „an den Tag geknüpften“ Meinung genannt. Diese ist entweder eine sachliche Information, oder sie formt sich unter der Wirkung einer Mitteilung. Diese Meinung gewinnt dadurch eine gewisse Bedeutung, dass z. B. die Meinungen der Parlamentsgruppen, oder die vom Parlament geäusserten Prinzipien, Interessenbestimmtheiten, Veränderungen in der öffentlichen Meinung hervorrufen können. Aus der „an den Tag geknüpften“ Meinung entsteht dann die „an die Zeit geknüpften“ Meinung.<sup>64</sup> Diese Kategorien üben eine Wechselwirkung aus und kommen in verschiedener Weise in den Grundauffassungen, im Recht, in der

<sup>63</sup> Engels: Anti—Dühring Budapest. 1948. S. 108—109. (auf ung.)

<sup>64</sup> Vergl.: Tönnies F.: Kritik der öffentlichen Meinung. Berlin. 1922. S. 169. und Kulcsár Kálmán: A szociológiai gondolkodás fejlődése. Budapest. 1966. S. 124. (Die Entwicklung des soziologischen Denkens)

Moral, in den Gewohnheiten zur Geltung. Eine „Verdichtung“ gewissen Grades der verschiedenen Meinungen, ihre umrissener Form kann zur Folge haben, dass die sogenannte öffentliche Meinung auch in politischen Willensakten ausgedrückt wird. Die Bildung von Meinungen ist für die Politik in sich nicht relevant. Sie werden erst dann nützlich, wenn sie zur Triebkraft der politischen Tätigkeit werden. Eben deshalb hat die Politik nicht nur die Herausbildung einer politischen Meinung als Aufgabe, sondern auch die Herausbildung des politischen Willens. Die politische Meinungsbildung soll gelenkt werden, damit die Meinung die Form eines politischen Willens annehme und auch in politischen Aktionen ausgedrückt sei. Auch die verschiedenen Propagandamittel haben in der Herausbildung der Meinungen eine gewisse Rolle, wie z. B. die Presse, die Plakate, das Theater, das Kino, das Fernsehen usw. Die Rolle des Rechtes ist hier auch zu erwähnen. Das Recht übt seine Wirkung auch in dieser Richtung auf die verschiedenen Gruppen, oder auf die ganze Gesellschaft aus. Unter den bürgerlichen Verhältnissen tritt heutzutage die Rolle der verschiedenen Interessengruppen (pressure groups) in den Vordergrund; diese äussern die Meinung einer grösseren Gruppe, eines wirtschaftlichen oder politischen Interessenbündnisses, unter Anwendung der verschiedensten Mitteln.<sup>65</sup>

Die gesellschaftlichen Interessen, den Entwicklungsgesetzmässigkeiten folgend, drücken sich auf allgemeiner Ebene im allgemeinen in den Rechtsnormen aus. Die Rechtsnormen erziehen, bzw. überzeugen über die Richtigkeit einer Verhaltensweise durch ihre blosser Existenz, mit ihrem Vorhandensein. Die Rechtsnormen sind teils dadurch realisiert, dass sich diejenigen, die die Adressaten sind, im Laufe ihrer Tätigkeit so verhalten, wie es in den Rechtsregeln vorgeschrieben ist: sie erfüllen die vorgeschriebene Haltung, oder sie enthalten sich von der umgeschriebenen Haltung. Der Vorgang des Durchsetzens der Rechtsregeln ist — in breitem Sinne, d. h. alle anderen Gesichtspunkte ausser Acht gelassen — die Realisierung des Rechtes genannt.

Innerhalb dieses allgemeinen Vorganges können laut verschiedener Kriterien mehrere Formen der Realisierung der Rechtsregeln unterscheidet werden. Die Einhaltung der in den Rechtsregeln vorgeschriebenen Anordnungen sind für alle gleichfalls obligatorisch — für die Personen oder für die Organisationen, ohne Rücksicht auf die Qualität, die sie im gegebenen Rechtsverhältnis haben. Aber die staatlichen Organe haben ausser ihrer Obliegenheit die betreffenden Anordnungen durchzuführen, auch eine andere, — sich aus ihrem speziellen Charakter ergebende — Verpflichtung. Nach dieser speziellen Verpflichtung müssen sie die Durchführung der Rechtsregeln auch seitens anderen gewährleisten. Diese spezielle Rolle der staatlichen Organe weist auf das Wesen des Staates hin, und beruht vor allem darauf, dass die Geltung der Rechtsregeln oft an Widerstand stösst und es in diesen Fällen unvermeidlich ist, dass der Staat durch seine dazu ermächtigten Organe Zwangsmittel anwendet.

Aber die Sicherung der Befolgung der Rechtsregeln durch staatliche Mittel beschränkt sich nicht auf die Vorbeugung betreffs der Verletzung der Rechtsordnung, sondern sie streckt sich auch auf die Sicherung der Bedingungen, die in den konkreten Fällen zur Geltung der einzelnen Rechtsregeln notwendig sind. So können die Gesetze das Recht zur Arbeit, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes vorschreiben, aber die Menschen können von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn der Staat dazu die entsprechenden Institutionen, Unternehmen usw. organisiert. Die staatlichen Organe müssen also eine vielsei-

<sup>65</sup> *Fraenkel E.*: Staat und Politik. Frankfurt. 1957. S. 209.

tige und ständige Organisationstätigkeit führen, damit die Übertragung dieser Rechtsregeln in die Praxis gesichert werden kann.

Die Tätigkeit der staatlichen Organe, die für die Verwirklichung der Rechtsregeln geführt wird, ist Rechtsanwendung, die Massnahmen, in denen diese Tätigkeit unmittelbar erscheint, sind rechtsanwendende Akte genannt. Die Vorbedingung der Funktion der Rechtsanwendung besteht darin, dass die staatlichen Organe mit solchen besonderen Rechten ausgestattet werden, mit denen die Personen und Organe, die nicht als staatlich qualifiziert sind, nicht ausgestattet werden. Die Privatpersonen und die gesellschaftlichen Organisationen können die Rechtsverhältnisse im allgemeinen nur betreffs sich selbst realisieren und zwar dadurch, dass sie im gegebenen konkreten Rechtsverhältnis ihre subjektiven Rechte und Pflichten ausüben. Die staatlichen Organe führen dagegen das Gesetz auch gegenüber anderen durch, sie gewährleisten die Realisierung dieser und ihrer subjektiven Rechte sowohl unter sich als auch gegenüber dem Staat. Im Laufe dieser erscheinen die Organe des Staates in den einzelnen Rechtsverhältnissen als direkte Rechtssubjekte, in anderen Rechtsverhältnissen aber nicht als die direkten Träger der Rechte und der Pflichten. Im letzten Fall kommen die staatlichen Organe nur aus dem Gesichtspunkt des Verfahrens mit den Subjekten des betreffenden Rechtsverhältnisses in Berührung, und bloss mit dem Ziele, dass die gesetzmässige Abwicklung des zwischen ihnen vorhandenen Rechtsverhältnisses gesichert sei.

Die Privatpersonen und die gesellschaftlichen Organisationen verwirklichen nur den dispositiven Teil der Rechtsregel, indem sie sich an die betreffenden Vorschriften halten. Der Zwang als öffentlicher Zwang kann nur von den staatlichen Organen ausgeübt werden. Mit der Anwendung der Sanktion realisieren die staatlichen Organe aber auch eine Disposition, weil im Falle der Verletzung der Rechtsregel die Anwendung der Sanktion für das staatliche Organ zugleich eine Disposition ist, d. h. es bedeutet zugleich die Ausübung des vorgeschriebenen Rechtes und der Pflicht. Es gibt in der Rechtsliteratur Anschauungen, laut deren auch Privatpersonen (vor allem in Privatrechtsverhältnissen) Sanktionen anwenden können, falls sie die Rechtsfolgen, die für die Rechtsverletzung vorgeschrieben sind, unmittelbar realisieren können.<sup>66</sup>

Die Rechtsanwendungstätigkeit des Staates ist den rechtlich bestimmten Formen untergeordnet. Die vorgeschriebenen Formen sind bindend, ihre Nichteinhaltung zieht verschiedene Folgen vom Sanktions-Charakter mit sich (Nichtigkeit des Aktes, Disziplinarverfahren oder Strafverfahren). Die Formvorschriften sind die Garantien der genauen und richtigen Realisierung der Rechtsregeln. Die Akte der Privatpersonen, durch die ihre Rechte und Pflichten ausgeübt werden können, sollen nur in Ausnahmefällen (z. B. gewisse Verträge) eine amtliche Form annehmen. Die Stellung der gesellschaftlichen Organisationen unterscheidet in dieser Hinsicht von der der Privatpersonen, weil die Mehrzahl ihrer Handlungen zu gesetzlich geregelten Formalitäten gebunden sind.

Vom Subjekt der Durchführung der Rechtsregel unabhängig kann sie auf dem Wege der freiwilligen Wahrung des Gesetzes oder des Zwanges zur Geltung kommen. Der Zwang als ein Mittel der öffentlichen Gewalt ist eine ausschliesslich staatliche Funktion. Der Zwang bedingt eine Rechtsverletzung (oder wenigstens die unmittelbare Gefahr einer Rechtsverletzung) und bedeu-

<sup>66</sup> Vergl. Asztalos László: A polgári jog szankciói. Budapest, 1966. S. 28. (Die Sanktionen des Zivilrechts).

tet die Anwendung der vorgeschriebenen Rechtsfolge. Im Laufe der Anwendung dieser stellen die staatlichen Organe das Vorhandensein der Rechtsverletzung, dann die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen fest, und wenn sich der Rechtsverletzer dieser staatlichen Massnahme nicht unterordnet, folgt die letzte Phase des Zwanges: die einen unmittelbaren Zwang anwendende Durchführung.

Die Freiwilligkeit hat eine andere Bedeutung im Recht wie in der Alltagssprache. Im Alltagsgebrauch bezieht sich die Freiwilligkeit auf die Motive der Haltung und bedingt, dass in dieser Handlung die Furcht von einem äusseren Zwang keine Rolle spielt. Das Recht lässt — wenn es um die Wahrung der Rechtsregeln geht — die Beweggründe der Haltung aus dem Gesichtspunkt der Anwendung der Rechtsfolgen im allgemeinen ausser Acht, und zieht nur die äussere Manifestation der Haltung in Betracht. Dies bedeutet natürlicherweise in der Hinsicht, unter der Wirkung welcher Faktoren die Rechtsregeln bewahrt werden, keine Indifferenz. Es ist ein grundlegendes Bestreben des sozialistischen Staates, dass sich die Menschen freiwillig, bewusst an die Vorschriften des Gesetzes fügen. Die objektiven Vorbedingungen ergeben sich daraus, dass das Recht im sozialistischen Staat von den werktätigen geschaffen wird, und das Recht den Willen des den Sozialismus aufbauenden Volkes ausdrückt.

Die umfassende Theorie der rechtsanwendenden Akte der staatlichen Organe ist in der Fachliteratur noch nicht in genügendem Masse bearbeitet. Die Rechtsnatur dieser Akte wird durch den Vergleich mit einer anderen Form der staatlichen Akte, durch die normativen Akte erklärt. Auf diese Weise kann man vor allen Dingen die Ähnlichkeit der normativen und der rechtsanwendenden Akte feststellen, was zugleich die Wurzeln der unterschiedlichen Züge aufdeckt.

Die Ähnlichkeit zwischen den normativen und den rechtsanwendenden Akten hängt mit den allgemeinsten Zügen des Rechtes zusammen und charakterisiert mehr oder weniger ausgeprägt alle Erscheinungen des Rechts. Sowohl die normativen als auch die rechtsanwendenden Akte halten den Willen des Volkes vor Augen, sie stammen von den staatlichen Organen und stützen auf die zwingenden Macht des Staates.

Die normativen und rechtsanwendenden Akte bedingen sich gegenseitig. In allen Fällen, wo die Geltung der Rechtsregel aus irgendwelchem Grunde eine staatliche Tätigkeit voraussetzt, werden die normativen Akte zu rechtsanwendenden Akten. Ohne einen entsprechenden normativen Akt kann kein rechtsanwendender Akt vorhanden sein, was die Form seiner Realisierung ist. Die rechtsanwendenden Akte unterscheiden sich von den normativen Akten vor allem darin, dass sie nicht allgemein, nicht unpersönlich, sondern konkret, auf gegebenen Personen bezogen sind. Das Gesetz legt z. B. die Bedingungen der Bekleidung einer öffentlichen Funktion fest, hier ist die Ernennung der rechtsanwendende Akt, der die Befugnis der gegebenen Person zur Bekleidung der betreffenden Funktion konkret feststellt. Während die normativen Akte die Type der Rechtsverhältnisse bestimmen, werden konkrete Verhältnisse von den rechtsanwendenden Akten zustande gebracht, modifiziert oder aufgehoben.

Es ist bestritten, ob die Rechtsregeln, die sich auf die Durchführung einer allgemeineren Rechtsregel beziehen, als rechtsanwendende Akte oder bloss als Normen anzusprechen sind. In dieser Hinsicht stehen zwei Ansichten einander gegenüber. Laut der einen, die sich auf den auch in den einzelnen Rechtsregeln angewandten Ausdruck stützt (Durchführungsbestimmungen, Anweisungen usw.), haben diese Akte eine zweifache Natur: sie sind Rechtsregeln, aber im

Vergleich zu den allgemeineren Rechtsregeln sind sie auch normative Akte. Damit können wir nicht einverstehen, weil diese Ansicht das entscheidende Kriterium der Unterscheidung der normativen und nicht normativen Akte vor Augen verliert — die konkrete, persönliche Anwendung der Rechtsregeln, mit der sie ein konkretes Rechtsverhältnis zustandebringen, modifizieren oder aufheben. Die rechtsanwendenden Akte sind auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Geltung von den normativen Akten unterschiedlich. Es ist bekannt, dass die Gesetze und andere Rechtsregeln im allgemeinen mit ihrer Einrückung in öffentliche Anzeiger in Kraft treten, und sie bleiben solange in Geltung, bis sie durch andere oder anderslautende Rechtsregeln ausser Kraft gesetzt werden. Das Inkrafttreten und die Dauer der Geltung der rechtsanwendenden Akte werden von speziellen Gesetzen bestimmt. Die rechtsanwendenden Akte geben, den allgemeinen Prinzipien nach, im allgemeinen das Datum ihres Inkrafttretens und manchmal auch die Dauer ihrer Geltung an.

Diese scheinbar formellen Erfordernisse der Rechtsregeln haben eine bedeutende gesellschaftliche Wirkung, und sind auch hinsichtlich ihrer Rolle in der Gesellschaft bedeutend, weil „die Faktoren“ mit Verfahrenscharakter die Formen bestimmen, deren Einhaltung auf den Inhalt zurückwirkt, und welche die erziehende Rolle und die Geltung der Gesetzlichkeit in Anbetracht der Einheit des Inhaltes und der Form im grossen Masse beeinflussen. Das sozialistische Rechtsbewusstsein spielt auf diese Weise eine bedeutende Rolle in der Steigerung der sozialistischen Gesetzlichkeit, und trägt zur weiteren Erhöhung dieser bei. Eben deshalb ist eine wichtige Aufgabe der Entwicklung des Rechtsbewusstseins, dass die Idee der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Massen verbreitet werde, die Massen von ihrer Richtigkeit überzeugt werden, dass die Gesetzlichkeit ein aktiver Faktor des ganzen Bereiches des gesellschaftlichen Lebens werde. Dieser Kampf äussert sich so, dass die Rückbleibsel des bürgerlichen Rechtsbewusstseins und die retrograden Ansichten stufenweise eliminiert werden und durch die Normen der sozialistischen Moral, durch die Lehre des Marxismus—Leninismus ersetzt werden. „Die Arbeit an der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins, die eine der wichtigsten Seiten der kommunistischen Erziehung der Werktätigen ist, soll vor allen Dingen darin bestehen, dass wir im Laufe dieser Arbeit die Notwendigkeit des Erlassens der einzelnen Rechtsregeln erklären, die Werktätigen von der Notwendigkeit der strengen und unentwegten Durchführung der Rechtsregeln überzeugen, ihnen klar machen, dass keine Rechtsverletzung unbestraft bleibt... dass der Staat mit allen seinen Kräften die Standhaftigkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Rechte der Staatsbürger verteidigt.“<sup>67</sup>

Die Mitarbeiter des Staatsapparates müssen die Gesetze am gründlichsten kennen, aber es ist auch notwendig, dass sich alle Werktätigen, alle Staatsbürger in den grundlegenden Rechtsfragen, in den wichtigsten Rechtsregeln zurechtfinden können. Es ist eben deshalb sehr nützlich, wenn Vorträge, Referate über die Gesetze, über die Fragen der Gesetzgebung mit der Ausnützung der Möglichkeiten der Presse, und anderer Kommunikationsmittel gehalten werden. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die in der sozialistischen Verfassung gesicherten staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, weiterhin die Gesetze, die aus dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung bedeutend sind,

<sup>67</sup> Lukaseva J. A.: Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins — eines der wichtigsten Mittel zur Verstärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit. (auf. ung) Sammlung aus der ausländischen Rechtsliteratur. 1956. Nr. 2. S. 55.

erklärt und bekanntgemacht werden. Daneben ist es besonders wichtig, dass die Kodifikationsarbeiten bei einigen Gesetzen im breiten Kreis propagiert werden, damit die Fachleute und die Staatsbürger die Gesetze kennenlernen, und auch dadurch das Rechtsbewusstsein der sozialistischen Staatsbürger erhöht wird. Die Erklärung und die Bekanntmachung der Gesetze sind aber zur Entwicklung des Niveaus des Rechtsbewusstseins noch nicht genügend, es ist ebenfalls sehr wichtig, dass der Staatsapparat mit seiner Tätigkeit die Leute vorbildlich zur Wahrung der sozialistischen Gesetze erziehe. Die Rechtswissenschaft leistet dazu eine grosse Hilfe, die Ergebnisse der Rechtswissenschaft sollen für die breiten Schichten der Staatsbürger verständlich gemacht werden, und zwar nicht auf Kosten der Wissenschaftlichkeit, im Gegenteil so, dass dadurch die Kenntnisse auf immer höherem wissenschaftlichem Niveau mitgeteilt werden. Das sozialistische Rechtsbewusstsein ist eine der wichtigsten Triebkräfte der Mobilisierung, der Aktivisierung der Massen; es bewegt die Werktätigen zur weiteren Verstärkung, Verteidigung des sozialistischen Eigentums, der staatlichen und Arbeitsdisziplin, der regelmässigen Erhöhung der Produktivität.

Als Ergebnis der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins wird nicht nur die Sphäre des staatlichen Zwanges bzw. seiner konkreten Anwendung enger, auch die Form des Zwanges, der gegen die Verletzer des sozialistischen Rechtssystems, der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens angewandt wird, verändert sich.<sup>68</sup> Mit der Erhöhung der sozialistischen Gesetzmässigkeit steigert sich die gesellschaftliche Einwirkung, bei der Vorbeugung der Straftaten nimmt die Anwendung von profilaktischen Erziehungsmassnahmen zu, die die Vorbeugung teils durch Erziehung, teils durch Strafandrohung im grossen Masse erleichtern.

Der Zwang ist ein eigenartiges Kriterium des Rechtes, ein notwendiges Erfordernis und das Recht kommt durch die Überzeugung und den Zwang bzw. im Zusammenhang mit dieser zur Geltung. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Rechtsregeln, als die schriftliche Norm, keine erziehende, überzeugende Wirkung auf die Staatsbürger ausüben können.

Die Wahrung des Gesetzes ohne Zwang kann nur unter sozialistischen Umständen realisiert werden, nur hier sind diejenigen objektiven gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse gesichert, die die Entwicklung des Bewusstseins und zugleich eine solche Einheit der Mitglieder der Gesellschaft ermöglichen, die zur Grundlage der Überzeugungskraft des Rechtes dienen können. Die Überzeugung selbst setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einerseits aus dem Vorgang der Überzeugung als Tätigkeit, andererseits aus dem Ergebnis der Überzeugung, d. h. aus dem Zustand der Überzeugtheit, wo die Überzeugung als ein Ergebnis erscheint. Die Rechtsregeln müssen in diesem Bereich beide Aspekte verwirklichen.

Die Eigenart der Normativität des sozialistischen Rechtes, die auch die Bejahung auslöst, kann erst dann restlos zur Geltung kommen, wenn sie mit dem Zwang und mit der Überzeugung gleichfalls in einer engen Verbindung steht.<sup>69</sup> Der Inhalt und die Form des sozialistischen Rechtes sind gleicherweise überzeugend, wo die überzeugende Kraft der Form aus dem hinter ihr stehen-

<sup>68</sup> Vergl. *Tschernogolowkin M. V.*: Funkcii sowjetskogo gosudarstva v period raswetnutowo stroitelstwa kommunisma. Moskau. 1960. S. 118.

<sup>69</sup> *Kulcsár Kálmán*: A jog nevelő szerepe a szocialista társadalomban. Budapest. 1961. S. 229. (Die Erziehungsrolle des Rechtes in der sozialistischen Gesellschaft)

den wirksamen Zwangsapparat gegeben ist, bzw. durch die Tatsache, dass irgendeine Verhaltensregel in juristischen Formen erscheint. Aus dem Hinblick des Inhaltes ist die Richtigkeit der Rechtsregel die Vorbedingung der Überzeugung. Das ist kein Renaissance der bürgerlichen Theorie über das „richtige Recht“, sondern eine Theorie mit ganz anderem Inhalt, nämlich die Idee, dass eine Rechtsregel erst dann richtig ist, wenn sie sich nach den erkannten gesellschaftlichen Verhältnissen, nach den gesellschaftlichen Gesetzmässigkeiten, die den Gegenstand der Regelung bilden, richtet. So ist die Frage der Richtigkeit auch eine praktische Frage, „weil die Überzeugungskraft des Rechtes nur dann realisiert werden kann, wenn die Rechtsregel die gesellschaftlichen Verhältnisse der tatsächlichen Entwicklung entsprechend widerspiegelt.“<sup>70</sup> Die Richtigkeit ist selbstverständlich kein Kriterium des Rechtscharakters einer Norm, weil die Rechtsregel entweder als Folge der irrümlichen Erkenntnis, oder der Nicht-Erkennntnis der objektiven Verhältnisse und als Folge von subjektiven, voluntaristischen Einwirkungen zu den objektiven wirtschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen in Gegensatz stehen kann. Die gegebene Rechtsregel bleibt auch weiter eine Rechtsregel, aber ihre überzeugende Kraft nimmt ab, bzw. sie verliert ihre überzeugende Kraft. Ihre Geltung ist nicht durch die Meinung der Gesellschaft, sondern ausschliesslich durch den staatlichen Zwang gesichert. Es ist eine andere Frage, dass eine solche Regel als Ergebnis einer Propagandatätigkeit, eventuell eine zeitlang von den Massen angenommen ist, aber dies bedeutet ihre Richtigkeit noch immer nicht, weil diese „Überzeugung“ nicht aus dem Wesen des Rechts folgt.

Der Zwang ist ein immanenter Teil des Rechts, aber diese bedeutet noch nicht, dass der Zwang nur dem Recht eigen ist, ebenso wie die Überzeugung auch nicht nur ein ausserrechtlicher Faktor ist. Beide, d. h. der Zwang und die Überzeugung hängen mit einander dialektisch zusammen, sie können von einander nicht getrennt werden. Auch die Gesellschaft bzw. die gesellschaftlichen Organe können gegenüber einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Zwang anwenden, aber dieser Zwang unterscheidet sich von dem durch Recht gewährten Zwang. Sein Wesen liegt nicht im Zwang durch die öffentliche Gewalt, sondern in der öffentlichen Meinung, im gesellschaftlichen Werturteil, was im gegebenen Fall stärkere Wirkung als der Zwang durch die öffentliche Gewalt ausüben kann. Neben dem staatlichen Zwang wird dieser Zwang in der sozialistischen Gesellschaft nur dort angewandt, wo es von speziellen Umständen erfordert ist. Man soll bei der Untersuchung des Unterschiedes zwischen der Überzeugung, die in der Gesellschaft zur Geltung kommt, und der Überzeugung, die durch das Recht ausgedrückt ist, aus diesen Gedanken herausgehen. Die Grundlage des Unterschiedes besteht darin, dass die Überzeugung in der Rechtsregel durch den Zwang zur Geltung kommt, und dort auch die Möglichkeit des Zwanges überzeugend ist, eine erziehende Wirkung ausübt. Dieser rechtliche Zwang wird aber in einem immer breiteren Kreise in Zwang ausserhalb des Rechtes umwandeln so, dass statt dessen die verschiedenen Formen der gesellschaftlichen Einwirkung zur Geltung kommen.

Die organisatorische und erzieherische Tätigkeit des sozialistischen Staates wendet vor allem die dialektisch zusammenhängende Methode des Zwanges und der Überzeugung zur Wahrung der Rechtsnormen an.<sup>71</sup> Die Methode der

<sup>70</sup> Kulcsár: op cit. S. 233.

<sup>71</sup> Vergl. Szabó Imre: Társadalom és jog. Budapest. 1964. S. 123—125. (Gesellschaft und Recht)

Überzeugung ist in wesentlichen eine aktive Einwirkung auf das Bewusstsein der Menschen und dadurch auf ihre Verhaltensweise. Die Überzeugung erscheint im Recht in der Form der Erziehung des individuellen Bewusstseins, d. h. die Ansichten werden mit den Gesetzmässigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, weiterhin mit der Erkenntnis der Notwendigkeit der Rechtsnormen in Einklang gebracht. Im Laufe des sozialistischen Aufbaus gewinnt die überzeugende Tätigkeit des Staates immer mehr an Bedeutung. Mit der Erweiterung der sozialistischen Demokratie, mit der Umwandlung des sozialistischen Staates in die kommunistische Selbstverwaltung wird die Überzeugung zum grundsätzlichen Mittel der Erziehung.

Es ist nicht notwendig, die Menschen, die über die Richtigkeit der Rechtsnormen überzeugt sind, zur Wahrung der Vorschriften der Rechtsregeln staatlich zu zwingen. Solche Menschen führen ihr Leben rechtmässig und halten die in den Regeln vorgeschriebenen Verhaltensweisen freiwillig inne. Ihr Verhalten wird durch die praktische Tätigkeit der sozialistischen Gesellschaft, durch die Idee der Richtigkeit ihrer Zielsetzungen, bestimmt. Aufgrund dieser Idee trachten sie danach, die richtigen Ideen ausdrückenden Rechtsregeln in ihren Rechtsverhältnissen zu realisieren, sie führen die durch den Staat festgelegten Regeln freiwillig durch, weil sie eben die gesellschaftliche Notwendigkeit, Richtigkeit und Zweckmässigkeit dieser Normen erkannt haben. Gleichzeitig muss der Staat neben der Überzeugung manchmal auch verschiedene Formen des Zwanges anwenden, um die Rechtsnormen im gesellschaftlichen Leben realisieren zu können. Der Staat und seine Organe wollen mit der Anwendung der Überzeugung und des Zwanges — als mit den Mitteln der Realisierung der Regeln — die folgerichtige, genaue Einhaltung der Rechtsnormen garantieren. In dieser Tätigkeit können auch andere Teilnehmer des gesellschaftlichen Lebens bedeutend mitwirken.

Als die Wirkung der überzeugenden Tätigkeit des sozialistischen Staates — die die Richtigkeit und die Notwendigkeit der Wahrung der sozialistischen Rechtsnormen lehrt — entwickelt sich auch das politische und Rechtsbewusstsein, die im gesellschaftlichen Leben eine eigenartige und selbständige Stellung einnimmt. Das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein dienen als die ideologische Basis der Überzeugung, sie machen die Richtigkeit der sozialistischen Ideen bewusst, sie garantieren die Voraussetzungen zur richtigen Beurteilung der gesellschaftlichen Erscheinungen bzw. die gewünschte praktische Tätigkeit. Die Überzeugung der Staatsbürger des sozialistischen Staates meldet sich in dieser Hinsicht als eine Form der Entwicklung des Rechtsbewusstseins. Die Rolle des Rechtsbewusstseins erscheint bei der Anwendung der Rechtsnormen vor allen Dingen in der Anerkennung der anzuwendenden Rechtsnormen, die der Erziehung dienend, die Einhaltung der Vorschriften erfordern. Das richtige Verständnis des Wesens und der Aufgaben, die Erkenntnis der Prinzipien der Gesetzgebung sind notwendige Voraussetzungen zur richtigen Funktion der sozialistischen Rechtsinstitutionen. Die Rechtsnormen müssen nicht nur formell angewandt werden, sondern auch inhaltlich richtig verwirklicht werden. Dies bedeutet nicht, dass das sozialistische Rechtsbewusstsein die moralische Wertung der Rechtsregeln völlig beinhaltet, er enthält aber eine gewisse moralische Wertung, die immer die praktische Verwirklichung der Rechtsnorm fördert.

Das sozialistische Rechtsbewusstsein bedingt die Kenntnisse der Mitarbei-

ter des Staatsapparates und der Bevölkerung.<sup>72</sup> Unserem Standpunkt nach ist das Problem betreffs der politischen Kenntnisse und der Kultur analog. Es ist aber zu klären, worin der Unterschied zwischen dem politischen Bewusstsein und dem Rechtsbewusstsein, der politischen Kenntnis und der Rechtskenntnis besteht. (Hinsichtlich dieses Problems siehe Sidney Verba: *Comparative Political Culture*.<sup>73</sup>) Das Recht kommt im Laufe seiner Geltung mit dem politischen und Rechtsbewusstsein der Träger der Rechte und der Pflichten in Verbindung, d. h. das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein sind Subjekte der Rechtsverhältnisse. In den Fällen, wo das Rechtsverhältnis auf den Willen der Ganzheit oder eines Teiles der Teilnehmer eines Rechtsverhältnisses beruht, kommt das Rechtsbewusstsein dieser darin zum Ausdruck, dass sie in der Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten die entsprechenden Akte bewusst durchführen. Ohne dieses könnte die Realisierung der Rechtsnormen nicht erfolgen. Dies bedeutet, dass der Erfolg der Realisierung des Rechtes davon abhängt, welches Niveau das politische und das Rechtsbewusstsein der Rechtssubjekte erreicht hat, auf welchem Niveau sie in diesem Verhältnis stehen. Im gegebenen Fall üben das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein nicht als normative, sondern als ideologische Faktoren ihre Wirkung aus. Das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein geben nämlich die notwendige Richtlinien zum Verständnis der Einhaltung der Forderungen der Rechtsnormen und zur Erziehung hinsichtlich der Idee der sozialistischen Staatlichkeit, zur Beobachtung des Rechtes und der Gesetzlichkeit. Ihre Rolle ist in der sozialistischen Gesellschaft besonders bedeutend, weil sie auf ideeller Grundlage, auf den Ideen des Marxismus—Leninismus aufgebaut sind. Das sozialistische politische Bewusstsein und Rechtsbewusstsein dienen auf diese Weise der Einstimmung der menschlichen Verhaltens- und Rechtsnormen, die richtige Organisation der den Normen entsprechenden individuellen Verhaltensweisen, sie sind die Mittel zur Realisation der aus den Rechtsverhältnissen stammenden Rechte und der wirksamen Erfüllung der Verpflichtungen. Mit einem Wort: sie spornen die Menschen zur freiwilligen Erfüllung der Vorschriften der Rechtsnormen und zum Kampf gegen Verletzungen des Gesetzes an. Darin steckt ihr Wesen, als Mittel der Geltendmachung der Rechtsnormen.

Das politische und Rechtsbewusstsein erscheinen als die innere Überzeugung der Staatsbürger, sie drücken also ihre Überzeugung über die Richtigkeit ihres Staates und der Rechtsnormen, über die Notwendigkeit der Erfüllung der Vorschriften aus. In der Überzeugung werden das politische und das Rechtsbewusstsein für die Realisierung der Rechtsnormen, für die praktische Tätigkeit konkretisiert. Was ihre Form betrifft, erhalten hier verschiedene Motive eine Rolle — hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen und der Geltendmachung der Rechte. In der Praxis stehen das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein nicht nur mit den Normen, sondern auch mit den Tatsachen, auf denen die Norm angewandt wird, in einer bestimmten Verbindung. Das Verständnis der Norm und ihrer Kriterien ist ein Mittel der

<sup>72</sup> Studnicki Fr.: *A jogszabályok kommunikációs problémái*. Budapest. 1965. (Studia Juridica... Pécs. Nr. 9. S. 27. (Kommunikationsprobleme der Rechtsregeln)

Alexeev S. S.: *Mechanism pravovogo regulirovania v socialistitscheskogo gosudarstva*. Moskau 1966. Der Verfasser erörtert beachtenswerte Gedanken über die Verbindung der Rechtskenntnis und der Rechtskultur. Besonders interessant sind die Gedanken, die sich auf die Elemente der Rechtskultur beziehen. (S. 176).

<sup>73</sup> *Political Culture and Political Development*. Ed. by L. W. Pye, S. Verba, Princeton University Press. 1965. S. 621.

richtigen Feststellung der Tatsachen. Es ermöglicht die richtige rechtliche Qualifizierung der Tatsachen und weitere wichtige Folgerungen aufgrund der Norm. Deshalb ist die Meinung in der Fachliteratur unbegründet, laut deren das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein keinen Zusammenhang mit den Tatsachen haben, dass sie nur ein allgemeines Bewusstsein über den Staat, über das Recht sind. Eine solche Ansicht kann z. B. mit der Hypothese über die Rechtsregel, dass diese gewisse objektive Tatsachen in abstrakter Form festlegt, beim Eintritt deren die Regel angewandt werden soll, nicht in Einklang gebracht werden.

Das politische Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein stellen sich in der Qualität der Überzeugung dar, die die unmittelbare Grundlage der Entscheidung der konkreten Fragen ist. Die Überzeugung erfordert in diesen Fällen eine strenge und bewusste Überzeugung davon, ob eine Tatsache vorliegt oder nicht, eine Überzeugung davon, wie eine gewisse Sache steht, ob die Frage richtig, aufgrund der gegebenen Umständen gelöst worden sei. Bei der richtigen Anwendung der Rechtsnormen sind also die richtige Auswertung der Tatsachen und die pflichtgemäße Analyse ihrer Wahrheit unvermeidlich.

Die Überzeugung als die Erscheinungsform des sozialistischen politischen und Rechtsbewusstseins bedeutet über der Anerkennung der Hochwertigkeit des sozialistischen Staates hinaus, einerseits die Überzeugung von der Richtigkeit, der Gerechtigkeit, der Notwendigkeit der Einhaltung der Rechtsnormen, andererseits die Überzeugung von der Genügllichkeit der Tatsachen, bezüglich deren die Norm angewandt wird. Dazu aber, dass dies durch die Überzeugung des Menschen verwirklicht sei, ist es notwendig, dass die Überzeugung zu einer inneren Überzeugung werde. In diesem Falle fällt das gesellschaftliche Bewusstsein mit den gesellschaftlichen Interessen zusammen. Dazu ist nicht nur die Erziehung zur staatlich-rechtlichen Bestrebungen und die Überzeugung von der Richtigkeit dieser notwendig, sondern auch die Erziehung zur Einhaltung der Gesetzlichkeit. Nur der Wunsch nach der Einheit, der Verstärkung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der Überzeugung kann die Realisierung der Normen sichern. Nur bei einer solchen Einheit kann das innere Motiv in der Tätigkeit der Teilnehmer des gesellschaftlichen Lebens in der Anwendbarkeit der Rechtsregeln bezüglich ihrer Verhaltensweise in Betracht gezogen werden. Die Erfüllung der rechtlichen Überzeugung meldet sich in diesem Bereich so, als der Schutz der Verbindung zwischen der Rechtsnorm und den konkreten Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens, als ein Mittel dieses Schutzes. Ohne die Überzeugung von der Richtigkeit der Normen und von der Genügllichkeit der Tatsachen darf diese Verbindung nicht zustandegebracht werden, darf keine Rechtstätigkeit bei der Anwendung der Rechtsnormen für das gesellschaftliche Leben durchgeführt werden.

Der sozialistische Staat lässt die Methode der Überzeugung der Staatsbürger im Vorgang der Anwendung der Rechtsregeln zur Geltung kommen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, die Hauptmethode der staatlichen Lenkung ist die Überzeugung der Bevölkerung auf dem ganzen Gebiet des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, darunter auch auf dem Gebiet der Anwendung der Rechtsnorm. Dies bedeutet aber nicht, dass die Anwendung des Zwanges im sozialistischen Recht keine Bedeutung hat. Die Freiwilligkeit (als die Manifestation der Freiheit in der Auswahl der Verhaltensweise) kann bei der Verwirklichung des Rechtes keinesfalls bedeuten, dass ein jeder alles machen kann, was er will. Die Freiwilligkeit bedeutet keine freie Abweichung

von der Einhaltung der Rechtsregeln, sie ist eben ein Mittel zur Realisierung der Rechtsnormen.

Die Verpflichtungen bedeuten, dass die Subjekte der Rechte die in den Rechtsregeln beinhaltenen Dispositionen strikt einhalten und durchführen müssen. Mit der Hilfe der Disposition übt der Staat eine Wirkung auf die Verhaltensweise der Menschen aus, sie schreibt die Verhaltensweisen, die zu folgen sind, und die aus der Realisierung bestimmter Handlungen bestehen, vor. Die Bedeutung der Sanktion besteht darin, dass sie — als ein spezielles Mittel zur Beeinflussung der menschlichen Handlung — immer angewandt werden müssen, wenn man von den Forderungen der Normen abweicht, sie verletzt. Die Anwendung der Rechtsnormen ist also vor allem die Anwendung einer Disposition, die die Verhaltensweisen beinhaltet, die das konkrete Rechtsverhältnis ins Leben rufen, aufheben bzw. modifizieren. Solche Verhaltensweisen manifestieren Zusammenhang mit der Disposition der Norm, sondern als die Anwendung der Notwendigkeit der Norm. Wenn die Disposition der Norm freiwillig realisiert wird, so kommt der staatliche Zwangscharakter der Rechtsnorm nicht zum Ausdruck, mit anderen Worten: die Norm kommt ohne Zwang zur Geltung. Die Rechtsnorm ist aber in allen Fällen eine bindend durchzuführende Regel, ihre Verbindlichkeit beruht auf der staatlichen öffentlichen Gewalt. Die Freiwilligkeit bei der Durchführung der Norm ist die Realisierung der wirksamsten Bedingungen aufgrund der Überzeugung.

Die konkrete Rechtsregel untersuchend meinen wir den Zwang nicht im Zusammenhang mit der Disposition der Norm, sondern als die Anwendung der Sanktion. Der bei der Anwendung der Rechtsregel ausgeübte Zwang steht mit der Überzeugung in enger Verbindung, der Zwang wird vom Staat im Laufe der Anwendung der Sanktion der Rechtsnorm im Falle der Nichterfüllung oder der Verletzung der Disposition ausgeübt. Die Sanktion ist eine spezifische Form des Rechtszwanges. Sie drückt sich vor allem in einem Nachteil aus, der bei der Nichterfüllung der Anforderungen des Gesetzes jemandem zugefügt wird. Die präventive Bedeutung der Sanktion der Norm, als ein spezifisches Mittel zur Erzwingung der Norm, darf nicht ausser acht gelassen werden. Die Wirkung der Sanktion richtet sich auf das Rechtsverhältnis, in dem die Norm realisiert wird und in dem sie eine spezifische juristische Bedeutung hat. Ausserdem erscheint der staatliche Zwang in der Anwendung der Sanktion unmittelbar, was sich in den dem Rechtsverletzer zugefügten Rechtsnachteilen manifestiert. Die Sanktion kann verschiedene Formen annehmen: sie ist eine strafrechtliche Ahndung, eine Disziplinarstrafe, eine administrative Strafe, eventuell ein Vermögensnachteil. Diese sind in dem Falle angewandt, wenn die Methode der Überzeugung zum Erreichen der vom Recht verfolgten Ziele nicht genügend ist, weil die vorhandenen Überbleibsel im Bewusstsein der Menschen einen Zusammenstoss mit der sozialistischen Moral und mit dem Recht verursachen, oder weil ausgedrückt gesellschaftswidrige Handlungen oder Verhaltensweisen eine der genannten Sanktionen gesellschaftlich beanspruchen.

Im Falle der freiwilligen Befolgung der Rechtsnormen und der bewussten Durchführung ihrer Anforderungen wird keine Rechtssanktion angewandt, weil die Mitglieder der Gesellschaft ihre Verpflichtungen freiwillig erfüllen, und ihre Rechte nicht überschreiten. In bezug auf die durch Rechtsnormen vorgeschriebenen Verhaltensweisen übt der Staat nur auf eine Minderheit der Staatsbürger Zwang aus.

Der sozialistische Staat erkennt als ein allgemeines Prinzip, dass die Anwendung von Rechtssanktionen keine Repressalie ist; die Sanktion erfüllt immer eine Erziehungsaufgabe. Die Rechtssanktion, als die Anwendung von Zwang folgt aus dem Wesen des Staates. Das ist einer der wichtigsten Charakterzüge des Staates, der im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben in den Rahmen der Rechtsformen zum Ausdruck kommt. Die Anwendung von Zwang ist eines der wichtigsten Mittel im Kampf gegen die Rechtsverletzer.<sup>74</sup>

Die überzeugende und zwingende Tätigkeit des Staates steht mit der politischen und moralischen Erziehung des sozialistischen Menschen in engster Verbindung. Für den politisch und fachlich gebildeten Menschen sind die Gesetze des sozialistischen Staates die Richtlinien, denen er bewusst folgt, und die ihn im Alltagsleben, in der Praxis, beim sozialistischen Aufbau, führen.

## 5. THEORETISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Untersuchung der Probleme führte uns schliesslich zu einigen Folgerungen allgemeinen Charakters, die in den folgenden Problembereichen zusammenzufassen sind: a) Folgerungen in bezug auf die Ansichten über die staatlichen Organe; b) Folgerungen betreffs der Zusammenhänge des sozialistischen Bewusstseins, der Demokratie und der Fachmässigkeit; c) Folgerungen im Zusammenhang mit einigen soziologischen Charakterzügen des Verhältnisses des Staates zu den gesellschaftlichen Organisationen; d) Folgerungen über den Aufgabenbereich der Staats- und Rechtstheorie bezüglich der Untersuchung der gesellschaftlichen Organe.

a) In der Fachliteratur der Volksdemokratien herrscht die Ansicht, laut deren das Verwaltungsorgan als ein Verwaltungsfunktion durchführendes staatliches Organ angenommen wird. Diese Ansicht ist zweifellos richtig, aber sie ist m. E. nicht ausreichend. Wenn wir z. B. unter unseren Umständen auf die Funktion der Organe der Arbeitsschutzinspektion hinweisen, die Organe der Gewerkschaft sind, oder auf die Tätigkeit anderer gesellschaftlichen Organisationen aufmerksam machen, können wir sehen, dass *die Durchführung von Verwaltungsaufgaben in unserem Rechtssystem auch solchen Organisationseinheiten obliegt, die Gesellschaftsorganisationscharakter haben und nicht zum Staatsapparat einzureihen sind*. Da wir annehmen, dass wir bezüglich des Begriffs des Verwaltungsorgans entsprechende Schlussfolgerungen aus der obigen Tatsache ziehen können, bleibt nichts übrig, als aus der Definition dieses Organs das Element der Zugehörigkeit zum Staatsapparat zu beseitigen. Dies bedeutet einen Schritt zum Aufbau des funktionellen Begriffs des Verwaltungsorgans und so wird dieser nicht nur von der positiv-rechtlichen Nomenklatur der zum Staatsapparat gehörenden Organe, sondern auch vom allgemeinen Begriff des Staatsapparates getrennt.

Die Entwicklungsperspektiven dieser Kategorie der Verwaltungsorgane stehen mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie und mit den heutzutage besonders in der sowjetischen Fachliteratur weitbestrittenen Anschauungen über den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft im Zusammenhang.

Vor allem sind wir der Meinung, dass dieses Problem unter unseren Umständen in den weiteren reeller als bisher aufzufassen ist. Unter den gegenwärtigen Bedingungen haben *die gesellschaftlichen Organisationen nur gewisse*

<sup>74</sup> Nedbajlo P. E.: Priceninie sowjetskich pravovich norm. Moskau. 1961. S. 505.

*marginale Bereiche der Verwaltungstätigkeit übernommen*, und es ist nicht zu erwarten, dass demnächst eine radikale Veränderung in dieser Beziehung erfolgt. Die Untersuchung dieses Problems muss ihr Augenmerk auch darauf richten, dass der Fortschritt bei der Übergabe von Verwaltungsfunktionen den gesellschaftlichen Organisationen auch von der gesellschaftlichen Autorität und der richtigen Funktionierung der gesellschaftlichen Organisationen abhängig ist.

Die Durchführung von Verwaltungsaufgaben von gesellschaftlichen Organisationen, die dazu nicht angewachsen sind, wäre eine Schaufensterpolitik, die eine negative Wirkung auf die Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens ausübte.

Mit den obenangeführten Bemerkungen möchten wir die *theoretische* Bedeutung der Übergabe von Verwaltungsfunktionen den gesellschaftlichen Organisationen nicht im geringsten bestreiten.

Die Konzeption, laut deren das Element der spezifischen Tätigkeitsformen in die Definition des Verwaltungsorgane einzuziehen ist, scheint bestreitbar zu sein. Die Einbeziehung dieses Elementes in die Definition des Verwaltungsorgans würde suggerieren, dass es hier um gleiche Formen handelt, infolge dessen die Verwaltungsorgane die Normen des Verwaltungsrechtes nur anwenden, was aber der Wahrheit nicht entspricht. Es ist wahr, dass das Missverständnis nicht vorhanden wäre, wenn wir das Element der spezifischen Tätigkeitsformen auch für das Kriterium der übrigen Rechtszweige annehmen würden; aber weil wir in unseren Untersuchungen so weit nicht gegangen sind, wird es richtiger sein, wenn wir das Element der spezifischen Tätigkeitsformen zur Definition des Verwaltungsorgans nicht heranziehen.

Wenn wir die Hauptbetonung auf die funktionelle Bedeutung des Verwaltungsorgans legen, meinen wir damit nicht, dass die strukturellen Probleme ausser acht gelassen werden. Das Vorhandensein gewisser Systematisierung und der Nomenklatur der Verwaltungsorgane ist eine reelle Rechtserscheinung, die nicht vor Augen verloren werden darf, und die zweifellos ihre Wirkung auf die Ansichten über die Verwaltungsorgane ausübt. Besonders der funktionelle Begriff des Verwaltungsorgans kann als eine solche theoretische Konstruktion erscheinen, die mit der strukturellen Wirklichkeit im Gegensatz steht, oder wenigstens die Realität ausser acht lässt. Eben daraus folgen gewisse Kompromissversuche.

Auch die Konstruktion — laut deren der Charakter der Verwaltungsobliegenheiten nicht durch den Charakter des vorgehenden Organs, sondern durch den der *Tätigkeit* selbst (die aus der Organisation der unmittelbaren, praktischen Durchführung der staatlichen Aufgaben besteht), bestimmt wird — soll hierher gezählt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass alle Verwaltungstätigkeiten durchführenden Organe dadurch Organe der Verwaltung werden. Das Parlament oder die Räte führen auf den plenären Sitzungen solche Tätigkeitsformen durch, die in die Kategorie der Verwaltungstätigkeit einzureihen sind. Trotzdem sind diese keine Verwaltungsorgane, sondern Organe der Staatsgewalt. Verwaltungsorgane sind dagegen nur diejenige Organe genannt, die ausschliesslich oder hauptsächlich Funktionen von Verwaltungscharakter durchzuführen haben. Die Organe, die in der Verfassung als Verwaltungsorgane bezeichnet sind, haben auch einen solchen Charakter.

Wenn in den Begriff des Verwaltungsorgans das Kriterium des Masses der Teilnahme an der Durchführung von Verwaltungsaufgaben eingeführt wird, so wären wir gewissermassen vom reinen funktionellen Begriff dieses

Organs abgewichen. Die Frage ist aber nicht so einfach, weil die völlige Nichtachtung der strukturellen Realität in diesem Falle unbegründet wäre.

Ich bin der Meinung, in diesem Problem ist nicht so sehr diese oder jene Verfassungsnomenklatur gewisser Organe von entscheidender Bedeutung, sondern das auf der Verfassung beruhende und ausser der Verfassung (vor allem auf ordentlichem Rechtsweg) entwickelte strukturelle System der Verwaltungsorgane. Dieses strukturelle System ist z. B. in Ungarn eine auf empirische Weise festzustellende Rechtswirklichkeit und dieses System wird eben durch den Umstand bezeichnet, dass alle zu diesem System gehörenden Organe ausschliesslich Verwaltungsaufgaben durchzuführen haben.

Man kann und man soll nämlich über solche Verwaltungsorgane sprechen, die zum Staatsapparat gehören, aber ausserhalb des strukturellen Systems der Verwaltung stehen. Aus diesem Gesichtspunkt sind sie „nicht typische“ Verwaltungsorgane. Der gemeinsame Charakterzug dieser Organe besteht darin, dass sie zum Staatsapparat gehören, aber ihre Rechtsstellung wird durch das Recht auf verschiedene Weise bezeichnet. Der Verwaltungskodex beschäftigt sich mit diesen Organen (z. B. mit den staatlichen Unternehmen) aus dem Gesichtspunkt des für sie verpflichtenden Verfahrens, auf diese Weise ergänzt er ihre materiell-rechtlichen Grundlagen, aber auch diejenigen Organe gehören hierher, deren Tätigkeit in der Sphäre der Verwaltung hauptsächlich von den Normen des materiellen Rechts bestimmt ist, (z. B. Verleihung der Staatsbürgerschaft). Es wird von der Folgerichtigkeit erfordert, dass auch diese Organe als Verwaltungsorgane anzusprechen seien, so dass ihnen diese Bezeichnung nur im Bereich der von ihnen durchgeführten Verwaltungstätigkeit zukommt.

Wir können feststellen, dass wir in diesem Falle mit solchen staatlichen Organen zu tun haben, die in einem gewissen (engen) Bereich als *Verwaltungsorgane* auftreten. Ich bin der Meinung, dass dieses Wortgebrauch elastisch genug dazu ist, um — ohne diese Organe aus dem Begriff der Verwaltungsorgane völlig zu eliminieren — gleichzeitig deren Betonung zu ermöglichen, die Verwaltungsfunktion, besonders die verwaltungsrechtliche Handlung, macht nur ein Grenzgebiet oder eine Phase ihrer Tätigkeit aus.

Die Durchführung der Verwaltung durch staatliche Organe (d. h. die Durchführung durch zum Staatsapparat gehörende Organe) auf diese oder auf andere Weise betrachtend, scheint für uns die Verbindung der Verwaltungstätigkeit und dieser Organe in allen Fällen „natürlich“. Diese Tätigkeit ist nämlich *eine grundsätzliche Form der Tätigkeit des Staates*, aus seinem Wesen folgend existiert der Staatsapparat eben zur Durchführung der staatlichen Tätigkeit.

Die Sache ist bezüglich der *Organe der gesellschaftlichen Organisationen* ganz anders. Diese sind nicht dazu berufen, staatliche Aufgaben durchzuführen (daher der freiwillige Charakter der gesellschaftlichen Organisationen). Ihr Anliegen ist, dass sie eine Tätigkeit, die den Bedürfnissen und Interessen ihrer Mitglieder entspricht, durchführen. Die Verwaltungstätigkeit weist aus dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Organisationen auf eine Ausnahmestellung hin, die in allen Fällen aus einer speziellen Ermächtigung folgt. Eben deshalb wäre — wenn wir das ausschliessliche oder überwiegende Vorhandensein der Verwaltungstätigkeit als ein Element des Begriffs des Verwaltungsorgans annehmen — der Begriff auf die gesellschaftlichen Organisationen nicht anwendbar, denn die Verwaltungstätigkeit kann, aus dem Wesen der Sache folgend, in diesen Organisationen nie die Oberhand gewinnen.

Um diese Schwierigkeiten vermeiden zu können, müssen wir die Folgerungen aus dem sachlichen Begriff des Verwaltungsorgans ziehen, und feststellen: falls die gesellschaftliche Organisation zur Durchführung von bestimmten Aufgaben mit Verwaltungscharakter ermächtigt wird, so tritt das entsprechende Organ dieser gesellschaftlichen Organisation als *Verwaltungsorgan* auf. Auf diese Weise betonen wir einerseits die Absonderung im Verhältnis zu den strukturellen „staatlichen“ Verwaltungsorganen, andererseits heben wir die Ähnlichkeit zwischen den zum Staatsapparat gehörenden, „nicht typischen“ Verwaltungsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, die mit der Durchführung von Verwaltungsaufgaben beauftragt worden sind.

Gleichzeitig dürfen wir aber nicht ausser acht lassen, dass die „Beauftragung“ der gesellschaftlichen Organisation zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben den Charakter dieser Organisation gar nicht verändert. Sie bleibt auch weiter eine gesellschaftliche Organisation und wird nicht im geringsten Mass zum Teil des Staatsapparates. Aus diesem Gesichtspunkt weisen die staatlichen Organisationseinheiten und das Auftreten der Organe der staatlichen Organisationen als „Verwaltungsorgane“ einen wesentlichen Unterschied auf.

Die Betonung der strukturellen Seite des Verwaltungsorgans beschränkte sich auf die Feststellung, dass dieses eine „abgesonderte Organisationseinheit“ ist. Die organisatorische Trennung besteht nämlich darin, dass das staatliche Organ eine durch das Recht bestimmte Organisationsform besitzt, die aus ihm eine Organisationseinheit bildet. Diese Feststellung ist besonders bedeutend, weil sie die Absonderung des Organs als solches von seinen inneren Komponenten ermöglicht. Diese „organisatorische Absonderung“ hat einen wesentlichen Aspekt: sie ermöglicht nicht, dass wir das Verwaltungsorgan (z. B. das Exekutivkomitee des Rates) mit den einzelnen Personen, die zum Stand dieses Organs gehören (z. B. mit den einzelnen Mitgliedern des Rates) identifizieren.

Es folgt aus dem komplizierten Aufbau der Verwaltungsorgane und aus der manchmal sehr grossen Zahl der zu ihrem Bestand gehörenden Personen, dass der tatsächliche „Träger“ der Kompetenz dieses Organs im Rahmen der gegebenen Organisationseinheit festzustellen ist. Dieses Problem wurde von J. Starosciak so bestimmt, als das „Verhältnis des Verwaltungsorgans zum Verwaltungsapparat in der Durchführung der Aufgaben und Pflichten dieses Organs“. Bei der eingehenderen Erörterung dieses Problems schreibt der genannte Verfasser: „Als Beispiel können wir das Verhältnis des Ministers zu dem ihm unterordneten Ministeriums erwähnen. Das Verwaltungsorgan, wie es bereits festgestellt wurde, ist einerseits eine getrennte Sphäre der Kompetenz, andererseits aber auch eine getrennte Gruppe der sachlichen und Persönlichen Mittel. Wenn der Minister für Industrie stirbt, bedeutet es nicht, dass das leitende Verwaltungsorgan auf diesem Gebiet zu existieren aufhört. Es bedeutet einfach, dass das Organ, was die Person betrifft, nicht besetzt ist. Eben deshalb spricht unsere Gesetzgebung, wenn ein solches Organ gegründet oder aufgelöst wird, sehr treffend, über die Gründung oder Auflösung des Ministeramtes, nicht über die Gründung oder Auflösung des Ministeriums“.<sup>75</sup>

Auf Grund der gesagten zeigt sich die Notwendigkeit, die strukturellen Elemente des Verwaltungsorgans (abgesonderte Organisationseinheit) im weiteren und engeren Sinne zu suchen, was zur Abgrenzung beider Bedeutungen des Wortes führt. A. Angelov spricht über den weiteren („Verwaltungsorganisatorischen“) und engeren („rechtlichen“) Begriff des Verwaltungsorgans.

<sup>75</sup> Starosciak—Iserzon: Verwaltungsrecht. Warschau. 1960. S. 48. 49. (in ung. Ub.)

„Oft — sowohl in den normativen Akten, als auch in der Rechtswissenschaft und im Alltagsleben — wird der Begriff „Verwaltungsorgan“ nicht zur Bezeichnung der eine Befugnis ausübenden Organe (Einzelpersonen oder Körperschaften) gebraucht, sondern zur Bezeichnung der Personen und materiellen Mittel umfassenden Organisationseinheiten, innerhalb deren auch Verwaltungsorgane im wahren (rechtlichen) Sinne des Wortes funktionieren.“<sup>76</sup>

Die bekannten Ansichten in Betracht gezogen, können wir feststellen, dass einige in der Fachliteratur vorgeschlagenen Klassifizierungen zu umständlich und im zu grossen Mass mit den in einem bestimmten Rechtssystem angewandten konkreten Lösungen verbunden sind. Eben deshalb betrachten wir diejenige Klassifizierung, die neben der Beseitigung einiger Kriterien eigentlich auf dem Behalten von *drei Kriterien* beruht, als grundsätzlich: 1. *die innere Struktur des Organs*; 2. *die Kompetenz*; 3. *die Methoden der Gründung des Personalstandes*. Wir werden jetzt die einzelnen Klassifizierungen, die auf den obigen Kriterien beruhen, näher betrachten.

Das Kollegialorgan besteht aus einer grösseren Zahl von Personen, die gemeinsam ein als Körper funktionierendes Organ bilden. Die Beschlüsse werden kollektiv, durch Abstimmung erfasst. Vom Kollegialprinzip und von Körper sind die Kollektivität und das Kollektiv zu unterscheiden. Alle Körper sind Kollektivs, aber nicht alle Kollektivs sind Körper. Die Kollektivität bedeutet bloss die organisierte Mitarbeit von mehreren Personen, die Frage, wer entscheidet, ein Körper oder eine Person, wird dabei nicht in Betracht gezogen.

Die als Körper oder als Einzelperson funktionierenden Organe — als strukturelle Modelle — sind zweifellos von allgemeiner Bedeutung. Eben deshalb weichen wir von unserem Gegenstand nicht ab, wenn wir die Feststellungen von J. Starosciak über die Vorteile und Nachteile beider Modelle mitteilen: „Die Definition eines Organs als Einzelpersonorgan — sagt der gennante Verfasser — erhöht die Möglichkeit der schnelleren Beschlussfassung, erleichtert die Feststellung der Verantwortlichkeit, erhöht die Bestimmtheit und die Einheit der Politik, die Gleichmässigkeit in den Beschlüssen des Organs. Die Vorteile einer Körperschaft folgen vor allem aus der umfassenden, vielseitigen Untersuchung der Fragen durch Debatten, aus der wechselseitigen Kontrolle der zum Personalstand gehörenden einzelnen Personen... Unter den besonderen Vorteilen des Körperschaftsorgans ist es auch zu erwähnen, dass die Organe dieses Typus die Vereinigung der Elemente des fachlichen und des gesellschaftlichen Faktors ermöglichen. Auch der Fall ist aber vor Augen zu halten, wenn die fachlichen Faktoren eben in den Fachfragen unter die Suprematie der nicht fachlichen Faktoren kommen; die gesellschaftlichen Faktoren ihrerseits, wenn kein fachlicher, sondern ein „staatsbürgerlicher“ Gesichtspunkt benötigt ist, kommen unter die Wirkung des als fachlich bezeichneten Faktors... Die angeführten Vorteile und Nachteile der Organe dieses Typus können zur Folge haben, dass die Organe der Verwaltung in keinen modernen Staaten ausschliesslich aufgrund des eines oder des anderen Typus aufgebaut sind. Beide Typen existieren immer neben einander.“<sup>77</sup>

Es ist selbstverständlich, dass das Körperschaftsmodell des Verwaltungsorgans, wie im Falle anderer staatlichen Organe, von der Eigenart und Politik des gegebenen Staates abhängig, unterschiedliche Rollen spielen kann. Wenn

<sup>76</sup> *Stajnow—Angelov*: Das Verwaltungsrecht der Bulgarischen Volksrepublik. Sofia. 1957. Allg. Teil. S. 83., 118.

<sup>77</sup> *Starosciak—Iserzon*: op. cit. S. 51.

es im sozialistischen Staat über die Anwendung des Kollegiums als Form der Organe die Rede ist, kann man feststellen, dass das Kollegium der Ausdruck der sozialistischen Demokratie und die notwendige Durchführungsform des Prinzips der Proletardiktatur in den Schlüsselpunkten des Staatsapparates ist. Aus diesem Grund sind die obersten Staatsorgane Kollegien. Aus demselben Grund sind auch das Ministerrat und die Exekutivkomitees der Räte Kollegien, die die entsprechende Richtung der ganzen Verwaltung bestimmen. Andere Verwaltungsorgane sind aus speziellen Gründen Kollegien, weil ihre Aufgaben speziell von der unmittelbaren Verbindung mit dem Volk abhängen, oder eben die Tatsache in Betracht zu ziehen ist, dass sie in ihrem Stand verschiedene gesellschaftliche Kräfte, Fachleute verschiedener Fachgebiete einbeziehen.

Als die Grundlage der Aufteilung der Verwaltungsorgane auf *zentrale* und *territoriale* Organe dient der Unterschied, der sich im Wirkungsbereich der einzelnen Organe zeigt. Unter zentralen Organe verstehen wir Organe, deren Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet des Staates erstreckt, unter örtlichen Organen verstehen wir solche, die ihre Tätigkeit auf einem gewissen Gebiet des Staates führen.

Aus dieser Definition können wir zwei Folgerungen ziehen. Zuerst: der Begriff des zentralen Organs ist, wenn man es sagen darf, von geographischer Natur. Hier handelt es sich um ein Organ, das sich auf einem gewissen Punkt des Staates befindet und durch seine Tätigkeit das ganze Gebiet des Staates umfasst. Andererseits ist die logische Voraussetzung der Existenz von örtlichen Organen die Aufteilung des Staates auf irgendwelche kleinere Gebietseinheiten.

In der Fachliteratur wird im allgemeinen *die Wahl* als die Methode zur Gründung des Verwaltungsorgans angesprochen. (*Gründung* und *Konstituierung* sind nicht gleich; ein Organ, z. B. das Exekutivkomitee wird durch eine Rechtsregel gegründet und durch einen Einzelakt konstituiert. Diese Unterscheidung ist in der Literatur ziemlich bekannt.) Wir meinen, es wäre günstiger, über die Weise der Besetzung des Personalstandes zu sprechen, weil das Organ als solches vom Recht ins Leben gerufen ist. Ein Verwaltungsorgan ist als ein gewähltes Organ betrachtet, wenn der Personalstand durch Wahl besetzt wird. Die Frage der Wahl der Verwaltungsorgane hängt in der Wirklichkeit mit den Grundprinzipien der Staatsorganisation sehr eng zusammen. Wir denken hier daran, dass die im Staatssystem eine Schlüsselposition einnehmenden Verwaltungsorgane unmittelbar von den Organen der Staatsgewalt gewählt sind. Das ist also, im allgemeinen, ein Ausdruck der Obrigkeit der Vertretungsorgane der Gewalt über den ihnen unterordneten Verwaltungsorganen.

Das Korrelat der Wählbarkeit des Personalstandes der Verwaltungsorgane ist die Absetzbarkeit dieses Standes. Selbstverständlich kann sich die Rechtskonstruktion der Absetzbarkeit — eben wie die der Wählbarkeit — in den einzelnen Rechtssystemen auf unterschiedliche Weise gestalten. Die Absetzbarkeit der Verwaltungsorgane hängt im allgemeinen mit dem Kollegialcharakter dieser Organe zusammen. Auf solche Weise trifft sich der Quantitätsaspekt des Demokratismus — der Personalstand des Organs — mit dem Qualitätsaspekt, d. h. damit, dass die „Mitgliedschaft“ des Kollektivorgans vom Willen des Organs der Staatsgewalt abhängt.

Im Verwaltungsapparat sind aber solche Organe vorwiegend, deren Personalstand durch „Ernennung“ geformt ist, d. h. wo einzelne Personen entweder aufgrund eines einseitigen Ernennungsaktes oder eines bilateralen Arbeitsvertrages in den Stand des Organs ernannt sind.

Die Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung (an der Regierung) ist in der Proletardiktatur die grundsätzliche Forderung des Aufbaus der sozialistischen Demokratie. Das ist also ein dynamisches Entwicklungsproblem, das das Ergebnis der gesellschaftlichen Veränderungen in die Richtung des Sozialismus und gleichzeitig der Motor der Entwicklung ist. Die Teilnahme der werktätigen Massen an der Lenkung des sozialistischen Staates ist sogar als eine objektive Gesetzmässigkeit eines Staates zu betrachten. Es gibt daher zwischen der Proletardiktatur und der sozialistischen Demokratie keinen Widerspruch: die Entwicklung der sozialistischen Demokratie stärkt durch die immer umfassendere Teilnahme der werktätigen Massen an der Regierung die Diktatur des Proletariats.

Es wird in der sozialistischen rechtswissenschaftlichen Literatur betont, dass das Prinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung aus dem Wesen des sozialistischen Systems folgt.

Die neuere sowjetische Literatur knüpft das Prinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung an die Entfaltung des Volksstaates in der Sowjetunion, und weist auf die weiteren Möglichkeiten der Weiterentwicklung dieses Prinzips in der sowjetischen Gesellschaft hin. Das Prinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung wird sowohl in der Struktur als auch in der Mitwirkung des Verwaltungsapparates angewandt. Dieses Grundprinzip spielt die Rolle eines Mittels, mit dessen Hilfe die Wirklichkeit erkannt und die Fehler vermieden werden können.

Die Teilnahme der Massen ist also das grundlegendste Prinzip der Organisation und der Tätigkeit des im Bereich der Verwaltung funktionierenden Staatsapparates. Dieses Grundprinzip muss in der Struktur des Apparates, im gegenseitigen Verhältnis der Organe, weiterhin — was wir besonders betonen möchten — in den Tätigkeitsformen und Methoden der Organe zum Ausdruck kommen. Die Teilnahme der Massen an der Verwaltung soll dynamisch sein, und darf sich nicht auf die bereits herausgebildeten Formen und Methoden beschränken, sie muss immer allgemeiner, vollkommener und besonders in ihrem Inhalt immer tiefgehender werden. Das ist der Ausdruck und das Mass unserer Entwicklung auf dem Weg der sozialistischen Demokratie.

Das Problem über die Durchführungsweisen der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung bildet den Gegenstand unserer weiteren Untersuchungen.

Das Prinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung wird auf folgende Weisen durchgeführt: a) der tatsächliche Vertretungscharakter der Organe der Gewalt, b) der stufenmässige Aufbau der Machtorgane vom Parlament bis zu den Gemeinderäten, c) die strenge Unterordnung aller Verwaltungsorgane den Gewaltorganen, dem Grundprinzip über die Einheit und Gleichmässigkeit entsprechend, d) die Anwendung solcher Methoden und Formen seitens der Verwaltungsorgane, die die Massen zur aktiven Mitarbeit in der Durchführung von konkreten staatlichen Aufgaben bewegen, e) die breite, von unten kommende Kontrolle der Tätigkeit des Staatsapparates.

Die Bevölkerung nimmt an der Ausübung der Staatsgewalt entweder auf indirekte Weise (durch allgemeine Wahlen) oder auf direkte Weise, durch ihre gewählten Vertreter oder durch die von den Vertretern ernannten Durchführer der Bestimmungen der repräsentativen Organe teil.

Unabhängig davon, dass das Volk an der Ausübung der Staatsgewalt durch ihre Vertreter in den Räten unmittelbar teilnimmt, haben das sozialistische

Rechtssystem und die Praxis eine ganze Reihe von Formen geschaffen, durch die die Staatsbürger einen unmittelbaren Einfluss auf die Staatsangelegenheiten, besonders auf die Arbeit des Verwaltungsapparates ausüben können. Das ist die Manifestation der Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Solche Formen der unmittelbaren Wirkung auf die Verwaltung sind unter anderen die folgenden: die Teilnahme der Staatsbürger in den Organen der Arbeiterparteien, der Gewerkschaften, anderer gesellschaftlichen Massenorganisationen, die Betriebsdemokratie usw., die Teilnahme am Verwaltungsverfahren entweder in der Form der aktiven Mitarbeit oder in der Form von Beschwerden oder Anträgen, die Teilnahme an den Debatten über die Gesetzgebung, über die Wirtschaftspläne, die Teilnahme an der Ausübung der gesellschaftlichen Kontrolle usw.

Die Formen der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung werden in der sowjetischen Rechtsliteratur eingehend erörtert und unterschiedlich interpretiert. G. I. Petrov rechnet die folgenden zu den Formen der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung: „1. die Erwählung der Delegierten des werktätigen Volkes in die örtlichen Räte; 2. Teilnahme in der Tätigkeit innerhalb der Räte als Ratsmitglieder (Delegierten); 3. die gesamtstaatlichen Debatten über die Gesetze, Verordnungen mit Gesetzescharakter und Regierungsbeschlüsse; 4. die Mitarbeit bei den Verwaltungsorganen, Unternehmen, Ämtern und Organisationen; 5. bei der Arbeit der Massenorganisationen neben den örtlichen Räten und Exekutivkomitees; 6. die Beratungen über die Probleme des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus; 7. die Teilnahme an der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen.“<sup>78</sup>

J. M. Kozlov erwähnt als die Formen der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung die örtlichen Räte, die gesellschaftlichen Organisationen (Gewerkschaften, Genossenschaften, kulturelle, wissenschaftliche Organisationen usw.). Der Verfasser bezeichnet als Beispiele für die Durchführung von Verwaltungsfunktionen durch gesellschaftliche Organisationen die folgenden: die Delegierung der Kompetenz der Sportleitung von einem Verwaltungsorgan (Sportkomitee neben dem Ministerrat der Sowjetunion) einer gesellschaftlichen Organisation (Verband der Sportvereine), und die Delegierung der Kompetenz der Ministerien für Gesundheitswesen der Republiken auf dem Bereich der Verwaltung der Sanatorien und Erholungsheime den Gewerkschaften,<sup>79</sup> die technischen, wirtschaftlichen Räte neben den Volkswirtschaftsräten, die ständige Produktionsausschüsse der Unternehmen, die periodischen Beratungen der Arbeitsaktivisten und Neuerer, der Erfinder und der Rationalisierer, die gesamt-völkischen Debatten über die Gesetzanträge, über die grundlegenden Probleme des staatlichen Lebens, die Kritik und die Selbstkritik, weiterhin zahlreiche Organisationen, wie die Elternbeiräte, die Häuserblock-Komitees usw. Nach der Charakterisierung der Aufgaben, in deren Lösung die Massen einbezogen sind, (Teilnahme an den Debatten über die grundlegenden Probleme, die zum Bereich der Verwaltung gehören, an der Durchführung der verkündeten Entschliessungen, an der Kontrolle usw.) schreibt der Verfasser folgendes: „Die werktätigen Massen und ihre Organisationen helfen den staatlichen Organen bei der Durchführung der Aufgaben der Verwaltung, ohne dass sie dabei irgendeine Verwaltungsbefugnis hätten. Sie legen Anträge vor, welche erst nach der Genehmigung des Verwaltungsorgans rechtsgültig werden.“

<sup>78</sup> Petrov G. I.: Das sowjetische Verwaltungsrecht. Leningrad. 1960. (in ung. Üb.)

<sup>79</sup> Sowjetisches Verwaltungsrecht. (red. Kozlov) Moskau. 1962. (in ung. Üb.)

Die oben angeführten Beispiele für die verschiedenen Erklärungen in der Fachliteratur betreffs des Problems der Teilnahme der werktätigen Massen bewegen uns, die allgemeinen Thesen, die als Grundlage zu unserer Untersuchung dienen, ausdrücklich anzuführen.

Das Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung lässt sich von den verschiedenen Wissenschaftszweigen unterschiedlich untersuchen. Was die Rechtswissenschaft betrifft, sie untersucht das vorliegende Problem auf eine für diese Wissenschaft charakteristische Weise, d. h. sie konstruiert aufgrund der Untersuchung des Inhaltes der geltenden Rechtsregeln und aufgrund ihrer entsprechenden Verallgemeinerung das Grundprinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung. Hier müssen wir auf die eigenartigen Schwierigkeiten hinweisen, die im Zusammenhang mit der Begrenzung des rechtswissenschaftlichen Standpunktes von dem der Politik erscheinen.

Die Politik sieht im Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung das praktische Ergebnis einer Ideologie — in unserem Falle der marxistischen Ideologie. Der Politiker ist also dazu geneigt, alle Manifestationen der gesellschaftlichen Tätigkeit, die sich auf die Mitarbeit im Staatsapparat richten, in den Begriff der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung einzuziehen. Ausserdem schreiben sie den auf diesem Gebiet eingeholten Erfahrungen eine besondere Bedeutung zu.

Die Rechtswissenschaft ist dagegen durch die Wahrnehmung des Problems von der Seite der Rechtsinstitutionen her charakterisiert, sie interessiert sich also für die Formen, in denen die Gesellschaft ihre in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Angelegenheiten — an den öffentlichen Angelegenheiten — manifestierten Rechte realisiert. Da — am allgemeinsten ausgedrückt — die Rechtsregeln die Produkte einer Politik sind, muss der Jurist auch den politischen Inhalt der Rechtsinstitutionen in Betracht ziehen, aber darüber hinaus beschäftigt er sich auch mit solchen Rechtskonstruktionen, die nicht für alle Politiker gleichfalls interessant sind.

Die Verbindung der Untersuchungen über das Grundprinzip der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung mit den Normen der Verfassung ist eine *methodologische Notwendigkeit*. Wenn wir in der Rechtswissenschaft über die Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung, als über einen Grundsatz des sozialistischen Staates sprechen, soll das bedeuten, dass wir dieses Grundprinzip entweder unmittelbar oder mittelbar aus einem gewissen Rechtssystem, vor allem aus gewissen Grundgesetzen ableiten können. Es versteht sich von selbst, dass die Festlegung dieses Grundprinzips durch die Verfassung das Problem noch nicht erschöpft. Aber man muss notwendigerweise die Untersuchungen bei der Verfassung beginnen. Die Ableitung dieses Grundprinzips aus den Normen des Grundgesetzes verleiht nämlich dem Grundsatz des Systems eine rechtliche Bedeutung, die dann auch als Basis für die Grundprinzipien der Verwaltung dienen soll.

Wenn wir jetzt auf das Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung hinübergehen und wenn wir die entsprechenden Folgerungen aus den Untersuchungen hinsichtlich der Teilnahme der werktätigen Massen an der Staatsführung ziehen, stellt sich die Anforderung, dass die Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung von der *gesellschaftlichen Aktivität im allgemeinen, abgegrenzt werden soll*.

Unserer Meinung nach ist dies die Grundbedingung der Erfolge unserer

Untersuchungen. Sonst droht es die Gefahr, uns im Dickicht der gesellschaftlichen Offenbarungen zu verlieren, und zwar solcher, die vor allem für die Soziologen und Politiker vom Interesse sind, und meistens keinen Gegenstand einer Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der Rechtswissenschaft bilden.

Wenn wir über die Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung sprechen, sind wir der Meinung, es handelt sich hier um *eine spezifische Form der gesellschaftlichen Tätigkeit*. Die Ansichten, die die öffentlichen Debatten über die Entwürfe der gesetzgebenden Akte als eine Form der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung ansprechen, sind Beispiele für den Mangel dieser Abgrenzung. Dieser Standpunkt lässt sich meines Erachtens bestreiten. (Selbstverständlich ist das Rechtsinstitut des Referendums eine ganz andere Sache. Dabei handelt es sich um eine für die staatlichen Organe verpflichtende Meinungsäußerung der Gesellschaft im rechtlich bestimmten Rahmen des Verfahrens.)

Worin besteht also die Eigenart der gesellschaftlichen Tätigkeit, die mit der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung bezeichnet ist? Ich denke, man muss hier vor allem auf die rechtliche *Begründung* dieser Tätigkeit hinweisen. Wenn die Verwaltungstätigkeit des Staatsapparates laut eines entsprechenden Artikels der Verfassung aufgrund des Gesetzes durchgeführt werden soll, kann man den Gedanken nicht annehmen, als ob die Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung eine Erscheinung ausserhalb der Sphäre der Rechtsregeln wäre. Da aber das nicht der Fall ist, müssen wir die Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung als eine Rechtserscheinung untersuchen und danach trachten, dass wir den Rechtsbegriff dieser Teilnahme angeben können. Das Interessieren für die öffentlichen Debatten oder für die öffentlichen Angelegenheiten kann also aus diesem Gesichtspunkt nicht unter den Begriff der Teilnahme an der Verwaltung gezogen werden.

Da die Verwaltung — besonders die Verwaltung eines sozialistischen Staates — eine grosse Anzahl von verschiedenen Aufgaben umfasst, deren Durchführung der Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsorgane beikommt, haben wir nie mit der Teilnahme der werktätigen Massen „im allgemeinen“ zu tun, sondern mit der Teilnahme an der Lösung gewisser, zwar sehr unterschiedlicher Aufgaben der Verwaltung. Wir sind der Meinung, diese Feststellung ist sehr bedeutend, weil sie unsere Untersuchungen aus dem Kreis der Allgemeinheiten herausführt, die, besonders in der Rechtswissenschaft, sehr unproduktiv sind, und sie ermöglicht, die weitere Untersuchungen aufgrund der diese Tätigkeit regelnden konkreten Normen in den konkreten Phasen dieser Tätigkeit. So öffnet sich der Weg in die Richtung, wo wir das Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt bestimmter Rechtsinstitutionen, die die werktätigen Massen in charakteristischen Weisen in gewisse Sphären der Verwaltungstätigkeit einbeziehen, betrachten können.

Die obige Feststellung ist zwar richtig, aber nicht ausreichend. Das lässt sich auf dem Beispiel der Steuer beweisen. Die Steuer ist zweifellos eine konkrete Rechtsinstitution, die im Bereich der Verwaltung funktioniert. Die aus dieser Institution folgende Verpflichtung bezieht sich auf breite Kreise der Gesellschaft. Trotz dessen wird niemand die Verpflichtung der Steuerzahlung an den Begriff der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung knüpfen.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Begriff der Teilnahme der werktätigen

Massen an der Verwaltung mit solchen Situationen zusammenhängt, in denen wir mit der *rechtlichen Möglichkeit der Ausübung gewisser Wirkung für die Staatsbürger, um die Durchführung bestimmter Aufgaben der Verwaltung* zu tun haben. Diese Möglichkeit, die bezüglich ihres Gegenstandes und ihres Umfanges sehr unterschiedlich sein kann, wird von entsprechenden Rechtsinstitutionen bezeichnet. Um bei diesem Beispiel zu bleiben: wir wissen, dass dem Begriff der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung dasjenige Recht der Gesellschaft entspricht, dass sie ihre Vertreter in die Organe, die in den Angelegenheiten betreffs der Steuerzahlung die Beschlüsse fassen, delegiert, oder dass sie die Tätigkeit dieser Organe in irgendeiner Form kontrolliert oder aber sie beide genannte Rechte ausübt.

Im Zusammenhang mit dem Problem der Kontrolle müssen wir den Standpunkt annehmen, dass die Teilnahme der Parteien am Verwaltungsverfahren als eine Manifestation des Grundprinzips der Teilnahme der Werkstätigen Massen an der Verwaltung aufzufassen ist. Dieser Standpunkt ist nicht leicht anzunehmen, weil das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsorgan und der Parteien ein eigenartiges Verhältnissverhältnis ist, in dem sowohl rechtliche als auch verschiedene organisatorische Elemente zu finden sind. Fügen wir noch hinzu, dass dieses Verhältnis oft aus der Initiative des Organs entsteht, und mit der endgültigen Erledigung der Angelegenheit erlöscht. All dies weist darauf hin, dass sich die Rolle der Partner im Verwaltungsverfahren nicht auf die Durchführung der Aufgaben der Verwaltung, sondern auf den Schutz ihrer eigenen subjektiven Rechte richtet. Hier handelt es sich immer um eine „individuelle“ und nicht um eine „gesellschaftliche“ Situation. Obwohl — die Sache statisch betrachtet — man sagen könnte, dass eine genügend grosse Anzahl von individuellen Lösungen die Lösung der Aufgaben der Verwaltung bedeutet, aber daraus kann man m. E. nicht folgern, dass sich die grösste Zahl von individuellen Situationen der Verfahrensparteien in eine neue Qualität, in die Form der Teilnahme an der Lösung der Verwaltungsaufgaben, umwandeln könnte.

Wir weichen von unserem Gegenstand nicht ab, wenn wir bemerken, dass die Parteien (Partner) in unserem Volksdemokratischen Verwaltungsverfahren auch solche Personen sind, die nicht im geringsten zu den werktätigen Massen gehören. Eben deshalb würde die Übertragung der Teilnahme der Parteien am Verwaltungsverfahren in die Ebene des genannten Grundprinzips soviel bedeuten, dass sie ihre politischen und Klassencharakter verliert.

Auf der so vorbereiteten Grundlage können wir m. E. den Versuch einer Definition der einzelnen Typen der Teilnahme der werktätigen an der Verwaltung anstellen. Diese Aufgabe scheint wesentlich zu sein, weil verschiedenste Formen und Methoden zur Realisierung dieses Grundprinzips vorhanden sind. Die einzelnen Manifestationen der Teilnahme der werktätigen Massen lassen sich aufgrund verschiedener Kriterien in gewisse Typen einzureihen. Es scheint aber, dass die Annahme folgender Typen der Teilnahme für die allgemeine Erläuterung der Fragen am geeignetesten ist: 1. der erste Typus ist die Teilnahme der Vertreter der werktätigen Massen am Personalstand der Verwaltungsorgane; 2. der zweite Typus ist die Teilnahme der Gewerkschaften und der gesellschaftlichen Organisationen an der Durchführung von Verwaltungsaufgaben; 3. der dritte Typus ist die Teilnahme der Staatsbürger an der Kontrolle der Tätigkeit des Verwaltungsapparates.

Im Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung scheint der tatsächliche repräsentative Charakter der Organe der Gewalt und

die Unterordnung der Verwaltungsorgane den Organen der Staatsgewalt von grundsätzlicher Bedeutung zu sein.

Wenn wir die grundsätzliche Bedeutung der Unterordnung der Verwaltungsorgane den Organen der Staatsgewalt im allgemeinen Problem der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung hervorheben, müssen wir auch sagen, dass *diese Unterordnung sowohl in strukturellen als auch in funktionellen Momenten zum Ausdruck kommt*. Zu den strukturellen Momenten rechnen wir vor allem das Zustandebringen der Verwaltungsorgane von den Organen der Staatsgewalt, zu den funktionellen Momenten das Erlassen von verpflichtenden Direktiven für die Verwaltungsorgane und die Kontrolle dieses Gebietes. Wir finden Beispiele für die genannte Überordnung in der Relation des Verhältnisses des Rates zu seinem Exekutivkomitee.

Dieser Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung kann nicht als abstraktes Schema aufgefasst werden, und auch die anderen Typen nicht. Von grundlegender Bedeutung ist hier die Wertung des Masses, in dem ein Rechtssystem die Überordnung der Organe der Staatsgewalt den Verwaltungsorganen das genannte Prinzip zur Geltung kommen hilft. Wenn wir im Laufe unserer Untersuchungen über die tatsächliche Überordnung sprechen, meinen wir damit, dass wir das Postulat, die Überordnung soll sich auf grundsätzliche Probleme und nicht auf die nebensächliche Tätigkeit der Verwaltungsorgane beziehen, weiterhin Rechtsgarante gegenüber den Verwaltungsorganen zur Durchführung der Attribute (sowohl auf struktureller als auch auf funktioneller Ebene) der Überordnung der Organe der Staatsgewalt sollen vorhanden sein, als eine unerlässliche Vorbedingung der Verbindung der Überordnung der Organe der Staatsgewalt über die Verwaltungsorgane und der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung betrachten.

Es scheint begründet zu sein, die Teilnahme als Mitwirkung beim Personalstand der Verwaltungsorgane als einen besonderen Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung zu betrachten. Mit diesem Problem hängt das bereits erwähnte Kollegialprinzip eng zusammen. Die Kollegialstruktur ist die Form, die die Einbeziehung der Vertreter der Gesellschaft in den Personalstand eines Organs im grössten Masse fördert. Wir sagen, dass sie die Teilnahme fördert, weil das Problem nicht mechanisch erläutert werden darf. Nicht alle Kollegien müssen dieses Prinzip unbedingt (oder wenigstens nicht im gleichen Masse) durchführen. Falls der Gesetzgeber (oder nach dessen Ermächtigung das Verwaltungsorgan) die Teilnahme der Vertreter der Gesellschaft an der Durchführung gewisser Aufgaben, die zum Bereich der Verwaltung gehören, garantieren will, verleiht er dem Organe, dem eine solche Aufgabe obliegt, meistens eine *Kollegialstruktur*.

Der genannte Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung wird in unserer Gesellschaft vor allem dadurch realisiert, dass die durch das Rat gewählten Vertreter der Gesellschaft an den Exekutivkomitees der Ortsräte teilnehmen. Besonders charakteristisch ist die Institution der nicht freigestellten Mitglieder der Exekutivkomitees, die in diesem Organ *die typischen Vertreter der Gesellschaft* sind. Wir betonen den „gesellschaftlichen“ Charakter des Exekutivkomitees der Räte, indem wir unserer Meinung Ausdruck geben, dass das Exekutivkomitee bezüglich seiner Zusammensetzung ein mit dem Rat homogenes Organ bildet (d. h. mit dem gesellschaftlichen, nicht professionellen Organ).

Wie weit können wir auf dem Weg gehen, dass wir die Mitwirkung beim Personalstand der Verwaltungsorgane als ein Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung bewerten? Dieses Problem ist bestrittbar. Es gibt Ansichten, nach denen auch der Dienst der Staatsbürger in den Verwaltungsorganen als eine Manifestation der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung zu betrachten ist.

Ich bin der Meinung, eine solche Auffassung des Problems führt uns zu weit. Wenn wir über die Teilnahme am Personalstand der Verwaltungsorgane als eine Manifestation des genannten Grundprinzips sprechen, verstehen wir darunter nicht die bekannte Tatsache der Anstellung physischer Personen bei diesen Organen (ohne die kein Organ, auch das von der Demokratie am weitesten stehende Organ existieren kann), sondern solche spezielle Rechtsinstitutionen, die die Einbeziehung des „gesellschaftlichen Faktors“ (d. h. der nicht im Verwaltungsdienst stehenden Personen), bzw. seine Wirkung auf die Weise der Durchführung gewisser Aufgaben im Tätigkeitsbereich des gegebenen Verwaltungsorgans ermöglichen. Als eine solche spezielle Institution wird die Kollegialstruktur einzelner Verwaltungsorgane betrachtet.

Eben deshalb sollten wir in unseren Untersuchungen die Teilnahme an den verschiedenen „gesellschaftlichen“ Organisationseinheiten, die eine beratende oder begutachtende Rolle spielen, neben der Teilnahme an den Kollegialorganen der Verwaltung im engeren Sinne, vor Augen halten. Die gesellschaftlichen Organisationen treten sehr oft als solche Organisationen auf. Diese Erscheinung wird aber bereits zu einem anderen Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung gezählt.

Die *Selbstverwaltung*, als ein eigenartiger Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung ist im Rahmen unserer Untersuchungen ein ziemlich schwierig erfassbares Problem. Die Schwierigkeit liegt unter anderem darin, dass dieses Problem aus verschiedenen Gesichtspunkten aufgefasst werden kann, was auch in der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks „Selbstverwaltung“ erscheint. Da aber das Verwaltungsrecht einiger sozialistischen Länder solche Institutionen kennt (Arbeitsverwaltung, Selbstverwaltung der Handwerker), müssen wir uns mit diesem Problem auch hier beschäftigen.

Ohne in die Einzelheiten über den Aufbau tiefer einzugehen, beschränken wir uns auf die Feststellung, das erste Element, das wir in der Selbstverwaltung als einer Verwaltungsrechtsinstitution beobachten können, ist das Vorhandensein einer gesellschaftlichen Gruppe (das Kollektiv des Arbeitsplatzes), das die grundsätzliche Basis der Institution der Selbstverwaltung bildet.

Ein weiterer Charakterzug der Selbstverwaltung besteht darin, dass die Gesetzgeber bei der Institutionisierung einer „Gruppe der Staatsbürger“ ausschliesslich solche „Gemeinzielsetzungen“, die zum Begriff der Verwaltung gehören, vor Augen halten. Mit anderen Worten: die Institution der Selbstverwaltung entsteht ausschliesslich zur Durchführung einer zum Bereich der Verwaltung gehörenden Handlung und sie bleibt als solche auferhalten. Eben dadurch wird die Institution der Selbstverwaltung von der im Bereich der Verwaltung geführten Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen unterschiedet: die gesellschaftlichen Organisationen können unter gewissen Bedingungen Verwaltungsaufgaben durchführen, aber diese Organisationen sind nicht deshalb ins Leben gerufen, dass sie diese Aufgaben durchführen, sondern mit anderen, für sie charakteristischen Zielen. Eben deshalb müssen die „Verwaltungsfunktionen“ für die gesellschaftlichen Organisationen nur einen nebensächlichen

Bereich bilden, ausserhalb dessen die eigentliche Tätigkeit der gegebenen Organisationen entfaltet wird.

Das letzte Element des Rechtsbegriffs der Selbstverwaltung ist die Tätigkeitsweise: die Institution der Selbstverwaltung löst die Verwaltungsaufgaben auf der von Recht der Selbständigkeit bestimmten Basis. Sie „verwaltet sich selbst“ auf dem von Recht bestimmten Gebiet. Das letzte Kriterium der Institution der Selbstverwaltung folgt logisch aus den beiden vorangehenden Kriterien: wenn sich der Gesetzgeber zur Konstituierung von „Gruppen der Staatsbürger“, mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattet, entschliesst, so ist das logische Kriterium dieser Lösung die Gewährleistung gewisser Selbständigkeit in der Tätigkeit dieser „Gruppe“, und zwar einer grösseren Selbständigkeit als die der einzelnen Einheiten des Staatsapparates, — sonst wäre nämlich die Gründung der Institution der Selbstverwaltung sinnlos. Wenn die Entscheidungen treffenden Faktoren des Staates meinen, dass die Gründung einer speziellen Selbständigkeit zur Durchführung gewisser Verwaltungsaufgaben aus gewissen Gründen nicht erwünscht ist, verzichten sie auf die Selbstverwaltung, indem sie an ihre Stelle die „gewöhnlichen“ Organe des Staatsapparates setzen.

Man soll auch feststellen, aus objektiven Gründen sind nicht alle Gebiete der Verwaltung zur „Selbstverwaltung“ geeignet. Mehrere unter diesen Gebieten können nur durch Einheiten, die sich in strikter Unterordnung befinden, „verwaltet werden“. Die Institutionen von Selbstverwaltungscharakter bilden keinesfalls eine allgemeine Gesetzmässigkeit der Entwicklung des sozialistischen Staates. Man soll eher sagen, dass diese eine charakteristische Bereicherung des strukturellen Systems der Verwaltung darstellen. Die Institutionen von Selbstverwaltungscharakter umfassen im sozialistischen strukturellen System die peripheren Probleme. Die hauptsächlich gesellschaftlich-politische Kraft der Selbstverwaltung liegt jetzt m. E. darin, dass sie gewisse „Berufsgruppen“ in die verhältnismässig selbständige Durchführung einer Verwaltungstätigkeit einbezieht, was eine gewisse Wirkung auf die Interessen der „Gruppe“ ausübt. So haben wir im gegenwärtigen Rechtsstand gleichfalls keinen Grund, entweder die Institutionen der Selbstverwaltung zu überwerten, oder aber sie bei den Untersuchungen der verschiedenen Typen der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung zu unterlassen.

Der nächste Typus der Teilnahme der Werktätigen an der Verwaltung ist die Beauftragung der *gesellschaftlichen Organisationen* zur Durchführung gewisser Verwaltungsaufgaben.

J. Starosciak untersuchte in seinem Werk *Die Dezentralisierung der Verwaltung* das Problem der Beauftragung der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von „Verwaltungsfunktionen“. Seiner Meinung nach ist „die Beauftragung der gesellschaftlichen Organisationen nicht anderes, als die Berechtigung zur Entscheidung in gewissen Angelegenheiten, in der gleichen Form wie von den Verwaltungsorganen, d. h. durch Verwaltungsbeschlüsse oder durch sog. normative Akte. Dies bedeutet soviel, dass die Entscheidungen gewisser nicht-staatlichen Organe durch die Möglichkeit der Zwanganwendung unterstützt werden.“<sup>80</sup>

Auf die Frage, „ob die Konzeption annehmbar ist, dass die gesellschaftlichen Organisationen die Verwaltungsfunktionen, deren Besorgung ihnen auf-

<sup>80</sup> Starosciak J.: Dezentralisation des Verwaltungsrechtes S. 67—69. (in ung. Üb.)

getragen ist, nicht in der Form von einseitigen Entscheidungen, sondern in anderen Formen durchführen", antwortet J. Starosciak mit Nein. Dabei geht er aus der Annahme heraus, dass „das Kriterium der Durchführung der Verwaltung zweifach ist, entweder die Durchführung durch ein Organ, das zum System der staatlichen Organe gehört, oder die ausdrücklich behördliche Durchführung der Funktion (aufgrund der Bestimmung eines Gesetzes)".

Eine solche Auffassung der Frage scheint aus mehreren Gründen bestrittbar zu sein. Vor allem ist die Auffassung des Begriffs der Verwaltung, laut deren ihren Kern die in der Form von behördlichen Akten erscheidenden Tätigkeitsformen bilden, sehr zweifelhaft. Die These ist also keinesfalls begründet, dass sich die ganze Tätigkeit der Verwaltung auf diese Akte beschränkt. Zweitens: man kann die Tatsache, dass die gesellschaftlichen Organisationen vor allem zur Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragt werden, nicht ausser acht lassen. Wie diese Aufgaben durchzuführen sind, ist von den Rechtsvorschriften des betreffenden materiellen Rechtes bestimmt und diese Frage ist in der „Beauftragung" meistens nicht geregelt. Es ist offensichtlich, dass die Aufgabe oft auch die Form der Erledigung bestimmt. Diese Angelegenheiten können aber nicht identifiziert werden. Aufgrund der obigen Überlegungen bin ich der Meinung, dass die Einführung des Elementes der (Tätigkeits-)form in die allgemeine Theorie der Beauftragung der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von „Verwaltungsfunktionen" nicht begründet ist. Das ist nämlich ein spezielles Problem, das sich in den einzelnen Fällen verschiedenerweise gestalten kann. Ich sehe keinen Grund dafür, dass die Möglichkeit für das gesellschaftliche Organ in der Form eines Vertrages zu handeln, wenn das während der Durchführung der Aufgabe erfordert ist, von vornherein ausgeschlossen werden soll. Man kann ebenfalls nicht ausschliessen, dass die im Rahmen der „Beauftragung" handelnde gesellschaftliche Organisation materiell-technische Operationen durchführen kann. Diese bilden nach der Meinung von J. Starosciak eine spezielle Tätigkeitsform der Verwaltung. Eben deshalb ist die Feststellung, die wir an anderer Stelle des angeführten Werkes von J. Starosciak lesen können, zur allgemeinen Charakterisierung der Beauftragung der gesellschaftlichen Organe zur Durchführung von „Verwaltungsfunktionen" völlig ausreichend: „Die Einheit, die zur Durchführung einer Verwaltungsfunktion beauftragt worden ist, führt sie laut den in der Tätigkeit der Verwaltungsorgane im allgemeinen üblichen Regeln durch."<sup>81</sup>

In der allgemeinen Theorie der Beauftragung der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von Verwaltungsfunktionen bildet der Akt der Beauftragung ein weiteres Schlüsselproblem. In dieser Hinsicht sind auch wir der Meinung, dass die Beauftragung von Einheiten, die keine Verwaltungsorgane bilden, zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben nur auf Gesetzeswege oder im Sinne einer gesetzlichen Bevollmächtigung erfolgen kann. Die Begründung dieser These liegt m. E. nicht so sehr in dem Umstand, dass eine gesetzliche Basis zur Entstehung von Verwaltungsakten notwendig ist, sondern eher im allgemeinen Prinzip der Gesetzlichkeit der Verwaltungstätigkeit. Aus diesem Prinzip folgt unter anderen, dass die Kompetenz der Verwaltungsorgane durch das Recht bestimmt werden soll. Da das Problem der Kompetenz der staatlichen Organe im allgemeinen eine materiell-rechtliche Angelegenheit ist, müssen die Beauftragungsakte der gesellschaftlichen Organisationen zur

<sup>81</sup> Starosciak J.: op. cit. S. 68.

Durchführung von Verwaltungsfunktionen den Charakter einer Norm des Gesetzgebers haben. Ausgenommen ist der Fall, wenn die Regelung durch einen niedrigeren rechtsgebenden Akt verordnet ist. Es ist jedenfalls unbestreitbar, dass „der Beauftragungsakt“ in einen rechtsgebenden Akt zu fassen ist, und eben deshalb verwirft die allgemeine Theorie der Beauftragung der gesellschaftlichen Organisationen zur Durchführung von Verwaltungsfunktionen die Möglichkeit, dass diese Funktionen durch Anordnungen oder Direktiven oder eben durch den Beschluss eines Verwaltungsorgans auf die gesellschaftlichen Organisationen übertragen werden.

Der Akt der Beauftragung legalisiert die Kompetenz, die Rechte und Pflichten des gesellschaftlichen Organs zur Durchführung gewisser Verwaltungsaufgaben. So kann die gesellschaftliche Organisation eine Tätigkeit von Verwaltungscharakter nur im Rahmen eines Beauftragungsaktes und nur aufgrund dieses durchführen. Die „übertragene Funktionen“, wie es aus dem Wesen der Sache folgt, bilden in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisation eine Ausnahme.

Das letzte Problem ist die Frage der Wirkung, die durch den „Beauftragungsakt“ auf den Charakter der gesellschaftlichen Organisation ausgeübt wird.

Dieses Problem kann m. E. nur durch die Aufstellung der folgenden These konkretisiert werden: die gesellschaftliche Organisation, die zur Durchführung einer Verwaltungsaufgabe beauftragt worden ist, wird infolge dessen kein Bestandteil des Staatsapparates (sie erscheint eventuell als eine Transmission, des Staates), sondern sie bewahrt in vollem Masse ihren originellen Status, sie bleibt eine gesellschaftliche Organisation. Folgt es aus dieser These, dass eine solche gesellschaftliche Organisation gar nicht im Sinne der Kategorien der Verwaltungsorgane aufgefasst werden kann? Unsere Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Begriff des Verwaltungsorgans weisen darauf hin, dass man in diesem Fall in funktionellem Sinne über das Verwaltungsorgan sprechen kann.

Wie es von uns festgestellt wurde, ist die grundlegende Quelle der Beauftragung einer gesellschaftlichen Organisation zur Durchführung von Verwaltungsfunktionen der in der Form einer entsprechenden Rechtsnorm vorgenommene „Rechtsakt“. Daraus folgt, dass nicht nur der Bereich, sondern auch die Dauer der Geltung des „Beauftragungsaktes“ in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisation als ein beschränkender Faktor wirkt. Von dem Moment an, wo der „Beauftragungsakt“ seine Geltung verliert, hört die Kompetenz der gesellschaftlichen Organisation bezüglich der Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf, die Organisation bewahrt keine „erworbene Rechte“, sie ist wieder eine „reine“ gesellschaftliche Organisation.

Auch die Rechtssysteme der sozialistischen Länder bieten eine Grundlage dafür, dass die *gesellschaftliche Kontrolle*, die durch die Staatsbürger und durch ihre Organisationen über der Verwaltungstätigkeit ausgeübt wird, als ein besonderer Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung abgesondert werde. Die Staatsbürger aller Staate können ihrer Meinung über die Tätigkeit des Staatsapparates Ausdruck geben, aber wir finden in den sozialistischen Staaten eine spezielle Rechtsinstitution, deren Ziel die Entfaltung der breitesten gesellschaftlichen Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit ist: die Institution der Beschwerde.

Das Kriterium der Institution der Beschwerde ist einerseits ihre Allgemeinheit, andererseits ihre Wirksamkeit. Die gesellschaftliche Kontrolle würde

nicht viel bedeuten, wenn die Möglichkeit zur Beschwerdenerhebung der Staatsbürger zu keinen praktischen Ergebnissen führte. Laut des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in Ungarn sind eben zahlreiche Massnahmen, mit dem Ziel, die Untersuchung und die Erledigung jeder Beschwerde zu garantieren, ein wesentliches Kriterium der Beschwerdenerhebung.

Wenn die gesellschaftliche Kontrolle nur unter dem Gesichtspunkt der Institution der Beschwerde untersucht wird, müssen wir klar sehen, dass das Problem der Kontrolle dadurch noch nicht erschöpft ist. Diese geht nämlich über die Rahmen der Verwaltung, folgendermassen über die Rahmen der Institution der Beschwerde weit hinaus. Wir sind aber der Meinung, wir müssen unsere Aufmerksamkeit bei einem Versuch zur Feststellung der verschiedenen Typen der Teilnahme der Staatsbürger bzw. der werktätigen Massen an der Verwaltung auf die grundsätzlichen Erscheinungen, die auch eine entsprechend entwickelte rechtliche Konstruktion haben, konzentrieren. Unter diesem Gesichtspunkt scheint die gesellschaftliche Kontrolle, die im Rahmen der Institution der Beschwerde realisiert wird, eine solche Erscheinung zu sein, die bedeutend genug ist, dass wir auf dieser Grundlage einen besonderen Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung hervorheben.

Schliesslich ist es m. E. begründet, die *gesellschaftliche Initiative* als einen weiteren Typus der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung zu betrachten. Dieser Typus wird mit der Institution der Anträge verbunden, die im Verwaltungsverfahrensgesetz (wie die Institution der Beschwerde) geregelt ist. Auf diese Weise haben wir also mit der Institutionisierung der gesellschaftlichen Initiative, die sich auf eine Verbesserung im öffentlichen Leben gerichtet ist, zu tun.

Wir sind der Meinung, durch die Entwicklung der politischen Reife der Gesellschaft, durch die weitere Verbesserung des Verhältnisses der Staatsbürger zu den öffentlichen Angelegenheiten wird die gesellschaftliche Initiative in dem Mass, in dem die Veränderungen eintreffen, immer grössere Perspektiven haben, und sie wird ein immer wichtigeres Element der Teilnahme der werktätigen Massen an der Verwaltung sein.

b) *Zur Entwicklung des Demokratismus der sozialistischen Staatsorgane ist das Selbstbewusstsein hohen Grades aller Staatsbürger unerlässlich.* Die sozialistische Demokratie kann nämlich nur so verwirklicht werden, wenn das Niveau der politischen und rechtlichen Kultiviertheit der Staatsbürger erhoben ist.<sup>82</sup> Die marxistische Partei betrachtet die Verbreitung der neuen Regeln der

<sup>82</sup> G. S. Ostroumov erörtert das Verhältnis des Rechtsbewusstseins zum politischen Bewusstsein auf eine eigenartige Weise. Er kritisiert die Ansichten der bürgerlichen Verfasser, und stellt fest, dass die Menschheit, auch die zivilisierten Völker keine einheitliche politische und Rechtsbewusstsein hatten, und dass politisches Bewusstsein und Rechtsbewusstsein zusammenhängen.

„Das Wesen des politischen Bewusstseins ist — schreibt er — die Auffassung der wirtschaftlichen Gesellschaftsgruppen, aus ihrer Klassenposition, die auf eine objektive Weise an einen gewissen Inhalt, einer gewissen Einrichtung der Staatsgewalt interessiert sind. Die wesentliche Seite des politischen Bewusstseins besteht darin, dass es die Interessiertheit der verschiedenen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Gruppen an der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Führung des Staates, an gewissen Formen, Methoden, Rahmen der staatlich organisierten Tätigkeit widerspiegelt.“ (S. 534)

„Das Rechtsbewusstsein dagegen ist die Anerkennung, seitens einer gesellschaftlich-wirtschaftlichen Gruppe, der dazu gehörenden Individuum, dass die staatlich geschützte Regelung der wechselseitigen Verhaltensweisen notwendig ist.“ (S. 534)

Der Verfasser stellt folgendes über die Zusammenhänge des politischen Be-

Verhältnisse unter den Menschen, die Normen der sozialistischen Moral als eine ihrer Hauptaufgaben. Die kommunistische Moral umfasst aber auch diejenigen grundlegenden moralischen Regeln, die die Menschen in ihrem langwierigen Kampf, während mehrerer Jahrtausenden, gegen die gesellschaftliche Unterdrückung und moralische Minderwertigkeit herausgebildet haben.<sup>83</sup>

Im Laufe der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft nimmt die Zahl der gegen die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stossenden Handlungen ab. Als die Überbleibsel des Kapitalismus im Bewusstsein der Menschen treffen wir noch solche Handlungen und Verhaltensweisen, die die gesellschaftliche Arbeit unterschätzen, die gesellschaftliche Ordnung stören, die Arbeitsdisziplin verletzen und den sozialistischen Aufbau behindern. Diese Überreste sind innerhalb kurzer Zeit durch die Einbeziehung der Werktätigen zu vernichten, weil die sozialistische Gesetzgebung und die Gerichtstätigkeit nicht die ausschliesslichen Mittel des Kampfes des Proletariats bleiben dürfen.

wusstseins und des Rechtsbewusstseins fest: 1. ihr *Gegenstand* und *Denkmaterial* sind gewissermassen koinzident. 2. da alle gemeinsamen Institutionen durch den Staat „vermittelt sind und eine politische Form erhalten“, *hat das Rechtsbewusstsein immer einen politischen Charakter*. (Das Recht setzt bestimmte politische Verhältnisse fest.) 3. Das politische und das Rechtsbewusstsein sind von einander untrennbar. „Der Entwicklungsstand des Rechtsbewusstseins hängt vom Entwicklungsstand des politischen Bewusstseins ab“ und umgekehrt, „die Mangelhaftigkeit des Rechtsbewusstseins bedeutet zugleich die Mangelhaftigkeit des politischen Bewusstseins“. 4. Das Rechtsbewusstsein ist ein spezifischer Ausdruck der aus den wirtschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen entstandenen politischen Forderungen, in der Kategorie der Rechte und Pflichten vom rechtlichen Charakter (auch in den Kategorien des Verfahrensrechtes). 5. Natürlicherweise ist das politische Bewusstsein nicht völlig mit dem Rechtsbewusstsein identisch, es ist *umfassender, reicher, und vielseitiger*, als das Rechtsbewusstsein, nämlich die Ansichten über den Staat, die Souveränität, die Demokratie nicht bloss aus dem Rechtsbewusstsein deduziert werden können, obwohl sie früher oder später die Form von Rechtsanschauungen annehmen. 6. Politisches Bewusstsein und Rechtsbewusstsein haben eine relative Selbständigkeit, es kann auch einen gewissen Mangel betreffs ihrer Harmonie (einen Widerspruch) geben, das Rechtsbewusstsein kann dem politischen Bewusstsein nachstehen, weil es in einem sehr engen Verhältnis mit der *allgemeinen Kultiviertheit* steht. (Das politische Bewusstsein einzelner Individuen kann entwickelter sein, als ihr Rechtsbewusstsein. Zum Beispiel zur Zeit der Kontrarevolution in Ungarn von 1956 nahmen einige eine bewusste politische Haltung an, aber später haben sie die sozialistischen Rechtsnormen verletzt. Diese Menschen können natürlich im allgemeinen auch nicht als politisch bewusst betrachtet werden, weil es keine Spaltung zwischen dem hochwertigen Rechtsbewusstsein und dem niedrigeren politischen Bewusstsein gibt.) 7. Es zeigt sich eine eigenartige Ungleichheit in der Entwicklung des politischen und des Rechtsbewusstseins. Es gibt nämlich Individuen, die die Rechtsregeln einhalten, aber politisch passiv, gleichgültig sind. (Es gibt also hier einen Widerspruch.) Wir müssen also alles tun, dass das Rechtsbewusstsein mit dem politischen Bewusstsein kongruieren kann, weil das die Vorbedingung der Einbeziehung der Werktätigen in die Erledigung der Staatsangelegenheiten ist. Die genaue Definition der Rechtsprinzipien und die Ausarbeitung der Verhältnisse zwischen den Rechtsprinzipien und dem Rechtsbewusstsein sind ebenfalls wichtige Forderungen. (Das Verhältnis des Rechtsbewusstseins zum politischen Bewusstsein. KJCGY. 1964. Nr. 4. S. 531. ff.)

<sup>83</sup> *Lenin*: Über die Normen des Parteilebens. Budapest. 1963. S. 121., 290., 372—377. Marxistische Ethik (red. *Schischkin*). Budapest. 1964. S. 353., 383. *Marx—Engels—Lenin*: Über den historischen Materialismus. Budapest. 1967. S. 258. ff. *Boeck Hans*: Die marxistische Ethik und die sozialistische Moral. Budapest. 1961. S. 89. *Huszár Tibor*: Erkölcs és társadalom. Budapest. 1965. S. 189. ff. (Moral und Gesellschaft) *Eörsi Gyula*: Kártérítés jogellenes magatartásért. Budapest. 1958. S. 26. (Schadenersatz wegen rechtswidriger Haltung) Protokoll der 8. und 9. Kongresse der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei. Budapest. 1963. S. 464., 54., 470. (alle auf ung.)

Die Lösung dieser Aufgabe ist nur mit der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratismus zu erreichen, d. h. noch weitere Kreise der werktätigen Massen sind in die Durchführung der gesellschaftlichen Aufgaben, in die Lenkung des kulturellen Aufbaus heranzuziehen. Die weitgehende Geltung des demokratischen Zentralismus sichert die Entwicklung der schöpferischen Initiative und Selbstätigkeit des Volkes. So kann die Arbeit des sozialistischen Staates vervollkommenet, seine Macht befestigt werden, was aber mit dem Absterben des Staates nicht im Gegensatz steht.

Die gesellschaftlichen Elemente gewinnen also bei der Arbeit der staatlichen Organe eine immer grössere und entscheidende Bedeutung, und diese Tatsache führt zum allmählichen Aufhören, zum allmählichen Einverleiben in die Gesellschaft derjenigen Schicht, die sich ständig mit der Verwaltung beschäftigt, was zum Absterben des Staates führt. Konkreter gesagt bedeutet das Absterben des Staates das Verschwinden des Staatsapparates (folgendermassen der sich speziell mit der Verwaltung beschäftigenden Schicht), die Übergabe der Funktionen der Gesellschaft den gesellschaftlichen Organisationen, der Bevölkerung selbst.

Das Verschwinden des Staatsapparates ist nicht so aufzufassen, dass einzelne Kettenglieder beseitigt, allmählich und methodisch aufgehoben werden. Hier handelt es sich nicht um die Aufhebung des Staatsapparates als solches, sondern um seine Aufhebung in der Form von einer gesellschaftlichen Organisation. Die Gesellschaft wird in die Arbeit des Staatsapparates in den verschiedensten Formen hineinbezogen, immer zahlreichere wichtige Fragen der Verwaltung werden von den Staatsbürgern, von der Gesellschaft gelöst, und als Ergebnis dieses Vorgangs verändert sich die ganze Struktur der Verwaltung: sie nähert sich an die gesellschaftliche Selbstverwaltung; die Umwälzung der sozialistischen Staatlichkeit in die kommunistische Selbstverwaltung wird sich vollziehen.

Der Vorgang des Absterbens des Staates manifestiert sich aber nicht nur darin, dass sich der Staatsapparat vermindert und vervollkommenet, an die gesellschaftliche Selbstverwaltung näher kommt. Im Prozess der Veränderung der staatlichen Funktionen verändern sich auch die gesellschaftlichen Organisationen. Ihre Teilnahme an den wichtigen staatlichen Aufgaben des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zieht die Vervollkommnung ihrer Struktur, Tätigkeitsformen und Methoden mit sich. Die Organe und gewählten Mitarbeiter der gesellschaftlichen Organisationen gewinnen in der Verwaltung und Führung eine gewisse Fertigkeit, nicht nur in bezug auf ihre inneren Angelegenheiten, sondern auch auf die Fragen von staatlicher Bedeutung. So erlernen sie die *Technik der Verwaltung*, was — wie es am 15. Kongress der KPdS festgestellt wurde — eine der Vorbedingungen zum Absterben des Staates ist.<sup>84</sup>

Die Erweiterung der Teilnahme der gesellschaftlichen Elemente an der Tätigkeit der staatlichen Organe, die Veränderung der Tätigkeit der staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Funktionen, die Erweiterung des Kreises derjenigen Aufgaben, die gemeinsam zu lösen sind, die Entwicklung von neuen Formen der Mitwirkung zeugen darüber, dass sich

<sup>84</sup> Vergl.: Die gesellschaftliche Verwaltung in Jugoslawien. Nowi Sad. 1963. S. 21. ff. (auf ung.)

die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen annähern, und sich die Grenzen zwischen ihnen allmählich verwischen.

Die weitere Entwicklung dieser Annäherung führt dazu, dass *sich der Staat mit der Gesellschaft verpflichtet*, dass sich ihre Organe und Einrichtungen umorganisieren, und Organisationen neuen Typus, die der gesellschaftlichen Selbstverwaltung der kommunistischen Gesellschaft, die alten ablösen werden. Als Ergebnis dieses stirbt der Staat ab, indem er alle Möglichkeiten, die ihm bei der Lenkung der Gesellschaft zur Verfügung standen, erschöpft. Dieser Weg führt durch die *Verstärkung des Staates; die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen nähern sich an*, sie verflechten sich, sie wandeln sich in die Organisationen der kommunistischen Selbstverwaltung um. Das Absterben des Staates, als ein *allmählicher und langer Prozess*, als die Umwandlung in die kommunistische Selbstverwaltung offenbart sich darin, dass der Staatsapparat vermindert und vereinfacht wird, und sich *die Methoden und Formen der Zusammenarbeit, der gemeinsamen Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen verändern und vervollkommen*.

Die Funktionen eines Teils, in vielen Fällen sogar der Mehrheit der gesellschaftlichen Organisationen haben keine rechtliche Bedeutung, sie werden auf gesellschaftlich-politischen und moralischen Grundlagen durchgeführt. Eben deshalb wäre es falsch, die ganze politische, organisatorische, erzieherische, wirtschaftliche Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zwischen die Rahmen des Rechts zu drängen. Die grundlegende Tätigkeit dieser Organisationen besteht in der freiwilligen Teilnahme der Staatsbürger an der Erledigung der Angelegenheiten der Organisation.

Das System der Verwaltung ohne Staat wird *die unmittelbare und die repräsentative Demokratie* vereinigen. Die unmittelbare Teilnahme aller Werktätigen wird in der Lösung der konkreten Alltagsaufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der Betriebe, mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, mit der Erhöhung des Allgemeinwohls, mit der Erziehung der jungen Generation, mit der Vorbeugung der eventuellen, doch manchmal vorkommenden Verletzungen der Normen des kommunistischen Zusammenlebens usw. von entscheidender Bedeutung sein.

Eben deshalb wird die *Bewahrung der repräsentativen Institutionen* natürlich und gesetzmässig notwendig sein. Neben der Selbständigkeit der örtlichen Einheiten der kommunistischen Gesellschaft wird eine gewisse Zentralisation des gesellschaftlichen Selbstverwaltungssystems auch weiterhin notwendig sein. Die Zentralisation wird die Koordinierung der Bestrebungen der auf den verschiedenen Gebieten des Landes lebenden Bevölkerung, die Kooperation und Spezialisierung der Produktion, die rationelle Verteilung der Bedarfsartikel usw. erzielen. Das Leninsche Prinzip des demokratischen Zentralismus wird dadurch im System der kommunistischen Selbstverwaltung die höchste Stufe seiner Entwicklung erreichen.

Bereits im Sozialismus vereinigen die gesellschaftlichen Organisationen die repräsentative und die unmittelbare Demokratie. Die Mitglieder der Gewerkschaften lösen z. B. an ihren Sitzungen, in ihren Kommissionen die Fragen ihrer Arbeit, ihrer Erholung, der Tätigkeit der Betriebe und der Unternehmen, die oberen Organe der Gewerkschaft sind dagegen bereits von repräsentativem Charakter, indem sie den Willen der sie erwählenden Mitgliedschaft der Gewerkschaft ausdrücken. Wir können dasselbe von der Organisation der Kommunistischen Jugend (KISZ), oder von dem Ungarischen Militär-Sportverband

(MHS) feststellen, die aufgrund des Prinzips des demokratischen Zentralismus funktionieren.

Es gibt aber auch solche Organisationen, die überwiegend die Form der unmittelbaren Demokratie darstellen. Diese sind die Gonesenschaften, die freiwilligen Organisationen der Werktätigen, die den Räten bei der Lösung der Fragen der Führung Hilfe leisten. Hierher gehören die Kameradschaftsgerichte, die Wohnungskommissionen, die Elternbeiräte, die verschiedenen Kommissionen für die politische Massenarbeit im Kreise der Bevölkerung usw. Ein Vertretungselement ist natürlicherweise auch für diese Organisationen charakteristisch, indem die Bevölkerung diese Organisationen aus den aktivsten gesellschaftlichen Arbeitern bildet. Ihre ständige Beziehung zu den Massen der Werktätigen, mit denen sie gemeinsam arbeiten, verbinden sie mit der Bevölkerung und lassen sie als eine Form der unmittelbaren Demokratie erscheinen.

Die Institution der gesamtvolkischen Debatten über die wichtigsten Beschlüsse der Partei und des Staates und die der Volksbefragung (Referendum) bilden ausgeprägte Formen der unmittelbaren Demokratie.

In Ungarn sind die Institutionen der unmittelbaren Demokratie vor allem dadurch charakterisiert, dass es in sehr hohem Mass differenzierte Formen zur Einschaltung der Staatsbürger in die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten gibt. Ein bedeutender Teil der unmittelbaren demokratischen Formen ist auch *rechtlich geregelt*. Aber manche Institutionen sind in der Praxis, ohne rechtliche Regelung herausgebildet worden und auch in der Gegenwart entstehen neue Formen, ohne irgendeine Formalität — wie es bereits darauf hingewiesen wurde. Neben den zahlreichen Institutionen, die sich in dem Bereich der Rechtsanwendung herausgebildet haben, sind immer stärkere Bestrebungen zur Einbeziehung der Werktätigen in die *rechtsschöpferische Tätigkeit* wahrzunehmen. Die in einem grösseren Bereich funktionierenden konsultativen Formen sind oft mit *entscheidungsbefugten Institutionen* ergänzt. So hat die Volksversammlung in Ungarn neben dem Rat im allgemeinen eine *konsultative Befugnis*, ihre Stellungnahme kann ausnahmsweise *bestimmend* sein. So schreibt z. B. Art. 16. der geskr. Ver. Nr. 21. von 1964 vor, dass die Gemeindeentwicklungspläne mit der umfangreichen Einbeziehung der Bevölkerung vorzubereiten sind. Die Durchführungsbestimmung der Regierung legt fest, dass das Rat den Gemeindeentwicklungsbeitrag nur unter Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung feststellen kann.

Die Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung ist auch bei der Gebietsorganisation verbindlich vorgeschrieben. Die Anordnung Nr. 1—138/1954 des Präsidenten des Ministerrates besagt: „Zur Veränderung der Zugehörigkeit von Vororten, wenn sie ständige Wohngebiete sind, ist das Einverständnis der Bewohner notwendig.“

Die Einberufung von Volksversammlungen mit konsultativem Charakter ist vor allem in den sog. kommunalpolitischen Angelegenheiten zweckmässig und nützlich.

Als ein anderer Typus der Volksversammlung kann die *Sammlung der Wahlbezirke* betrachtet werden. Diese hat vor allem im Zusammenhang mit der *Gründung* der Räte und mit der Kontrolle der Arbeit der Ratsmitglieder ihre wichtigen Aufgaben.<sup>85</sup>

<sup>85</sup> Dallos Ferenc: A helyi igazgatásban való részvétel mint az állampolgári jogok előmozdításának eszköze. (Die Teilnahme an der örtlichen Verwaltung als ein Mittel zur Förderung der Staatsbürgerrechte) UNO-Seminar, 14—27 Juni 1966.

Die Rolle der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der gemeinschaftlichen Aufgaben ist einerseits in den *Rechtsregeln*, andererseits in den *Statuten* der Institutionen festgelegt.

Die gesellschaftlichen Organisationen können in der *rechtsschöpferischen Tätigkeit* partielle Funktionen haben, es ist sogar keine Ausnahme, dass sie aufgrund einer staatlichen Beauftragung staatlich sanktionierte Normen vorbereiten und annehmen. Die gesellschaftlichen Organisationen wirken in einer Phase des staatlichen rechtsschöpferischen Prozesses mit.

Sie haben gewisse Möglichkeiten zur Anregung, hinsichtlich der Rechtssetzung, vor allem im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Verwaltungsorgane. Die Anregung kann darin bestehen, dass sie einzeln, oder mit anderen Organen gemeinsam, *Anträge* zu denjenigen Organen, denen die Regelung des betreffenden Verhältnisse obliegt, einreichen können. Ein solches Recht zur Antragsstellung haben z. B. die Gewerkschaften, die Anträge bezüglich der rechtlichen Regelung der Fragen über die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der Arbeiter, über ihre Arbeitsbedingungen und materielle Lage stellen können. Auch der Volksfront wird dieses Recht eingeräumt.

Die Rechtsregelentwürfe werden *in den Fachberatungen, Konferenzen, Kongressen mit konsultativem Charakter* beraten. Einige Anordnungen schreiben vor, dass „die Meinung der gesellschaftlichen Organe anzuhören sei“, oder „die Werkstätigen an der Ausarbeitung der Entwürfe teilnehmen“; in anderen Anordnungen heisst es: „die gesellschaftlichen Organisationen wirken bei der Vorbereitung der Rechtsregeln mit“.

*Die von den staatlichen Organen erlassenen Rechtsregeln ermächtigen die gesellschaftlichen Organisationen* solche Normativen zu erlassen, die allgemeine verpflichtende Kraft haben. In anderen Fällen dagegen können *die staatlichen und gesellschaftlichen Organe nur gemeinsam gewisse Fragen regeln*.<sup>86</sup>

<sup>86</sup> *Lukjanov—Lazarev* weisen auf die folgenden grundsätzlichen Unterschiede hin, als sie hervorheben, dass der sozialistische Staat in der Form der verpflichtenden Unterordnung der Staatsgewalt die ganze Bevölkerung umfasst.

1. Die sozialistische Staatsgewalt wird nicht nur durch die staatlichen Organe verwirklicht, sondern auch in der Form der unmittelbaren Demokratie; die letztere gewinnt mit der Entwicklung des sozialistischen Staates immer mehr an Bedeutung.

2. Das sozialistische Staatliche Eigentum ist von ausschliessendem Charakter und bildet eine Einheit, die im Bereich der Verwaltung im Volkswirtschaftsplan verkörpert wird. Unserer Meinung nach kann das Unternehmen nicht als Kollektiv, sondern nur in der Person der Administration des Unternehmens, mit dem Direktor an der Spitze, als staatliches Organ betrachtet werden.

3. Ein weiterer spezieller Charakterzug des sozialistischen Staates wird darin aufgefunden, dass die Einheit der politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Führung in seiner Tätigkeit realisiert wird.

4. Sie finden auch im Charakter der Normen, die vom sozialistischen Staat und der Normen, die von anderen, zum System der sozialistischen Demokratie gehörenden Organen geschaffen sind, einen wesentlichen Unterschied. Sie legen fest, dass die Normen, die von den gesellschaftlichen Organen geschaffen werden eine besondere Gruppe der sozialistischen Normen bilden, die sowohl von den vom Staat geschaffenen Verhaltensnormen, als auch von der moralischen Normen abweichende Eigenschaften aufweisen.

Sie sehen die Eigenarten der von den gesellschaftlichen Organen erlassenen Normen in den folgenden: a) die von den gesellschaftlichen Organen geschaffenen Normen erscheinen, abweichend von den moralischen Normen, in der Form der Akte der Organe, sie sind der Ausdruck des Willens des gegebenen gesellschaftlichen Organs, sie treten zu einer bestimmten Zeit in Kraft, sie können vom gegebenen Organ modifiziert, oder eventuell erlöscht werden. Die Normen der gesellschaftlichen Organe von niederer Instanz müssen mit den Normen der Organe von höherer Instanz im

Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins und politischen Bewusstseins gewinnt also im Prozess des Absterbens des Staates eine grundsätzliche Bedeutung, weil sie eben mit der weiteren Entfaltung des sozialistischen Demokratismus im Zusammenhang stehen.

Die Demokratie kann aber von der *Fachkenntnis*<sup>87</sup>, die Fachkenntnis vom sozialistischen Bewusstsein, innerhalb dieses vom politischen und Rechtsbewusstsein nicht abgesondert werden.

Die gesellschaftliche Teilung der Arbeit nimmt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produktionskräfte zu und die Fachmässigkeit, die Informiertheit, die Sachkenntnisse werden differenziert. Die Entscheidung in den staatlichen Angelegenheiten erfordert die differenzierten Fachkenntnisse. Nur im Besitz der entsprechenden Fachkenntnisse kann man richtige Entscheidungen treffen. Die Fachmässigkeit ist immer von einem „abgesonderten“ fachmässigen Verwaltungsapparat getragen, obwohl diese Absonderung in der sozialistischen Gesellschaft beschränkt ist. Wir sind nämlich Zeugen eines zweifachen Vorganges<sup>88</sup>: einerseits erhöhen wir die Fachmässigkeit, den selbständig gewordenen Verwaltungsapparat, als ihren Träger, andererseits entwickeln wir die Methoden der Kontrolle, der Beeinflussung des selbständig gewordenen Verwaltungs (fach) apparates.

Die Rechtsregeln versuchen diesen zweifachen Prozess — Räte als Organe der Staatsgewalt, Fachapparat als Organe der Verwaltung — zu vereinbaren,<sup>89</sup> was gar nicht problemlos ist.

Die Verbindung der Fachmässigkeit und der Demokratie erscheint auch unter den Problemen des Verhältnisses der staatlichen und der gesellschaftlichen Organe (besonders in den Verhältnissen der Gewerkschaft und der Jugendorganisation). Im oben analysierten zweifachen Vorgang lässt die Rolle, die Bedeu-

---

Einklang stehen, d. h. die Unterordnung kommt auch im System der Normen zur Geltung.

b) Die von den gesellschaftlichen Organen geschaffenen Normen sind aus struktureller Hinsicht ausführlicher, als die moralischen Normen, die letzteren sind „im allgemeinen von den moralischen Grundsätzen schwierig zu unterscheiden“.

c) Die moralischen Normen umfassen die ganze Gesellschaft, die gesellschaftlichen Normen kommen nur innerhalb des gegebenen Organs zur Geltung.

d) Sie sehen einen Unterschied auf dem Bereich der Sanktioniertheit zwischen den beiden Gruppen von Normen. Die Sanktioniertheit der von den gesellschaftlichen Organen geschaffenen Normen ist konkreter, als die der moralischen Normen.

Als die Verfasser diese Unterschiede erwähnen, betonen sie, es wäre falsch, die Unterschiede zwischen beiden Gruppen von Normen zu übertreiben, weil die Statuten der gesellschaftlichen Organe oft moralische Normen enthalten.

5. Die Eigenart des sozialistischen Staates gegenüber anderen gesellschaftlichen Organen kommt nach der Meinung der Verfasser auch darin zum Ausdruck, dass der Staat den Schutz der Errungenschaften der sozialistischen Revolution gegen die Angriffe von Aussen gewährleistet.

(Vergl. *Lukjanov A. I.—Lazarev B. M.: Sowjetskoje gosudarstvo i obscestvennienie organizazii.* Moskau. 1961. S. 320. Rezension: *Ficzere Lajos* in: *Allam és Igazgatás.* 1963. Nr. 3.)

<sup>87</sup> *Lenins* letzte Schriften (Bibliothek der Klassiker des Marxismus—Leninismus. 3. Budapest. 1963. S. 15—20. auf ung.) Die Rolle der Fachmässigkeit bei der Erledigung von staatlichen Angelegenheiten wird hier aufgeworfen.

<sup>88</sup> *Erdei Ferenc: Szakszerűség és demokrácia.* (Fachmässigkeit und Demokratie. in: *Társadalmi Szemle.* 1967. Nr. 5. S. 3. 11.)

<sup>89</sup> op. cit. S. 6.

tung der gesellschaftlichen Organe also die demokratischen Methoden der Kontrolle, der Beeinflussung des selbständig gewordenen Apparates zur Geltung kommen. Die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit liegt an der Realisierung der ihnen eingeräumten Befugnisse zur Kontrolle, aber in diesem Bereich haben wir noch weitere bedeutende Fortschritte zu machen.

c) Bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen den staatlichen und den gesellschaftlichen Organen ergeben sich neben den historischen, rechtlichen, vergleichenden Annäherungen auch andere Gesichtspunkte. Vor allem die Anwendung der Theorien der Soziologie wäre auch auf diesem Gebiet begründet.<sup>90</sup> Auch die gesellschaftlichen Organisationen haben gleiche und besondere Charakterzüge, wie alle Organisationen. Die gesellschaftlichen Organisationen sind nämlich Gruppen von Menschen, in denen die Mitglieder zur Verfolgung eines Zieles vereinbart sind. Die gesellschaftlichen Organisationen sind immer mit gewissen Zielsetzungen ins Leben gerufen, und sie sind durch die folgenden charakterisiert:

1) sie sind dauernd, also sie bestehen länger als die Dauer der Teilnahme der Mitglieder,

2) die Organisation ist die Gemeinschaft der verteilten Funktionen, die Funktionen bleiben die gleichen, obwohl sich die Menschen ablösen. Die entsprechenden Personen werden zu einer Funktion erwählt. (Aus dem Gesichtspunkt der Organisation ist es gleichgültig, wer die einzelnen Funktionen bekleidet, die Organisation bleibt sogar dann erhalten, wenn keine Gründungsmitglieder darin zu finden sind, d. h. sie auf diese Weise „unpersönlich“ wird.)

3) In den gesellschaftlichen Organisationen ist eine von den anderen Funktionen abgesonderte Führungsfunktion mit ständigem Charakter vorhanden, deren Ziel ist: die (innere) Beeinflussung der Verhaltensweisen, die Lenkung, die Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, deren Sicherung, dass sie sich so benehmen, wie es von ihrer Rolle (von den Erwartungen) erfordert wird.

4) Die Führung, die Führungsfunktionen sind in den gesellschaftlichen Organisationen differenziert und sie können sich entweder auf alle Individuen der Organisation bzw. auf ihre Funktionen, aber auch auf einzelne Individuen bzw. auf Teilfunktionen beziehen. Die Führung ist also auch in den gesellschaftlichen Organisationen funktionell bzw. territorial (nach Zweigen) aufgeteilt. So sind die Individuen den Entscheidungen entweder eines Organs oder mehrerer Organe unterordnet.

5) In den gesellschaftlichen Organen wird die Führung auf höheren und unteren Ebenen realisiert, d. h. die Entscheidungstätigkeit ist verteilt, die Führung ist *hierarchisch*, die obere Führungsebene kontrolliert, lenkt die untere Führungsebene.<sup>91</sup>

Im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Organisationen könnte man noch zahlreiche allgemeine Charakterzüge hervorheben (die Zentralisation der Kontrolle und der Aufsicht, die genaue Unterscheidung der Rollen, die Ernennung der Qualifikation entsprechend) und man könnte auch im Zusammenhang mit ihrer Funktionierung ihre allgemeine Charakterzüge analysieren (die per-

<sup>90</sup> Vergl. Internationale Konferenz über die Staats- und Rechtstheorie. 7—9 Dez. 1967. in: *Allam és Jogtudomány*. 1968. Nr. 1.

<sup>91</sup> *Bauman* Z.: *Allgemeine Soziologie*. Budapest 1967. S. 413—427. (auf ung.) *Kulcsár Kálmán*: *Bevezetés a szociológiába*. Budapest 196. (Einführung in die Soziologie)

sönlichen Gesichtspunkte werden bei den Entscheidungen ausser acht gelassen, die Limitation der Freiheit der neuen Entscheidungen, die Diskretion).<sup>92</sup>

Die Eigenschaften in bezug auf die gesellschaftlichen Organisationen charakterisieren auch *die staatlichen Organe*. Daraus ergibt sich, dass das Verhältnis der staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen kompliziert und zusammengesetzt wird. Die Charakterzüge beider Typen von Organisationen sind von einem sog. Modell-Charakter, die eventuell Deformationen erleiden können. Diese Deformationen werden in der Fachliteratur Disfunktionen genannt, und in die folgenden Typen eingereiht: 1. Deformationen vom technischen Charakter. 2. Die Deformation ist von Personen abhängig. 3. Deformationen vom gesellschaftlichen Charakter. Die erste hängt im Wesentlichen mit der Gründung der Organisation zusammen: die Kompetenzen wurden nicht überlegt verteilt. Die zweite ergibt sich daraus, dass die Mitarbeiter der Organisation bei ihrer Arbeit nicht nur von den Vorschriften betreffs ihrer Rolle, sondern auch von anderen persönlichen Eigenschaften beeinflusst sind. Die dritte Deformation ergibt sich daraus, dass die staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen mit den gegensätzlichen Klasseninteressen verbunden sind, was das von der Organisation verfolgte Ziel beschränkt.<sup>93</sup>

Unter diesen Verhältnissen sollen wir uns mit den Disfunktionen, die von Personen abhängen und in den gesellschaftlichen Organisationen erscheinen, befassen, weil die aus den ersten Umständen entstandenen Deformationen zum Gegenstand der Disziplin der Organisation und der Führung gehören, und die Deformationen, die aus dem dritten Umstand entstehen, infolge der Entwicklung unserer Klassenverhältnisse in den Hintergrund getreten sind.

d) Der Übergang des sozialistischen Staates in die kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung, des sozialistischen Rechtes in die kommunistische „Selbstregelung“ stellt neue Elemente der Staats- und Rechtsentwicklung in den Vordergrund. Aus der Analyse dieser bedeutenden Fragen sind neue theoretische und praktische Folgerungen zu ziehen.

Die neuen theoretischen und praktischen Folgerungen hängen mit den verschiedenen Gebieten der Staats- und Rechtswissenschaften und mit den *Fachdisziplinen der Rechtswissenschaft* zusammen, infolge der *theoretischen Funktion* derjenigen<sup>94</sup> der Übergang in die kommunistische Selbstverwaltung und Selbstregelung entsprechend der Differenziertheit dieser Wissenschaft untersucht werden soll. Es steht ausser Zweifel, dass die Wissenschaften des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts, des Arbeitsrechts und des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften usw. das gegebene Problem von unterschiedlichen Seiten annähern, bzw. sich diese Disziplinen mit verschiedenen Manifestationen des allgemeinen Problems beschäftigen. Die Rechtswissenschaften, wie z. B. das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht analysieren ausführlich die ständigen Komitees der Räte im Zusammenhang mit der Herausbildung der gesellschaftlichen Selbstverwaltung. Die folgende Frage wirft sich also auf: *Was ist die Rolle der Staats- und Rechtstheorie in der Untersuchung der bereits skizzierten Fragen?*

Die Staats- und Rechtstheorie betrachtet die Ganzheit des Staates und Rech-

<sup>92</sup> Weber Max: Gesellschaft und Wirtschaft. (Ausgewählte Texte ins Ung. übersetzt von Józsa Péter) Budapest. 1967.

<sup>93</sup> Bauman Z.: op. cit.

<sup>94</sup> Kazimirtschuk V. P.: Über die gesellschaftliche Rolle und Funktion der Rechtswissenschaft. KJCGY. 1966. 1. S. 7. (auf ung.)

tes, ihre gemeinsamen allgemeinen Züge, die für das Ganze des Staates und des Rechts charakteristisch sind, als ihren Gegenstand.

Die Frage des Überganges der sozialistischen Staatlichkeit in die kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung und des sozialistischen Rechtes in die kommunistische gesellschaftliche Selbstregelung kann auch auf staat- und rechtstheoretischen Ebene analysiert und bearbeitet werden, weil sich diese Frage auf die Ganzheit des Staates und des Rechtes beziehen. Im Bereich der Staats- und Rechtstheorie kann die Frage als die des Verhältnisses der staatlichen und nicht-staatlichen Organe bzw. ihrer Funktionen, weiterhin der rechtlichen und nicht-rechtlichen Normen bzw. ihrer Funktionen untersucht werden, und zwar im Zusammenhang mit dem System der Begriffe der Staats- und Rechtstheorie (Staatsform, Funktionen der staatlichen Organe, Demokratie, Rechtssetzung, Rechtsanwendung usw.). So kann dieses Problem auch innerhalb des selbständigen Problemkreises der Staats- und Rechtstheorie seinen Platz einnehmen. Aus diesem Gesichtspunkt sind die Kritiken nicht begründet, die der Staats- und Rechtstheorie vorwürfen, dass sie den ganzen Mechanismus der gesellschaftlichen Lenkung anzunähern unfähig ist, weiterhin, dass sie die Analyse mehrerer wichtigen Aspekte der politischen Organisation der Gesellschaft unterliess.<sup>95</sup>

Was die Kritik anbelangt: die Staats- und Rechtstheorie hat auch bisher den ganzen Mechanismus der gesellschaftlichen Lenkung vor Augen gehalten, aber auf *allgemeiner Ebene*, so wurden auch die wesentlichen Aspekte der politischen Organisationen nicht unterlassen.

Die Einzelheiten des Problems sind aber eben aus der Eigenart dieser Disziplin folgend, ausser acht gelassen. Sie wurden aber innerhalb anderer Disziplinen der Staats- und Rechtswissenschaft untersucht. Die Staats- und Rechtstheorie hat auch bisher nicht nur die staatlichen Organe und die Rechtsnormen untersucht, sondern sie hat auch die *Organisationsformen und Befugnisse* analysiert, durch die die Werktätigen an der Ausübung der sozialistischen Staatsgewalt teilnehmen.

Sie hat weiterhin neben den Normen des sozialistischen Rechtes auch andere, die menschlichen Verhaltensweisen lenkende gesellschaftliche Normen untersucht.

Aus den oben erwähnten hinausgehend und in Betracht gezogen, dass die theoretischen und praktischen Fragen der Führung im Zusammenhang mit den politischen Organisationen der Gesellschaft auch von anderen Gesellschaftswissenschaften untersucht sind, ist die Herausbildung der sog. „Wissenschaft der Politik“ nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit, der Praxis, besonders den Zielen des Unterrichts dienend, begründet.

Die Herausbildung einer getrennten politischen Wissenschaft würde nämlich die Fragen der Untersuchung der gesellschaftlichen Organisationen, der Formen und Methoden, des Verhältnisses der Gesellschaft, des Staates und des Individuums, aber auch einiger Probleme des Staatsapparates aus der Staats- und Rechtstheorie herausnehmen. So würde der Problemkreis der Staats- und Rechtstheorie ausschliesslich auf die allgemeine Kategorie des Staates und des Rechtes beschränkt. (Die verschiedenen Konzeptionen über die politische Wissenschaft betrachtend — würde sie auch das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht, das Staatsrecht, aber auch den wissenschaftlichen Sozialismus, die politische Öko-

<sup>95</sup> Diskussion über die Wissenschaft der Politik.

nomie, die marxistische Soziologie und Organisationslehre berühren. Sie würde einen Teil der Sphäre dieser Disziplinen entziehen, was die auch der Praxis dienenden Zielsetzungen unserer Wissenschaft bedeutend beschränken würde.)

Aufgrund der gesagten stellt sich heraus, dass die neueren Charakterzüge im Verhältniss der staatlichen und gesellschaftlichen Organe in der sozialistischen Gesellschaft, mit besonderem Bezug auf Ungarn, auf der Ebene der Staats- und Rechtstheorie zu untersuchen sind. Bei der Analyse sind vor allem die Kategorien der Staats- und Rechtstheorie vor Augen zu halten. Das ist nur so möglich, wenn wir auch über die Ergebnisse anderer Disziplinen einen Überblick gewinnen.

In den weiteren untersuchen wir die Verhältnisse des Begriffs des sozialistischen Staates und der Demokratie, um ein Beispiel über die Untersuchung des Problems im Spiegel der Kategorien der Staats- und Rechtstheorie zu liefern.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses der Demokratie und des Staates besteht *der grundsätzliche Ausgangspunkt* darin, was für ein Verhältnis zwischen dem Wesen des Staates und der Demokratie bzw. den Funktionen des Staates und der Demokratie zu sehen ist. Erst nach der Klärung dieses Verhältnisses können wir die Frage beantworten, ob die Demokratie ein Element des Begriffs des Staates bildet, und wenn ja, in was für einem Sinn dieses Problem in den Konzeptionen der bürgerlichen Theoretiker und der marxistischen Wissenschaftler über den Begriff des Staates erscheint.<sup>96</sup>

Die Demokratie ist im allgemeinen unter mehreren Aspekten als ein Kriterium des Staates anzusprechen, schon *infolge des Klassencharakters des Staates*,<sup>97</sup> In dieser Hinsicht bilden *Demokratie und Diktatur* (die auch von zweifacher Bedeutung ist) *eine Einheit*.

Sowohl die Demokratie als auch die Diktatur stehen in beiden Bedeutungen mit dem Recht in enger Verbindung,<sup>98</sup> weil das Recht „bestimmt“, für wen, in welchem Umfang demokratische Rechte eingeräumt werden. So ist *die Demokratie inhaltlich die Weise der Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, ein Grundsatz, dessen Inhalt durch das Recht ausgedrückt is*. Aus dieser Hinsicht ist es klar, dass die staatliche politische Demokratie, die gesellschaftliche politische Demokratie die Erscheinungsformen der ihr Wesen bedeutenden Vermögensdemokratie — der inhaltlichen Demokratie — sind.

Die Definition des Begriffs des Staates erfolgt immer aus einem Klassenstandpunkt, genauer gesagt aus einem historisch gegebenen Klassenstandpunkt. In der alten und neuen „Staatsphilosophie“ sind eine Menge von Beispielen, Beweisen dafür zu finden.

Neben der gesellschaftlichen Stellung des Forschers wird die Definition des Staates auch dadurch beeinflusst, wie *die politische Situation* innerhalb eines gegebenen Klassenstaates aussieht. Die marxistische Staats- und Rechtstheorie zählt aber auch *den Entwicklungsstand des Gesellschaftswissenschaften* zu den beeinflussenden Faktoren, der eine nicht unbedeutende Wirkung ausübt, den Staatsbegriff „zur Reife bringt“.

Die bürgerliche Staatskunde unterscheidet bezüglich der Beurteilung des

<sup>96</sup> Vergl. Szabó Imre: Hans Kelsen és a marxista jogelmélet. Kritikai tanulmányok. Budapest 1963. S. 422—427. (Hans Kelsen und die marxistische Rechtstheorie. Kritische Beiträge)

<sup>97</sup> Szabó Imre: A szocialista demokrácia és a jog. (Die sozialistische Demokratie und das Recht) in: Valóság 1966. Nr. 3. S. 133.

<sup>98</sup> Szabó Imre: op. cit. S. 2.

Wesens der öffentlichen Gewalt von der marxistischen Staatswissenschaft darin, dass sie den Klassencharakter des Staates, der öffentlichen Gewalt, und seine Funktion im Interesse der wirtschaftlich herrschenden Klasse die wirtschaftlich unterordneten Klassen zu unterdrücken, verneint. Daraus ergibt sich, dass sie die Frage des Verhältnisses des Staatsbegriffs zum Begriff der Demokratie gar nicht aufwirft. Die Verneinung des Klassenwesens des Staates zwingt die bürgerliche Wissenschaft dazu, dass sie auch offensichtliche Faktoren ausser acht lässt, ihre verschiedenen Theorien von der Wirklichkeit getrennt, oder die Wirklichkeit entstellend konstruiert.

Lenin bezeichnete im *Staat und Revolution* als charakteristisch, dass der Staat nach der Meinung der kleinbürgerlichen, spießbürgerlichen Professoren und Publizisten eben zur Versöhnung der Klassen berufen ist. Nach Marx — stellte Lenin fest — ist der Staat das Organ der Klassenherrschaft, das Organ einer Klasse zur Unterdrückung der anderen, das Produkt der „Ordnung“, das die Zusammenstöße der Klassen ermässigt, die Unterdrückung legitimiert und dauernd macht.

Die Ansicht, dass der Staat die Garantie der Ausgleichung der Gegensätze ist, wird auch von einigen Vertretern der sozialdemokratischen Richtung der Arbeiterbewegung verkündet. Sie leugnen nicht, dass die Klassen im staatlichen Leben miteinander kämpfen, aber die Klassengegensätze sind nach ihrer Meinung nicht unversönlich. Sie halten eine „gerechte“ Lösung der Gegensätze für möglich. Auch die *bürgerliche Demokratie* wird von ihnen als „eine gerechte Lösung“ betrachtet, die von der Klassenherrschaft befreit werden kann, „die Exzesse des Klassenkampfes“ beendet und die entgegengesetzten Extreme zum Erreichen von gerechten Vereinbarungen hilft. Der Staat — wie z. B. Laski und seine Schule erörtert — ist eine *Gesellschaft, die vom obersten Gesetz und der Gewalt, aufgrund des gegenüber den Individuen und Gruppen, die die Bestandteile der Gesellschaft sind, angewandten Zwanges zu einer Einheit zusammengefasst wird*. Der Staat soll das Ziel verfolgen, dass er die Bedürfnisse aller Staatsbürger befriedigt, und alle Staatsbürger gleichmässig befriedigt.<sup>99</sup>

Die bürgerliche Staatstheorie und die ihr vorangehenden Anschauungen sind bezüglich der Aufdeckung des Staatsbegriffs nicht als ergebnislos zu betrachten, obwohl sie nicht für ausreichend und noch weniger für abgeschlossen gehalten werden können. Die bürgerliche Staatskunde deckte manche Kennzeichen des Staatsbegriffs auf, so sind ihre Ergebnisse in den Teilfragen nicht zu unterschätzen, aber sie gelang nie zur Erkenntnis des Wesens des Staates. Daraus ergibt sich, dass sie das Verhältnis des Staates und der Demokratie nie richtig erkennen kann.

Marx wurde durch seine Bestrebungen nach der objektiven Erkenntnis der Wahrheit zur *Entdeckung der engen Verbindung zwischen dem Staat und der Gesellschaft* geführt.

Der Staat ist *eine politische Organisation*, sie ist nur ein offizieller Ausdruck der bürgerlichen Gesellschaft, in der sich die politische Gewalt der Gesellschaft konzentriert.

Mit der Erkenntnis des Wesens des Staates hat die marxistisch—leninistische Lehre alle bisherigen Staatsbegriffe übertroffen, und hat die Untersu-

<sup>99</sup> Laski H. J.: *Grammar of Politics*, 1948. weiterhin Kiss Artur: *A szocialista állam kritikusa*. Budapest. 1966. S. 186—216. (Die Kritiker des sozialistischen Staates)

chung der Probleme des Staates auf eine neue, wirklich wissenschaftliche Ebene erhöht.

Aufgrund der *dialektischen Logik* können wir das Wesen und den Begriff unterscheiden. In der Logik heisst das Wesen die den Begriff an das Sein knüpfende, intermediäre Kategorie. *Das Wesen des Staates knüpft also den Staatsbegriff an die tatsächliche Struktur der Gesellschaft.* Die Erkenntnis des Wesens ist bezüglich des Staatsbegriffs unter zwei Aspekten wichtig.<sup>100</sup>

Das Wesen kann durch kein anderes, eventuell genaues, ständiges Kennzeichen ersetzt werden. Es ist kein Zufall, dass die bürgerliche Wissenschaft ihren konzentrierten Angriff gegen den Staatsbegriff des Marxismus geführt hat. Die Definitionen der bürgerlichen Wissenschaft betrachten den Staatsbegriff mit der Aufzählung der folgenden Kriterien: Gebiet, Volk und höchste Gewalt, als vollendet, obwohl diese Kriterien bloss die allgemeinen Voraussetzungen sind, *durch die* sich das Wesen: die politische Diktatur der Klassen realisiert.

Andererseits: die höchste Gewalt im heutigen Sinne des Wortes (dem Volk entfremdet gewordener Zwangsapparat) wird mit den Friedensrichtern, Kriegsherren, Gentilvorstehern der Urgesellschaft auf falsche Weise identifiziert, und sie behaupten, dass der Staat die ständige Begleiterscheinung aller gesellschaftlichen Formationen ist. Auch die höchste Gewalt, als Kennzeichen, wird mit abweichendem Inhalt angewandt. Daraus folgt notwendigerweise — durch die falsche Identifizierung, — dass das Wesen des Staates verhüllt und missdeutet wird. So ist die Staatsgewalt als „ewig“ verkündet, und zwar mit der künstlichen Konstruktion, dass die öffentliche Gewalt modifiziert, erweitert, aber nicht aufgehoben werden kann.

Die Erkenntnis des Wesens kann aber die Definition des absoluten Begriffes des Staates nicht ersetzen, denn auf diese Weise wäre der Weg zur weiteren Erkenntnis abgeschlossen, was zum Nihilismus in der Staatstheorie führte. In der Wirklichkeit heisst es also: *die Aufdeckung des Wesens bestimmt die Richtung zur absoluten oder annähernd absoluten Aufdeckung des Begriffs.* Eben deshalb wurde mit dem Problem der Bevölkerung, des Gebiets und der höchsten Gewalt, d. h. mit dem im geographischen Sinne genommenen Staat beschäftigt.<sup>101</sup>

Den Staat von der Seite der *Demokratie* betrachtend erörterte Lenin in *Staat und Revolution* die folgenden:

„Demokratie für eine verschwindende Minderheit, Demokratie für die Reichen — so sieht der Demokratismus der kapitalistischen Gesellschaft aus. Sieht man sich den Mechanismus der kapitalistischen Demokratie genauer an, so erblickt man überall, sowohl an den „geringfügigen“, angeblich geringfügigen, Einzelheiten des Wahlrechts (Ansässigkeitsklausel, Ausschliessung der Frauen usw.) als auch an der Technik der Vertretungskörperschaften, den tatsächlichen Behinderungen des Versammlungsrechts (die öffentlichen Gebäude sind nicht für „Habenichtse“ da!) oder an der rein kapitalistischen Organisation der Tagespresse und so weiter und so fort — überall, wo man hinblickt, Beschränkungen auf Beschränkungen des Demokratismus. Diese Beschränkungen, Ausnahmen, Ausschliessungen, Behinderungen für die Armen erscheinen gering, besonders demjenigen, der selbst nie Not gekannt hat und mit dem

<sup>100</sup> Antalffy György—Halász Pál: Társadalom, állam, jog. Budapest. 1963. S. 15-44. (Gesellschaft, Staat, Recht)

<sup>101</sup> Antalffy György—Halász Pál: op. cit. S. 45-46. Vergl. in den weiteren Lenin: Ausgewählte Werke. Bd. 2. Moskau. 1947. S. 224-226.

Leben der unterdrückten Klassen in ihrer Masse nicht in Berührung gekommen ist (und das trifft für neun Zehntel, wenn nicht gar für neunundneunzig Hundertstel der bürgerlichen Publizisten und Politiker zu) — aber zusammengekommen bewirken diese Beschränkungen die Ausschliessung, die Verdrängung der armen Bevölkerung von der Politik, von der aktiven Beteiligung an der Demokratie.”

Nach Lenin hat Marx dieses Wesen der kapitalistischen Demokratie „glänzend erfasst, als er in seiner Analyse der Erfahrungen der Kommune sagte: den Unterdrückten wird in mehreren Jahren einmal gestattet, darüber zu entscheiden, welcher Vertreter der unterdrückende Klasse sie im Parlament ver-und-zertreten soll!”

Dann setzt er fort: „Aber von dieser kapitalistischen Demokratie — die unvermeidlich eng ist, die sich die Armen im stillen vom Leibe hält und daher durch und durch heuchlerisch und verlogen ist — führt die weitere Entwicklung nicht einfach, geradeswegs und glatt, „zu immer grösserer Demokratie“, wie die liberalen Professoren und kleinbürgerlichen Opportunisten die Sache darzustellen pflegen. Nein. Die Fortentwicklung, d. h. die Entwicklung zum Kommunismus, geht über die Diktatur des Proletariats und kann auch gar nicht anders gehen, denn ausser dem Proletariat ist niemand imstande, den Widerstand der kapitalistischen Ausbeuter zu brechen, und auf anderem Wege ist er nicht zu brechen.

Die Diktatur des Proletariats aber, d. h. die Organisierung der Avantgarde der Unterdrückten zur herrschenden Klasse zwecks Niederhaltung der Unterdrücker, kann nicht einfach nur eine Erweiterung der Demokratie ergeben. Zugleich mit der gewaltigen Erweiterung des Demokratismus, der zum erstenmal ein Demokratismus für die Armen, für das Volk wird und nicht ein Demokratismus für die Reichen, bringt die Diktatur des Proletariats eine Reihe von Freiheitsbeschränkungen für die Unterdrücker, die Ausbeuter, die Kapitalisten. Diese müssen wir niederhalten, um die Menschheit von der Lohnsklaverei zu befreien, ihr Widerstand muss mit Gewalt gebrochen werden, — es ist klar, dass es dort, wo es Unterdrückung, wo es Gewalt gibt, keine Freiheit, keine Demokratie gibt.”

Hier zitiert Lenin Engels, der in seinem Brief an Bebel zum Ausdruck gebracht hat: „... solange des Proletariat den Staat noch gebraucht, gebraucht es ihn nicht im Interesse der Freiheit, sondern der Niederhaltung seiner Gegner, und sobald von der Freiheit die Rede sein kann, hört der Staat als solcher auf zu bestehen.”

Über die *sozialistische Demokratie* schreibt Lenin folgendes: „Demokratie für die riesige Mehrheit des Volkes und gewaltsame Niederhaltung der Ausbeuter, der Unterdrücker des Volkes, d. h. ihre Ausschliessung von der Demokratie — diese Modifizierung erfährt die Demokratie beim Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus. Erst in der kommunistischen Gesellschaft, wenn der Widerstand der Kapitalisten schon endgültig gebrochen ist, wenn die Kapitalisten verschwunden sind, wenn es keine Klassen (d. h. keinen Unterschied zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft in ihrem Verhältnis zu den gesellschaftlichen Produktionsmitteln) mehr gibt — erst dann „hört der Staat auf zu bestehen“ und „kann von Freiheit die Rede sein“. *Erst dann ist eine tatsächlich vollkommene Demokratie, tatsächlich ohne jede Ausnahme, möglich und wird verwirklicht werden.* Und erst dann beginnt die Demokratie abzusterben, infolge des einfachen Umstands, dass die von der kapitalistischen Sklaverei,

von den ungezählten Greueln, Brutalitäten, Widersinnigkeiten, Gemeinheiten der kapitalistischen Ausbeutung befreiten Menschen *sich nach und nach gewöhnen werden*, die elementaren, von alters her bekannten und seit Jahrtausenden in allen Vorschriften gepredigten Regeln des Zusammenlebens einzuhalten, sie ohne Gewalt, ohne Zwang, ohne Unterordnung, *ohne den besonderen Zwangsapparat, der sich Staat nennt*, einzuhalten."

Die Demokratie erscheint in der Wirklichkeit eigenartig: *sie zeigt den verschiedenen Klassen der Gesellschaft nicht dieselbe Seiten. Sie bedeutet gegenüber den Unterdrückten eine Diktatur* (deren Formen und Mittel von der historische Lage abhängig verändert werden) und für die herrschende Klasse *bedeutet sie* („Ordnung“, „Ruhe“, „Frieden“) *die Demokratie und die Freiheit.*

Es geht also nicht von allen Offenbarungen und Massnahmen des Staates handgreiflich hervor, dass es um die Manifestation der Interessen der herrschenden Klasse handelt. Das ist besonders dann der Fall, wenn die Gegensätze innerhalb der herrschenden Klasse in den Vordergrund treten. Der grundsätzliche *Widerspruch* besteht aber immer *zwischen der unterdrückten Minderheit und der unterdrückten Mehrheit, auch dann, wenn in der Geschichte nicht immer dieser grundlegende Widerspruch im Vordergrund steht.*

Die gesagten sind dazu genügend, um zu beweisen, dass eine umfangreiche Definition des Begriffs, im Zusammenhang mit dem allgemeinen Begriff des Staates, besonders mit dem des sozialistischen Staates, unentbehrlich ist. Dies kann unserer Meinung nach so erfolgen, dass *die Demokratie als Kriterium in den Begriff des Staates einbezogen wird.*<sup>102</sup>

Unseren Ausgangspunkt in Betracht gezogen, können wir feststellen, dass die Demokratie als ein Kriterium des Staatsbegriffs im allgemeinen Begriff des Staates und im Begriff des sozialistischen Staates unterschiedliche Stellungen einnimmt. Sie erscheint im allgemeinen Begriff des Staates in einem Sinn, infolge des Klassenwesens des Staates, und im sozialistischen Staat nimmt sie ein Element von neuer Qualität an, das sich im Sinne der Methoden zur Ausübung der Funktionen zum Ausdruck kommt.

In Betracht nehmend, dass *die Demokratie in mehreren Hinsichten als ein Kriterium des sozialistischen Staates erscheint, muss sie auch im Begriff des sozialistischen Staates einbezogen werden, in dem Begriff, der beide Perioden der sozialistischen Staatsentwicklung umfasst.* Es ist aber festzustellen, dass die diesbezüglichen Definitionen in der allgemeinen Theorie des Staates diesen Umstand nicht widerspiegeln. Die Frage kann auch dadurch nicht gelöst werden, dass das Wesen des Staates am Anfang die Diktatur war, was aber nicht als das „Hauptwesen“ vorhanden war, und das Hauptwesen, d. h. das „tiefere“ Wesen erst später in den Vordergrund getreten ist, weil *die Demokratie gemeinsam mit der Diktatur im Staat immer vorhanden war.* Die Frage ist nur, in welchem Sinn und in welchem Umfang die Demokratie erscheint.<sup>103</sup>

<sup>102</sup> Vergl. Hegedűs András: Gazdasági irányítás és társadalmi függőség. (Wirtschaftliche Lenkung und gesellschaftliche Abhängigkeit) in: Közgazdasági Szemle. 1966. Nr. 78. S. 860.

Világhy Miklós: Állam és humánium (Staat und Humanität) in: Állam és Igazgatás. 1956. Nr. 9. S. 513. ff. Papp I.: K opredelen ponjatija gosudarstva szocialisticheskogo tipa. Szeged. 1964. S. 8—11. Petrov G. I.: K voprosu ob opredeleniz obschnarodnogo gosudarstva SGP. 1965. Nr. 3. S. 14. ff.

<sup>103</sup> Nach F. M. Burlazkij ist der gesamtvolkische Staat das Organ der gesamtvolkischen Macht, mit dessen Hilfe die Gesellschaft den kommunistischen Aufbau durchführt, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge lenkt, die Freiheit und

Im Begriff des sozialistischen Staates soll also auch die Demokratie in mehrerem Sinne erscheinen, und sie soll die Veränderung im Klassenwesen des sozialistischen Staates, seine neue Kennzeichen, die Kennzeichen seiner neuen Funktionen, in diesem Zusammenhang beinhalten.

Es ist also notwendig, das neue Verhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und der sozialistischen Gesellschaft von der Seite der Demokratie annähernd, eben im Begriff des sozialistischen Staates ausdrücken, und darauf hinweisen, dass die Produktionstätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft durch die Teilnahme an der Durchführung der Funktionen der staatlichen Organe, an der Lenkung der Gesellschaft, ergänzt wird. Die neuesten Beiträge zur allgemeinen Theorie des Staates liefern, unserer Meinung nach, sehr richtigerweise auch solche Definitionen.

Wir haben aus dem umfangreichen Problem des Staates und der Demokratie nur das Problem des Verhältnisses des Staatsbegriffs und der Demokratie analysiert, mit Bezug auf das Verhältnis der staatlichen und gesellschaftlichen Organe. Natürlicherweise ist aber auch die Untersuchung dieses Problems unter anderen Aspekten, mit der Anwendung der Methoden der allgemeinen Staats- und Rechtslehre zu untersuchen, und auch die verschiedenen Disziplinen der Rechtswissenschaft können bei dieser Arbeit eine unaufschätzbare Hilfe leisten. Untersuchen wir aber die Demokratie unter irgendwelchen Aspekten, oder irgendwelche eigenartige Form der Demokratie (z. B. die Demokratie, die in den gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitsorganisationen zur Geltung kommt), hängt sie immer mit dem Staat zusammen, und das Verhältnis des Staates und der Demokratie steht immer im Mittelpunkt der Untersuchungen bezüglich der Demokratie.

Was die Praxis anbelangt, haben der kommunistische Aufbau in der Sowjetunion, das Entstehen des sozialistischen Weltsystems die Tendenz zur Demokratisierung in den sozialistischen Staaten sozusagen eindeutig gemacht. Das ist die Periode, die den Übergang zum Aufbau des gesamt-völkischen Staates ermöglicht, und die weiteren Phasen der Entwicklung des sozialistischen Demokratismus erfordert. Dieses Problem wird in den sozialistischen Ländern besonders seit dem 20. Kongress der KPdSU mit Aufmerksamkeit gefolgt. *Die allmähliche Umorganisation der staatlichen Organisationen, die Verbreitung des Demokratismus werden in unseren Tagen auf die Tagesordnung gestellt.*

Die Konzeption über die Zukunft der sozialistischen Demokratie wurde im Leninismus immer mit der Entwicklung des kommunistischen Aufbaus verbunden.

*Die gesamt-völkische Demokratie* ist der erste Schritt auf dem Weg der Lösung dieser Frage von historischer Bedeutung. Der zweite Schritt und die Vollendung der Entwicklung der sozialistischen Demokratie wird dann erfol-

---

die gesellschaftliche Gleichheit, die sozialistische Rechtsordnung schützt, den Schutz des Staates sichert und die Verbindungen mit den anderen Ländern realisiert. (O nekotorig voprosach teorii obschenarodnogo socialistitscheskogo gosudarstva. SGP. 1962. Nr. 10. S. 5.) Weiterhin: „Der sozialistische Staat, die Organisation der politischen Macht der Arbeiter, an deren Spitze die Arbeiterklasse steht, erscheint als die Diktatur des Proletariats bis zum völligen und endgültigen Sieg des Sozialismus, und zur Zeit der sich allgemein entfaltenden Kommunismus wird im gesamt-völkischen Staat umwandeln — der, als Organisation zur Niederhaltung des gebrochenen Widerstandes der Ausbeuterklasse, zur Verstärkung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit allen anderen Werktätigen usw. notwendig ist“ (Joffe O. S.—Korolev A. I.: Sutschnost socialistitscheskogo gosudarstva i prava. Izd. Leningradskogo Universiteta 1963. S. 39.

gen, wenn sie sich in die vollständige kommunistische Demokratie umwandelt. Der Begriff der vollständigen Demokratie wurde von Lenin als ein Ausdruck vom bedingten Wert betrachtet, weil die Demokratie — nachdem sie in der kommunistischen Gesellschaft völlig verändert ist, und als eine Gewohnheit erscheint — absterben wird.

Im März des Jahres 1921 wurde Lenin von den Arbeitern ersucht, am allrussischen Kongress der Arbeiter des Verkehrswesens einen Diskussionsbeitrag zu halten. Als er durch den Saal ging, erblickte er ein Plakat mit dem folgenden Text: „Die Herrschaft der Arbeiter und Bauern wird nie aufhören!“ Lenin erklärte den Teilnehmern, dass diese Lösung auf einem Irrtum, auf dem Missverständnis der elementaren Wahrheiten des Kommunismus beruht. Wenn die Herrschaft der Arbeiter und Bauern nie aufhören würde — sagte er — dann wäre nie der Kommunismus erreicht, weil der Kommunismus die völlige Gleichheit der Menschen voraussetzt, und er kann erst dann realisiert werden, wenn die Klassen, die Klassenunterschiede unter den Arbeitern, den Bauern und der sowjetischen Intelligenz vernichtet werden.

Solange aber, bis die kommunistische Gesellschaft dies nicht erreicht, bleibt die vielseitige Entwicklung der Demokratie die wichtigste *objektive Bedingung des kommunistischen Aufbaus*.

In den sozialistischen Ländern hat die Veränderung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Basis zur Folge, dass die Perspektiven den Absterbens des Staates, bzw. des Umstandes, der damit identisch ist, d. h. der Umwandlung der sozialistischen Staatlichkeit in die kommunistische Selbstverwaltung, in Betracht gezogen werden müssen.

Im Zeitalter des Kommunismus wird ein Teil der staatlichen Organe aufhören zu existieren, und der andere Teil, vor allem die Vertretungsorgane und die bereits früher staatliche Aufgaben durchführenden Massenorganisationen können sich in die Organe der kommunistischen Selbstverwaltung umwandeln. Die früheren staatlichen Organe verlieren gleichzeitig ihren politischen und staatlichen Charakter. Nach dem Programm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, werden sich die Sowjets, die Gewerkschaften und Genossenschaften und andere Massenorganisationen der Arbeiter in der kommunistischen Selbstverwaltung vereinigen, sie werden sich in dieser Organisation auflösen, sie werden also auch nach dem Absterben des Staates weiterleben. Das ist selbstverständlich, weil es zwischen der Struktur der kommunistischen Selbstverwaltung und dem sozialistischen-kommunistischen System keinen Gegensatz gibt.

All dies wartet selbstverständlich nicht auf eine sofortige Lösung, sondern *geht allmählich, im Zusammenhang mit der Entwicklung der wirtschaftlich-technischen Basis vor sich*.

In den sozialistischen Staaten besteht die Hauptaufgabe darin, dass die Grundlage zur Herausbildung des gesamtvolkischen Staates, des sozialistischen Demokratismus entfaltet wird.

Eben deshalb können wir als eine theoretische Konklusion feststellen, dass die Entwicklung der Institution der gesellschaftlichen Selbstverwaltung ein charakteristisches Merkmal der Entwicklung des sozialistischen Staates, sein notwendiges Kennzeichen ist. Natürlicherweise sind all die Formen, die als Institutionen der gesellschaftlichen Selbstverwaltung entstehen, nur *als die Vorbereitung* zu betrachten. Es handelt sich hier um die Entfaltung der Formen, deren Entstehung neben den staatlichen Institutionen die Elemente der zukünftigen klassenlosen Gesellschaft bilden, die ein langwieriger und noch

viele Versuche erfordernder Vorgang ist, bis die Formen in der Zukunft, im System der gesellschaftlichen Selbstverwaltung, *allgemein* und zugleich *ausschliesslich* werden.

Zuletzt soll auch darauf hingewiesen werden, dass die allgemeine Staats- und Rechtslehre, über das gegenwärtige System ihrer Kategorien hinaus, auch andere Probleme zu untersuchen hat. Unter diesen Problemen ist die Untersuchung des Verhältnisses *zwischen dem Staat und dem Individuum* zu erwähnen, dessen Untersuchung bereits gewissermassen vorgenommen worden ist.<sup>104</sup>

<sup>104</sup> Vergl. Mlynar Zdenek: *Stat a člověk*. Praha 1964. bes. S. 160. Jovan Djordevič: *Politički sistem*. Beograd, 1967. S. 677. ff.



Felelős kiadó: Dr. Kovács István  
Megjelent 525 példányban, 9,5 A/5 ív terjedelemben.  
Készült linószedéssel, íves magasnyomással, az MSZ 5601-59  
és az MSZ 5603-55 szabványok szerint.  
71-3445 — Szegedi Nyomda



**A SZEGEDI JÓZSEF ATTILA TUDOMÁNYEGYETEM  
ÁLLAM- ÉS JOGTUDOMÁNYI KARÁNAK E SZOROZATBAN  
ÚJABBAN MEGJELENT KIADVÁNYAI**

Tomus XII.

Fasc. 1. Buza László: *A nemzetközi jog fejlődése a felszabadulás óta* — Szilbereky Jenő: *A Magyar Népköztársaság jogrendszerének fejlődése* (Szeged, 1965.) 48. l.

Fasc. 2. Horváth Róbert: *Konek Sándor professzor (1819—1884) elméleti statisztikai munkássága és a magyar polgári statisztikai elmélet alakulása* (Szeged, 1965.) 66. l.

Fasc. 3. György Antalffy: *L'État socialiste et la théorie marxiste de l'État et du droit* (Szeged, 1965.) 94. l.

Fasc. 4. Pólay Elemér: *A censori regimen morum és az ún. házibiráskodás* (Szeged, 1965.) 43. l.

Fasc. 5. Bárdosi István: *A perbeli egyezség és a perjogi alapelvek kapcsolata* (Szeged, 1965.) 18. l.

Fasc. 6. Bérczi Imre: *Az újitói jog néhány gazdasági és jogi problémája* (Szeged, 1965.) 23. l.

Tomus XIII.

Fasc. 1. Antalffy György: *Az állam és társadalmi szervek viszonyának újabb állam- és jogelméleti problémáiról* (Szeged, 1966.) 115. l.

Fasc. 2. Bárdosi István: *A polgári peres és nem peres eljárás viszonya, különös tekintettel a fizetési meghagyásos eljárásra* (Szeged, 1966.) 20. l.

Fasc. 3. Bíró János: *Kollégiumok Aquincumban* (Szeged, 1966.) 20. l.

Fasc. 4. Horváth Róbert: *Sur quelques problèmes essentiels de la démographie contemporaine hongroise: L'interdépendance théorique de l'économie et de la démographie et la question de la planification de la main-d'oeuvre* (Szeged, 1966.) 15. l.

Fasc. 5. Pető István: *A terhelt jogi helyzete a magyar büntető eljárásban* (Szeged, 1966.) 21. l.

Fasc. 6. Ruzsoly József: *A Szegedi Nemzeti Bizottság részvétele a demokratikus államhatalom gyakorlásában (1944. december—1945. január)* (Szeged, 1966.) 29. l.

Fasc. 7. Szentpéteri István: *Általános vezetéselméleti koncepciók* (Szeged, 1966.) 39. l.

Fasc. 8. Tóthné Fábrián Eszter: *A szállítási szerződések szankciós rendszere* (Szeged, 1966.) 54. l.

Tomus XIV.

Fasc. 1. Georges Antalffy: *Chapitres choisis de l'histoire des idées politico-juridiques de l'Antiquité et du Moyen-Age* (Szeged, 1967.) 60. l.

Fasc. 2. Bíró János: *Az „actio fiduciae” és alkalmazási köre a praeklasszikus jogban* (Szeged, 1967.) 31. l.

Fasc. 3. Dobó István: *A hűtlen és hanyag kezelés kérdései a termelőszövetkezetekben* (Szeged, 1967.) 41. l.

Fasc. 4. Horváth Róbert: *A statisztika fejlődése Franciaországban és annak magyar tanulságai* (Szeged, 1967.) 126. l.

Fasc. 5. Martonyi János: *A diszkrecionális mérlegelés kérdései* (Szeged, 1967.) 54. l.

Fasc. 6. Nagy Károly: *Az állam elismerése a mai nemzetközi jogban* (Szeged, 1967.) 128. l.

Fasc. 7. Elemér Pólay: *Die Sklavenehe und das römische Recht* (Szeged, 1967.) 84. l.

Fasc. 8. Tóth Árpád: *A kivételes állapot intézményének kialakulása néhány burzsoá állam jogrendszerében* (Szeged, 1967.) 19. l.

Tomus XV.

- Fasc. 1. János Martonyi: *La protection du citoyen dans les procédures administratives* (Szeged, 1968.) 39. l.
- Fasc. 2. Balázs József: *A bűnügyi statisztika elméletének első felmerülése és kialakulása a statisztikai tudományban* (Szeged, 1968.) 22. l.
- Fasc. 3. Horváth Róbert: *Magda Pál (1770—1841) a statisztikus és társadalomtudós* (Szeged, 1968.) 26. l.
- Fasc. 4. Nagy Károly: *A kormány elismerése a mai nemzetközi jogban* (Szeged, 1968.) 91. l.
- Fasc. 5. Papp Ignác: *A demokrácia elméleti és gyakorlati kérdései a termelőszervezetekben* (Szeged, 1968.) 136. l.
- Fasc. 6. Ruzsoly József: *A választási bíráskodás Magyarországon a két nemzetgyűlés idején (1920—1926)* (Szeged, 1968.) 48. l.
- Fasc. 7. Veres József: *A termelőszövetkezeti tagok munkaügyi jellegű jogvitái* (Szeged, 1968.) 32. l.
- Fasc. 8. György Antalffy: *Le concept de la souveraineté dans la théorie générale de l'État et du droit* (Szeged, 1968.) 27. l.
- Fasc. 9. István Szentpéteri: *The Development of Interpretation of Bureaucracy* (Szeged, 1968.) 36. l.
- Fasc. 10. László Nagy: *The employer's liability for damage caused within the scope of employment on the Hungarian Labour law* (Szeged, 1968.) 144. l.

Tomus XVI.

- Fasc. 1. Balázs József: *A magyar bűnügyi statisztika kialakulása és fejlődése* (Szeged, 1969.) 61. l.
- Fasc. 2. Pető István: *Törekvések a gyanú fogalmának meghatározására a magyar büntető eljárásjogban* (Szeged, 1969.) 14. l.
- Fasc. 3. Pólay Elemér: *Jhering birtoktana és a magyar jogi romanisztika* (Szeged, 1969.) 54. l.
- Fasc. 4. Veres József: *A mezőgazdasági termelőszövetkezeti tagsági munkajogviszony megszűnése* (Szeged, 1969.) 34. l.
- Fasc. 5. György Antalffy: *Einige staats- und rechtstheoretische Probleme des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft* (Szeged, 1969.) 131. l.
- Fasc. 6. Róbert Horváth: *Tessedik als Sozialwissenschaftler* (Szeged, 1969.) 28. l.
- Fasc. 7. László Nagy: *Labour-statutory regulation in case of joint enterprises of socialist countries* (Szeged, 1969.) 16. l.

Tomus XVII.

*Einzelne neuere Probleme der Rechtsgeschichte und des römischen Rechts. s. a.*

Tomus XVIII.

- Fasc. 1. Horváth Róbert: *A közgazdasági elemzés Berzeviczy Gergely műveiben* (Szeged, 1971.) 111. l.
- Fasc. 2. Martonyi János: *Az államigazgatási aktusok indokolása* (Szeged, 1971.) 24. l.
- Fasc. 3. Papp Ignác: *Az állampolgár és az államszervezet viszonyának szociológiai megközelítéséhez* (Szeged, 1971.) 103. l.
- Fasc. 4. Tóth Lajos: *A mezőgazdasági termelőszövetkezeti szociális ellátás jogi szabályozásának elméleti kérdései* (Szeged, 1971.) 20. l.
- Fasc. 5. György Antalffy: *Über die staats- und rechtstheoretischen Grundlagen der Organisationsformen der Macht* (Szeged, 1971.) 105. l.
- Fasc. 6. István Szentpéteri: *Approaches to the organization by the science of general and ramified administrations* (Szeged, 1971.) 34. l.